



## **Bericht**

der Landesregierung

**Bericht zum Verbraucherschutz**

**Drucksache 16/453 (neu)**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend  
und Senioren**

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>1. Auftrag</b>	4
<b>2. Stand und Ziele des allgemeinen, gesundheitlichen und europäischen Verbraucherschutzes in Schleswig-Holstein</b>	4
<b>3. Europäischer Verbraucherschutz</b>	7
<b>4. Verbraucheraufklärung und -information, Ernährungsinformation</b>	11
<b>4.1 Behördliche Verbraucherschutzinstitutionen</b>	12
4.1.1 Landeslabor Schleswig-Holstein	12
4.1.2 Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit (LGASH)	13
4.1.3 Eichdirektion Nord	13
<b>4.2 Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V., Europäisches Verbraucherzentrum</b>	14
<b>4.3 Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V., Sektion Schleswig-Holstein</b>	19
<b>4.4 Verbraucherinformationsgesetz</b>	23
<b>5. Allgemeiner Verbraucherschutz</b>	26
<b>5.1 Finanzdienstleistungen</b>	27
Fernabsatzgesetz	
Verbraucherkreditrichtlinie	
Girokonto für jedermann	
Versicherungsvertragsgesetz	
Grünbuch „Hypothekarkredite“	
Richtlinie über Zahlungsdienste	
Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz	
Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts	
Investmentmodernisierungsgesetz	
Anlegerschutzverbesserungsgesetz	
<b>5.2 Verbesserung von Verbraucherrechten</b>	37
Grünbuch „Schadensersatzklagen“	
Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz	
Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	
Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken	
<b>5.3 Fahrgastrechte</b>	41
<b>5.4 Telekommunikation</b>	44
<b>5.5 Energie</b>	47

<b>6. Gesundheitlicher Verbraucherschutz</b>	53
<b>6.1 Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelüberwachung</b>	53
<b>6.2 Bedarfsgegenständesicherheit und Bedarfsgegenstandekontrolle</b>	68
<b>6.3 Gentechnikkontrolle, Kennzeichnungspflicht, Saatgutkontrolle</b>	74
<b>6.4 Futtermittelüberwachung</b>	82
<b>6.5 Tierschutz</b>	91
<b>6.6 Tiergesundheit</b>	99
<b>6.7 Strahlenschutzüberwachung</b>	102
<b>6.8 Geräte- und Produktsicherheit</b>	113
<b>6.9 Arzneimittelüberwachung</b>	123
<b>6.10 Medizinprodukte</b>	127
<b>Anhang</b>	
Tabelle: Institutionen des Verbraucherschutzes	138

## 1. Auftrag

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat mit Beschluss vom 25. Januar 2006 die Landesregierung gebeten zur 13. Tagung des Landtages einen umfassenden schriftlichen Bericht zum Verbraucherschutz vorzulegen. Im Bericht sollen Stand, Aktivitäten und Ziele des allgemeinen, gesundheitlichen und europäischen Verbraucherschutzes dargestellt werden. Weitere Schwerpunkte des Berichtes sind die Darstellung der Verbraucher- und Ernährungsinformation und der Verbraucherschutzorganisationen. Im Rahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird die Lebensmittelsicherheit ausführlich behandelt.

## 2. Stand und Ziele des allgemeinen, gesundheitlichen und europäischen Verbraucherschutzes in Schleswig-Holstein

Probleme innerhalb der Lebensmittelkette wie BSE bei Rindern, Salmonellen im Schweinefleisch, Schadstoffbelastungen in Futtermitteln und derzeit die Auswirkungen der Vogelgrippe verunsichern immer wieder die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Von der Politik und der öffentlichen Verwaltung wird daher zu Recht ein wirksamer Schutz vor derartigen möglichen Gefahren gefordert. Außer dem gesetzlichen Rahmen und entsprechenden Kontrollen ist eine sachliche und objektive Verbraucherinformation und Verbraucheraufklärung, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern Zugang zu den gewünschten Informationen ermöglicht, von entscheidender Bedeutung.

Neben den derzeit im Focus stehenden Themen des **gesundheitlichen Verbraucherschutzes** umfasst der Verbraucherschutz auch den **allgemeinen bzw. wirtschaftlichen Verbraucherschutz**, der in der Definition des Verbraucherschutzes eingeschlossen ist:

***Verbraucherschutz bezeichnet die Gesamtheit der Bestrebungen und Maßnahmen, die Menschen in ihrer Rolle als Verbraucherin und Verbraucher von Gütern oder Dienstleistungen schützen sollen.***

Grundlage eines funktionierenden Verbraucherschutzes ist vor allem die Bildung und Information der Verbraucher. Wer in der Lage ist, Informationen richtig einzuordnen, Zusammenhänge zu erkennen und zu bewerten, kann auch kluge Entscheidungen zum eigenen Nutzen treffen. Dazu sind wahre und verständliche Verbraucherinformationen erforderlich. Verbraucherschutz muss sich daher an der Entscheidungsfreiheit der Verbraucher orientieren und ist fester Bestandteil der sozialen Marktwirtschaft.

Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen steht die Verbraucherpolitik in dem Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit, den Verbraucherinnen und Verbrauchern einen ausreichenden wirtschaftlichen und gesundheitlichen Schutz zu geben, und der Forderung, den jeweiligen Markt möglichst wenig zu beeinflussen. Hierbei hängt es stark von dem jeweiligen Ziel des Verbraucherschutzes ab, ob zur Zielerreichung entsprechende Verbraucherinformati-

onen der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer ausreichen, staatliche Regelungen oder Maßnahmen erforderlich oder andere Lösungswege möglich sind.

Im Kapitel **Europäischer Verbraucherschutz** werden der Stellenwert des Verbraucherschutzes auf EU-Ebene, die Handlungsfelder und verbraucherpolitische Strategie der Europäischen Kommission sowie wichtige, laufende und geplante Verbraucherschutz – Vorhaben dargestellt.

Im Kapitel **Verbraucheraufklärung und -information, Ernährungs-information** wird der Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher behandelt. Informationen über rechtliche Ansprüche und vertrauenswürdige Produktbewertungen sind unverzichtbar für fundierte Entscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher im Markt. Dazu leisten Verbraucherverbände, die Verbraucherzentrale sowie auch Behörden und Institutionen wie das Landeslabor Schleswig-Holstein unabhängige Information und Beratung. Weitere Verbesserungen in der Verbraucherinformation wird das geplante Verbraucherinformationsgesetz bringen.

### **Allgemeiner Verbraucherschutz**

Der Allgemeine Verbraucherschutz bezeichnet die Gesamtheit der Maßnahmen, die die wirtschaftliche Position der Menschen in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher von Gütern oder Dienstleistungen schützen soll.

Hier werden die für Verbraucherinnen und Verbraucher bedeutsamen Bereiche der **Finanzdienstleistungen**, der **Verbraucherrechte**, der **Fahrgastrechte**, der **Telekommunikation** und der in seiner Bedeutung stetig zunehmende Bereich der **Energie** dargestellt.

Der Bereich des Allgemeinen Verbraucherschutzes ist einem starken Wandel durch die zahlreichen und oft schnellen Veränderungen im Bereich der Kommunikation, der Mobilität, neuer Dienstleistungen, neuer Produkte und neuer Märkte unterworfen. Zahlreiche bislang öffentliche Dienstleistungen wie das Postwesen, die Bahn, die Telekommunikation und der Energiebereich sind liberalisiert worden. Daraus resultieren für die Verbraucherinnen und Verbraucher neue Wahlmöglichkeiten, aber auch neue Informations- und Beratungsbedürfnisse.

Ein wesentliches Ziel der Verbraucherpolitik ist es, die Position der Verbraucherinnen und Verbraucher (gegenüber) so zu gestalten, dass der Anbieterseite eine eigenverantwortliche und effektive Wahrnehmung ihrer Interessen möglich ist. Die Verbraucherinnen und Verbraucher sollen vor der Anbahnung und dem Abschluss von Verbraucherverträgen vor Missbrauch, Übervorteilung und Täuschung durch entsprechende Informations-, Rücktritts- und Schadensersatzrechte geschützt werden.

Diese Vorgaben werden zukünftig in noch stärkerem Maße durch die EU erfolgen, die eine stetige Liberalisierung der Märkte und eine Harmonisierung der Verbraucherschutzregelungen innerhalb der Gemeinschaft verfolgt. Damit werden Anpassungen der nationalen Regelungen erforderlich.

### **Gesundheitlicher Verbraucherschutz**

Der Gesundheitliche Verbraucherschutz bezeichnet die Gesamtheit der Maßnahmen, die die Gesundheit des Menschen in der Rolle als Verbraucherin und Verbraucher von Gütern oder Dienstleistungen schützen soll. Ziel der Landesregierung ist hierbei der vorsorgende Gesundheitliche Verbraucherschutz, der die Verbraucherin und den Verbraucher bereits im Vorfeld vor möglichen Gefahren schützt.

Der Abschnitt des Gesundheitlichen Verbraucherschutzes gliedert sich in die Bereiche der **Futtermittel- und Lebensmittelerzeugung und -überwachung**, der **Bedarfsgegenständesicherheit und -überwachung**, der **Strahlenschutzüberwachung**, der **Geräte- und Produktsicherheit** und den Bereich der **Arzneimittel und Medizinprodukte**.

Für den Futtermittel- und Lebensmittelbereich ist die Harmonisierung des rechtlichen Rahmens innerhalb der Mitgliedstaaten über die EU-Verordnung 178/2002 und die Anpassung des Bundesrechts über das **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch** weitgehend vollzogen.

Das allgemeine Lebensmittelrecht wird ergänzt durch gezielte Rechtsvorschriften zu zahlreichen Themen aus dem Bereich der Lebensmittelsicherheit (beispielsweise Pflanzenschutzmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Farbstoffe, Antibiotika und Hormone in der Lebensmittelerzeugung), sowie durch strenge Verfahren, die die Freisetzung, Vermarktung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Kulturen und Lebensmitteln betreffen, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten. Weiterhin sind im Lebens- und Futtermittelgesetzbuch im Rahmen der Bedarfsgegenständesicherheit die Produktbereiche „Kosmetische Mittel“, „Sonstige Bedarfsgegenstände“ und „Tabakerzeugnisse“ erfasst.

Im Abschnitt „**Strahlenschutzüberwachung**“ werden die Regelungen zur Strahlung durch den Mobilfunk und die Überwachung der Nahrungsmittelkette durch radioaktive Strahlung dargestellt, die über ein bundesweites Messnetz erfasst werden.

Das Produktsicherheitsrecht wurde in Deutschland mit dem am 1. Mai 2004 in Kraft getretenen **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz** überarbeitet. Damit werden unter anderem Hersteller und Händler verpflichtet, bei Sicherheitsmängeln von Verbraucherprodukten die zuständigen Behörden von sich aus zu informieren und auch die Informationsrechte der Verbraucherinnen und Verbraucher werden mit dem Gesetz erweitert.

Abschließend werden die Regelungen in der **Arzneimittelüberwachung** und im **Medizinprodukterecht** aus Sicht des Verbraucherschutzes dargestellt.

Im Anhang werden Organisationen außerhalb des staatlichen Bereiches dargestellt, die einen großen Anteil an der Verbraucherschutzarbeit in Schleswig-Holstein leisten.

### 3. **Europäischer Verbraucherschutz**

#### **Stellenwert des Verbraucherschutzes auf EU-Ebene**

Der Verbraucherschutz wird im EG-Vertrag im Titel XIV und im danach folgenden Artikel 153 explizit genannt. Hier steht, dass die Gemeinschaft einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher leistet. Aus diesem Artikel leitet die Europäische Kommission ihre Kompetenz ab, im Bereich Verbraucherschutz tätig zu werden.

Europäischer Handlungsbedarf im Bereich Verbraucherschutz ergibt sich in erster Linie aufgrund des gemeinsamen Binnenmarkts und des hierdurch bestehenden freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs. Produkte, die faktisch oder potentiell eine Gesundheitsgefahr für die Bürgerinnen und Bürger Europas darstellen, gilt besondere Aufmerksamkeit. Dies ist insbesondere bei Lebensmitteln der Fall, sodass eine besonders enge Verknüpfung zu den Politikbereichen Landwirtschaft und Fischerei besteht.

In den jährlichen Arbeitsprogrammen zeigt die amtierende Barroso-Kommission vier Handlungsfeldern auf:

Wohlstand, Solidarität, Sicherheit und Außenbeziehungen.

Der Bereich Verbraucherschutz wird unter dem Handlungsfeld Sicherheit subsumiert und zielt darauf ab besseren Schutz für die Bürgerinnen und Bürger im Alltag zu erreichen. Verbraucherschutz ist inzwischen ein fester Bestandteil der EU-Politik aber keine Priorität. So spielen der Verbraucherschutz bzw. die Verbraucherrechte z.B. in der überarbeiteten Lissabon-Strategie eine untergeordnete Rolle.

Organisatorisch ist der Verbraucherschutz in der Europäischen Kommission bei der Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucherschutz (GD SANCO) angesiedelt, deren Gründung auf die gestiegene Bedeutung dieses Politikbereichs nach den BSE-Skandalen in den 1990er Jahren zurückzuführen ist.

Auf Seiten des Rates wird der Verbraucherschutz im Ministerrat für Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO) behandelt, der wiederum durch diverse Ratsarbeitsgruppe (u. a. Ratsarbeitsgruppe Verbraucherschutz und -information) vorbereitet wird. In die Ratsarbeitsgruppen entsendet der Bundesrat Vertreterinnen und Vertreter aus den Ländern. Das Europäische Parlament hat einen ständigen Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO), der die Beratungen des Plenums vorbereitet. Abgeordnete aus Schleswig-Holstein sind nicht Mitglied in diesem Ausschuss.

## **Handlungsfelder und verbraucherpolitische Strategie der Europäischen Kommission**

Bisherige Aktivitäten/Rechtssetzungsverfahren der Gemeinschaft im Verbraucherschutz gibt es in drei unterschiedlichen Bereichen:

1. Verbraucherinformation,
2. gesundheitlicher Verbraucherschutz und
3. wirtschaftlicher Verbraucherschutz.

Zum Bereich Verbraucherinformation gehören vor allem Vorschriften, die festlegen, welche Angaben auf Produkten (insb. Lebensmitteln) gemacht werden müssen. Der gesundheitliche Verbraucherschutz beschäftigt sich vornehmlich mit Produkt- und Lebensmittelsicherheit sowie gesundheitsrelevanten Angaben auf Lebensmitteln (sog. health claims). Dem präventiven Verbraucherschutz kommt gerade in Zusammenhang mit Gesundheitsgefahren eine besondere Bedeutung zu. Der wirtschaftliche Verbraucherschutz schließlich greift regelnd in Geschäftsbeziehungen von Konsumentinnen und Konsumenten ein, und stärkt dadurch ihre Position gegenüber dem Produktanbieterinnen und -anbieter.

In der Folge des Grünbuchs zum Verbraucherschutz in der Europäischen Union 2001 hat die Europäische Kommission eine verbraucherpolitische Strategie für den Zeitraum 2002 bis 2006 verabschiedet und hier drei Schwerpunkte für Aktivitäten gesetzt:

1. Ein gleichmäßig hohes Verbraucherschutzniveau in der gesamten EU
2. Wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher
3. Angemessene Beteiligung der Verbraucherorganisationen an der Gestaltung der EU-Politik

Neben Rechtssetzungsverfahren ruft die Europäischen Kommission i. d. R. zur Mitte eines jeden Jahres die Akteure auf, Vorschläge für Projekte zu unterbreiten, die – nach positiver Evaluierung – von der Gemeinschaft bezuschusst werden, um die o. g. Ziele zu erreichen.

Zur Fortführung der verbraucherpolitischen Strategie hat die Europäische Kommission im April letzten Jahres eine Mitteilung vorgelegt und ein integriertes Aktionsprogramm in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz für die Jahre 2007 bis 2013 vorgeschlagen.

Vorgeschlagen werden folgende gemeinsame Ziele:

- Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Risiken und Gefahren, auf die der Einzelne keinen Einfluss hat und die von einzelnen Mitgliedstaaten allein nicht wirksam bewältigt werden können;
- Stärkung der Entscheidungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf ihre Gesundheit und ihr Verbraucherinteresse;



- Systematische Einbeziehung der gesundheits- und verbraucherpolitischen Ziele in alle Politikbereiche der Gemeinschaft,

die durch zwei spezifisch verbraucherbezogene Ziele ergänzt werden:

- Sicherstellung – als Schutz vor Risiken und Gefahren für die Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher und ihre wirtschaftlichen Interessen – eines gleich hohen Schutzniveaus für alle Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU, ganz gleich, wo sie ansässig sind, wohin sie auch reisen oder wo immer sie in der EU ihre Einkäufe tätigen;
- Stärkung der Kompetenzen der Verbraucherinnen und Verbraucher, ihre eigenen Interessen selbst wahrzunehmen, also Hilfe zur Selbsthilfe für Konsumentinnen und Konsumenten.

Das Europäische Parlament hat sich für eine Trennung in zwei unabhängige Programme ausgesprochen und diskutiert daher das Programm in zwei verschiedenen Ausschüssen. Der Verbraucherteil wird im IMCO Ausschuss behandelt. Was den Finanzrahmen anbetrifft, so ist der Bereich Gesundheit und Verbraucherschutz durch die Einigung der Staats- und Regierungschefs über die finanzielle Vorausschau im Dezember 2005 stark in Mitleidenschaft gezogen worden.

### **Wichtige laufende und geplante Vorhaben im Bereich Verbraucherschutz**

Laufende Vorhaben

- Vorschlag für eine **Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt**
- **Finanzdienstleistungen (Richtlinienvorschlag über Verbraucherkreditverträge; Richtlinienvorschlag über einen neuen Rechtsrahmen für den Zahlungsverkehr)**
- Vorschlag für eine **Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr**
- Vorschlag einer **Verordnung über Entschädigungen bei Nichterfüllung vertraglicher Qualitätsanforderungen im Schienengüterverkehr**
- **Mitteilung zur Stärkung der Rechte von Reisenden in der Europäischen Union**
- Vorschlag für eine **Verordnung über die Haftung von Beförderern von Reisenden auf See und im Binnenschiffsverkehr bei Unfällen**
- Vorschlag für eine **Verordnung über die Rechte von Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität**
- Vorschlag für eine **Verordnung zur Regelung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)**
- **Aktionsprogramm Gesundheit und Verbraucherschutz**
- **Grünbuch zu gesunder Ernährung und körperlicher Gesundheit**

## Geplante Vorhaben

- **Grünbuch zur Überarbeitung des Verbraucherschutz-Acquies**  
Unter dem Verbraucherschutz-Acquies werden folgende acht Richtlinien gefasst: Richtlinie 85/577/EEC, Richtlinie 90/314/EEC, Richtlinie 97/7/EC, Richtlinie 94/47/EC, Richtlinie 93/13/EEC, Richtlinie 98/6/EC, Richtlinie 98/27/EC.
- **Überarbeitung der Richtlinie 88/378/EC über Sicherheit von Kinderspielzeug.**
- **Weißbuch „bessere Ausbildung für sicherere Lebensmittel“**
- Darüber hinaus wird in für die absehbare Zukunft eine **Überarbeitung/Vereinfachung der Vorschriften zu Lebensmittelbeschriftung** erwartet.

#### **4. Verbraucheraufklärung und -information, Ernährungsinformation**

##### **Stand**

Verbraucherinformationsrechte, Verbraucherinformation, Verbraucheraufklärung sowie Ernährungsinformation sind Kernelemente einer modernen Verbraucherpolitik. Sie stärken das eigenverantwortliche Handeln der Verbraucherinnen und Verbraucher und sind Voraussetzung für eine funktionierende Marktwirtschaft. Bereits heute können umfangreiche Kennzeichnungs- und Informationspflichten von den Verbraucherinnen und Verbrauchern genutzt werden. Auch nutzen Behörden, Handel und Wirtschaft ihrerseits Möglichkeiten, die Verbraucherinnen und Verbraucher zu informieren.

Unabhängige Aufklärung, Beratung und Information sowie die Interessensvertretung der Verbraucherinnen und Verbraucher wird von Verbraucherorganisationen im öffentlichen Auftrag durchgeführt. Darüber hinaus verfügen diese Organisationen auch über Möglichkeiten der kollektiven Rechtsdurchsetzung wie z.B. Abmahnung bei irreführender Werbung. Diese Aufgaben nimmt in Schleswig-Holstein die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. wahr.

In der Ernährungsaufklärung ist die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V., Sektion Schleswig-Holstein, im Rahmen der präventiven Gesundheitsförderung die Hauptakteurin.

Vor dem Hintergrund globalisierter Märkte, eines erhöhten Informationsbedarfs der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Erfahrungen verschiedener Lebensmittelskandale reichen diese Regelungen und Maßnahmen der Informationsvermittlung jedoch nicht aus. Zum einen hat sich der Bedarf der Verbraucherinnen und Verbraucher an Informationen erhöht, und zum anderen verfügen Verbraucherinnen und Verbraucher bei vielen Produkten und Dienstleistungen nicht mehr über das für Kaufentscheidungen notwendige Wissen.

##### **Aktivitäten, Initiativen**

Die Verbesserung von Verbraucherinformation und Verbraucherbildung sowie weiterhin handlungsfähige Verbraucherorganisationen sind zu gewährleisten, wie es u. a. in der verbraucherpolitischen Strategie der EU für 2002 bis 2006 aufgeführt ist und sich im Entwurf für das Aktionsprogramm der Gemeinschaft in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz 2007 bis 2013 fortsetzt. Auch die Bundesregierung und die Landesregierung haben in ihren Koalitionsverträgen entsprechende Aktivitäten und Initiativen angekündigt.

Rechtsgrundlagen in Form eines Verbraucherinformationsgesetzes für eine aktive Befugnis der zuständigen Behörden zur Information der Öffentlichkeit bei lebensmittelrechtlich relevanten Vorgängen und für eine passive Befugnis der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Erteilung von Auskünften bei Behörden sollen geschaffen werden.

## **Ziele**

Zukünftig wird der Verbraucherschutz seinen präventiven Charakter, d.h. Vorsorge im Sinne von Aufklärung, Information und Beratung, verstärken. Dieser präventive Verbraucherschutz verbindet den gesundheitlichen und den allgemeinen Verbraucherschutz. Er setzt idealerweise vor entsprechenden Kauf- und Handlungsentscheidungen an. Auf diese Weise werden Fehlentscheidungen, Irreführung und Täuschung, die viel Kaufkraft kosten oder auch zulasten der Gesundheit gehen können, vermieden. Ansätze liegen sowohl in einer Ansprache spezieller Zielgruppen als auch in der Besetzung spezifischer Themen. Die Palette der Themen reicht von der privaten Altersvorsorge über den nachhaltigen Konsum bis hin zur Verbraucherbildung und der Vermeidung ernährungsabhängiger Krankheiten. Ein besonderer Fokus wird zukünftig auf Bildung und Einkommen schwächerer Verbrauchergruppen liegen.

## **4.1 Behördliche Verbraucherschutzinstitutionen**

### **4.1.1 Landeslabor Schleswig-Holstein**

#### **Stand**

Im Landeslabor Schleswig-Holstein werden wichtige Aufgaben in Sinne des Verbraucherschutzes wahrgenommen. Hierzu gehören die Untersuchung, wissenschaftliche Begutachtung und rechtliche Beurteilung von Lebensmitteln, Kosmetika, Bedarfsgegenständen und Tabakwaren. Im Vorfeld dazu sind im Landeslabor außerdem die Tierseuchen- und Tierkrankheitendiagnostik, Untersuchungen an Schlachttieren und Tierkörpern nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz, die Überwachung des Tierarzneimittelverkehrs im gesamten Land und die Untersuchungen für die Umweltbereiche Wasser und Boden angesiedelt.

Diese Aufgaben, die im Wesentlichen zur staatlichen Daseinsvorsorge gehören, werden in der Hauptstelle in Neumünster sowie den Außenstellen Kiel und Lübeck von ca. 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen.

#### **Aktivitäten, Initiativen**

Für die Lebensmittelüberwachung und -untersuchung sind nach dem Grundgesetz die einzelnen Bundesländer zuständig. Über Jahrzehnte reichten die Ressourcen in Deutschland aus, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. In den vergangenen Jahren sind die Vorgaben aber qualitativ und quantitativ so gestiegen, dass die Aufgaben insbesondere von den kleinen Ländern nicht mehr finanziert werden können bzw. ihre Durchführung unwirtschaftlich geworden ist. Diese Erkenntnis führte 1998 zu einem Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel, durch Länder übergreifende Schwerpunktbildung die betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen in den beteiligten Untersuchungsämtern zu verbessern und die Leistungsfähigkeit der Ämter zu erhöhen, um zusätzliche gesetzliche Pflichtaufgaben nach europäischem Recht erfüllen zu können.

Zur Verwirklichung der Ziele wurden analytische Schwerpunkte für einzelne Stoffe und Schwerpunkte für einzelne Sachgebiete gebildet.

Damit wurde die „Kleine Norddeutsche Kooperation“ (sog. „Kleine NOKO“) gebildet.

Daneben gibt es seit 2005 ein Verwaltungsabkommen über eine „Erweiterte Norddeutsche Kooperation“ (sog. „Große NOKO“) zwischen den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen und Bremen. Das Verwaltungsabkommen verfolgt vergleichbare Ziele wie das der „Kleinen Norddeutschen Kooperation“. Es ist zu erwarten, dass die Kleine Norddeutsche Kooperation zukünftig in der erweiterten aufgehen wird.

Der Anstoß zu der Erweiterten Norddeutschen Kooperation wurde vom Landeslabor Schleswig-Holstein gegeben, weil extrem hohe Validierungsanforderungen der Europäischen Kommission an Untersuchungsverfahren zum Nachweis pharmakologisch wirksamer Stoffe nach Fleischhygienerecht von den einzelnen Untersuchungsämtern nicht mehr geleistet werden konnten. Deshalb wurden in diesem Sachgebiet Analysenschwerpunkte gebildet, um die Validierungsaufwendungen und -kosten zwischen den beteiligten 7 norddeutschen Ländern zu teilen.

### **Ziele**

Ziel des Landeslabors ist es den steigenden Anforderungen, insbesondere im Bereich des Verbraucherschutzes, wirksam zu begegnen. Hierfür ist eine wirtschaftliche Ausrichtung des Landeslabors als Landesbetrieb erforderlich.

Das Landeslabor stellt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben aus dem Bereich des Verbraucherschutzes im Rahmen von Zielvereinbarungen und der zur Verfügung stehenden Mittel sicher.

#### **4.1.2 Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit (LGASH)**

Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit (LGASH) nimmt Aufgaben im gesundheitlichen Verbraucherschutz in den Bereichen der

- Geräte- und Produktsicherheit,
- der Arzneimittelüberwachung und
- der Medizinprodukte.

wahr.

#### **4.1.3 Eichdirektion Nord**

Die Eichdirektion Nord ist im Verbraucherschutz mit gesetzlichen Messungen und Eichungen für

- Fertigpackungen und Schankgefäßen
- Messgeräte für Gas
- Messgeräte für thermische Energie
- Messgeräte für Elektrizität
- Gewichtstücke und Waagen
- Volumenmessgeräte (z.B. Lagerbehälter, Tankwagen, Kraftstoffzapfsäulen, Wasserzähler usw.)

tätig.

Auf der Grundlage eines Staatsvertrages vom 27.08.2003 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Lande Schleswig-Holstein werden erstmals in der Bundesrepublik Deutschland die Aufgaben des gesetzlichen Mess- und Eichwesens in einer rechtsfähigen, Länder übergreifenden Anstalt des öffentlichen Rechts zusammengeführt.

#### **4.2 Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V., Europäisches Verbraucherzentrum**

##### **Stand**

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. ist die Leitstelle für die Verbraucherarbeit im Lande. Sie erfüllt diese wichtige Aufgabe als Partnerin der Landesregierung und als Dienstleisterin für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie leistet einen niederschweligen Zugang zu einer anbieterunabhängigen Beratung. Für ihre wichtige wettbewerbs- und verbraucherpolitische Beratungstätigkeit erhält sie eine jährliche institutionelle Landesförderung von zurzeit 690.000 Euro. Diese institutionelle Förderung des Landes ist die Basis, um eine Grundstruktur mit 5 Beratungsstellen vorzuhalten, Kernaufgaben wahrzunehmen und Projekte zu akquirieren bzw. komplementär finanzierte Projekte des Bundes und der EU im Lande durchführen zu können. 2006 werden von der institutionellen Förderung 371.000,00 Euro komplementär für Projekte des Bundes und der EU bereitgestellt.

##### **Aktivitäten, Initiativen**

Aktivitäten im Rahmen der Verbraucheraufklärung und Verbraucherinformation werden von der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein in einem jährlichen detaillierten Unternehmensplan festgelegt und dokumentiert. Vorgehalten wird eine gewisse „Aktualitätsreserve“, die es ermöglicht, schnell auf aktuelle, nicht planbare Ereignisse zu reagieren, wie z.B. bei der Vogelgrippe. Spezifische Themenstellungen erfolgen zunehmend durch Projektförderungen in einem unterschiedlichen Zeitraster. Der administrative Aufwand hierbei nimmt zu.

Kernbereiche des Leistungsangebotes sind:

### **Verbraucherrecht**

Hierbei geht es zum einen um Verbraucherverträge mit gewerblichen Anbietern wie z.B. Kaufverträge, Leasing oder Mietverträge, Werk- oder Dienstverträge oder auch Verträge im Rahmen neuer Medien. Zum anderen wird bei Wettbewerbsverstößen oder irreführender Werbung beraten bzw. eine Abmahnung durchgeführt. Diese Form der kollektiven Rechtsdurchsetzung ist ein wichtiges Instrument im Verbraucherschutz, das den Verbraucherzentralen durch das Rechtsberatungsgesetz ausdrücklich zuerkannt wird.

### **Finanzdienstleistungen**

Diese Kategorie beinhaltet den Geldkredit- und Zahlungsverkehr, die Altersvorsorge sowie Sach- und Personenversicherungen. Dieser Bereich ist zusammen mit dem Bereich Verbraucherrecht der mit Abstand nachfragestärkste Bereich innerhalb des Angebotes der Verbraucherzentrale. Er macht rund zwei Drittel aller Anfragen aus.

### **Bildung/Produkte**

In diesem Bereich wird Grundwissen über die Rolle der Verbraucherin und des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft, deren Struktur und Funktionszusammenhänge sowie zur selbst bestimmten Entscheidungskompetenz bezüglich Einkommensverwendung aufgeklärt und beraten. Dazu gehört auch die Information und Aufklärung über Produkte und deren Auswirkung im Sinne einer Nachhaltigkeit.

Diese Kernbereiche werden um 3 große Bundes- bzw. EU-Projekte, vom Land zur Hälfte komplementär finanziert, ergänzt:

### **Projekt „Verbraucheraufklärung im Ernährungsbereich“**

Hier handelt es sich vor allem um ernährungswirtschaftliche Fragestellungen und Fragen der Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelqualität. Die bundesweit durchgeführten Gemeinschaftsaktionen werden arbeitsteilig von den Verbraucherzentralen der Länder entwickelt und von der jeweiligen Verbraucherzentrale im eigenen Bundesland durchgeführt. Schwerpunkte sind zurzeit z.B. die Themen „Lebensmittelkennzeichnung und Herkunftskennzeichnung“, „Funktionelle Lebensmittel einschl. der Nahrungsergänzungsmittel“, „Pestizide“ oder „Fairer Handel im Bereich Lebensmittel“.

Kooperationen erfolgen hierbei mit der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V., Sektion Schleswig-Holstein, und dem Netzwerk Ernährung.

### **Projekt „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“**

Schwerpunkte bilden hier die „Telekommunikation“, der „Graue Kapitalmarkt“ und die „Altersvorsorge“. Hinzu gekommen sind die Themen Strom- und Gaspreise, unlauterer Wettbewerb und unlautere Geschäftspraktiken wie z.B. irreführende Gewinnmitteilungen, Online-Handel und Internettelefonie.

In dem Maße, wie sich beispielsweise die Internettelefonie (Telefonie über das Internet bzw. Datenleitungen - Voice over IP – VoIP) entwickelt, ist mit ähnlichen Sicherheitsproblemen wie im Internet und damit mit einem entsprechenden Aufklärungsbedarf zu rechnen.

### **Projekt „Europäisches Verbraucherzentrum“**

Das Europäische Verbraucherzentrum -EVZ- Kiel ist ein Projekt der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. und Teil des Europäischen Verbraucherzentrums Deutschland. Es arbeitet eng mit den anderen Europäischen Verbraucherzentren in den Mitgliedstaaten, dem ECC-Net (European Consumer Centre Net) zusammen und führt vergleichende Erhebungen durch. In Deutschland bildet das EVZ Kiel eine arbeitsteilige Einheit mit Einrichtungen in Düsseldorf und Kehl. Es hat die Aufgabe, den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Vorteile des EU-Binnenmarktes zugänglich zu machen und ihnen bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten behilflich zu sein.

Zurzeit wird das EVZ Kiel mit je 125.000 Euro jährlich vom Land und von der EU-Kommission finanziert und ist mit 4 Personen besetzt (1 Vollzeit, 3 Teilzeitbeschäftigte).

Arbeitsschwerpunkte des EVZ Kiel sind Finanzdienstleistungen, Zahlungsverkehr, Gesundheit, Produktsicherheit sowie Reisen und Timesharing im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr. Hinzu kommen das Geltendmachen von Rechtsansprüchen sowie das Kauf- und Werkvertragsrecht im EU-Ausland.

Ein aktuelles Thema sind auch die grenzüberschreitenden Gesundheitsdienstleistungen. Vor allem handelt es sich um Zahnbehandlungen im Ausland.

Für den Schwerpunkt Autokauf werden Informationen bereit gehalten, um Verbraucherinnen und Verbrauchern an diesem Thema die Vorteile des Binnenmarktes näher zu bringen. Timesharing-Verträge sind ein weiteres Thema, um Verbraucherinnen und Verbrauchern vor schweren materiellen Schäden zu bewahren.

Eine Rolle spielen auch das Reiserecht und Mietverträge für Ferienhäuser und Ferienwohnungen. Zudem haben viele Verbraucherinnen und Verbraucher Schwierigkeiten bei grenzüberschreitenden finanziellen Transaktionen wie z.B. Überweisungen oder Geld abheben. Produktsicherheit und der Zugang zur RAPEX-Datenbank über Produktwarnungen gehören ebenfalls zu den Aufgabenfeldern.

In verschiedenen Arbeitsgruppen und Expertenrunden ist das EVZ Kiel bundes- und EU-weit tätig.



In einer von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen externen Evaluation aller Europäischen Verbraucherzentren schnitt das EVZ Kiel sehr gut ab.

Beispiele für weitere landesspezifische Initiativen sind die drei folgenden Projekte:

### **Projekt „Anpassung des Verbraucherschutzes an eine älter werdende Gesellschaft“**

Im Rahmen der Studie „Zukunftsfähiges Schleswig-Holstein - Konsequenzen des demographischen Wandels“ wurde dieses Projekt Mitte 2004 vom ehemaligen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz initiiert. Projektträgerin wurde die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. Den Bereich einer altersgerechten Ernährung hat die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V., Sektion Schleswig-Holstein übernommen.

Die deutsche und damit auch die schleswig-holsteinische Gesellschaft verändert ihre Altersstruktur zu einem höheren Durchschnittsalter. Insbesondere ältere Menschen haben durch immer raschere Veränderungen ihres wirtschaftlichen und sozialen Umfeldes wie z.B. im Dienstleistungsbereich oder auch in anderen Bereichen der Wirtschaft ein immer größeres Verständnisdefizit und immer größere Bewertungsprobleme für die sie betreffenden Leistungen und Angebote. Eine älter werdende Gesellschaft stellt andere Ansprüche an den Verbraucherschutz. Eine Anpassung im Sinne einer zielgruppenspezifischen Ansprache ist erforderlich.

2005 wurde von der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein unter dem Titel „Verbraucherschutz für ältere Menschen“ ein Ratgeber und ein mediengestütztes Vortragsangebot erstellt.

Das Angebot richtet sich an Gruppen älterer Menschen wie z.B. Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorendomizilen oder Mitglieder von Seniorenbeiräten, die in den Angelegenheiten des täglichen Lebens im Umgang mit Anbietern informierter sein oder Hilfsangebote in Anspruch nehmen möchten für Bereiche wie Wohnen, Vorsorge- oder Betreuungsvollmachten, Patientenverfügungen oder Konsumfallen im Alltag wie z.B. Haustürgeschäfte, Kaffeefahrten oder Gewinnversprechen.

### **Projekt „Online-Einkaufen“**

Fast jeder zweite Haushalt in Deutschland verfügt über einen Internetzugang, jeder zweite Deutsche wickelt Bankgeschäfte online ab und jeder dritte hat schon im Internet eingekauft. Die Tendenz ist steigend. Aber es häufen sich auch die Beschwerden und Betrugsfälle. Ursachen sind die komplexen rechtlichen und technischen Hintergründe von Internet und E-Commerce (elektronischer Handel), die die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht mehr überblicken. Online-Banking, Urheberrechte, Datenschutz, Viren usw. müssen beherrscht werden, um sich sorglos online bewegen zu können. Die Verbraucherinnen und Verbraucher wollen und werden zukünftig verstärkt im Internet einkaufen. Das gilt vor allem für hochwertige Güter. Eine stärkere Verbraucherorientierung und Verbraucheraufklärung sind ein Schlüssel zu diesen Märkten. Es ist auch ein gutes Beispiel, dass sich Verbraucherschutz und Marktwirtschaft nicht ausschließen. Aus diesem Grund haben die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. und das ehemalige Ministerium

für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz gemeinsam das Projekt Online-Einkaufen initiiert und 2005 das Internet-Portal „Online-Einkaufen“ bei der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. eingerichtet.

Im Einzelnen behandelt diese Informationsserie die Themen Preisdatenbanken, Informationspflichten, Zusatzkosten, sicher bezahlen, Widerrufsrecht, Datenschutz, wichtige Urteile, Shopping in der EU, ebay & Co, Computerkauf, Urheberrecht-Privatkopie, Musik-besser legal, Tipps für Eltern, Jugendliche & Shopping, Internet Einsteiger-Tipps, Links usw.

### **Projekt „Schuldenprävention an Schulen“**

Das Projekt wird seit 2003 durchgeführt. Ziel ist, der zunehmenden Verschuldung von Schülerinnen und Schülern zu begegnen. Das Angebot wendet sich gezielt an die Klassen 8 - 10 aller Schularten.

Schwerpunkt bilden handlungsorientiert ausgerichtete Veranstaltungen mit den Schulklassen über jeweils etwa 6 Schulstunden pro Klasse. Etwa 50 Veranstaltungen werden jährlich landesweit durchgeführt. Das Feedback sowohl der Schülerinnen und Schüler als auch der Lehrkräfte ist durchweg positiv. Die Arbeit am Thema Verschuldung mit externen Fachkräften wird sehr offen, interessiert, und motiviert angenommen.

Zur Vertiefung der Veranstaltungsinhalte sowie zur Ansprache eines größeren Personenkreises wurde die Broschüre „Was kostet die Welt“ bereits in einer zweiten Auflage von 40.000 Exemplaren neu gedruckt. U.a. sind alle Projekte zur Schuldenprävention in Schleswig-Holstein mit Adressen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern aufgeführt. Alle Projekte und die Koordinierungsstelle nutzen dieses Medium in vollem Umfang zur Unterstützung ihrer Arbeit.

Eine Kampagne für junge Menschen ist ohne Internet nicht denkbar. Ein entsprechender Internetauftritt wurde erstellt und wird kontinuierlich gepflegt ([www.waskostetdiewelt.com](http://www.waskostetdiewelt.com)). Ausführliche Informationen zu Bankgeschäften, Versicherungen, Handy, eigene Wohnung usw. sowie weiterführende Links zum Thema Verschuldung werden angeboten. Auch hier gibt es Listen mit Anlaufstellen, an die man sich wenden kann, wenn der Notfall droht. Die Web-site richtet sich direkt an die jungen Leute und spricht deren Sprache.

Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte, Pressearbeit sowie Kontaktpflege zu anderen Institutionen, Vereinen und Verbänden vervollständigen die Arbeit.

Über die Landesgrenzen hinaus hat sich dieses Projekt einen Namen gemacht. Es arbeitet überaus erfolgreich und gilt in Fachkreisen als innovativ und vorbildliches Beispiel im präventiven Verbraucherschutz.

### **Ziele**

Informelle und strukturelle Unterschiede zwischen der Anbieter- und Verbraucherseite müssen in einer sozialen Marktwirtschaft angeglichen werden. Damit Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Interessen am Markt durchsetzen können, ist eine zielgruppenspezifische Verbraucherarbeit im

Sinne von Aufklärung, Beratung, Bildung und Interessenvertretung erforderlich. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. Zur Erreichung dieser Ziele wurde eine Zielvereinbarung zwischen der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geschlossen.

#### **4.3 Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V., Sektion Schleswig-Holstein**

##### **Stand**

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE), Sektion Schleswig-Holstein, ist die Leitstelle für die Ernährungsaufklärung im Lande. Sie erfüllt diese Aufgabe als Partnerin der Landesregierung auf der Basis fachlich-wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Für ihre wichtige Aufgabe im Rahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes erhält die DGE, Sektion Schleswig-Holstein, zurzeit eine institutionelle Förderung in Höhe von 77.000 Euro als Zuschuss zu den Personalkosten für 2,5 Stellen. Diese institutionelle Förderung des Landes ist die Basis, um Projekte zu akquirieren und durchzuführen sowie das hohe Niveau der Eigeneinnahmen von bis zu 50 % der Gesamtkosten zu erwirtschaften.

##### **Aktivitäten, Initiativen**

Die Themenschwerpunkte der Maßnahmen zur Ernährungsaufklärung, -beratung und -information werden jährlich festgelegt und im Beirat in Absprache mit dem zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren verabschiedet.

Themenschwerpunkte sind

- Ernährungslehre und Diätetik
- Seniorengerechte Ernährung
- Kindgerechte Ernährung
- Umsetzung der Lebensmittelhygiene - Richtlinie 93/43 EWG einschließlich verschiedener Aufbaulehrgänge.

2007 und 2008 werden insbesondere

- die Prävention von übergewichtigen und adipösen Kindern und Jugendlichen
- die Verpflegung von Seniorinnen und Senioren über ambulante Dienste oder in stationären Einrichtungen
- die Prävention von Osteoporose behandelt werden.

Die Hauptzielgruppe sind Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Für sie wurde die DGE, Sektion Schleswig-Holstein, mittlerweile zu einer anerkannten, fachübergreifenden Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtung, die von verschiedenen Berufsgruppen wie Ökotrophologinnen und Ökotrophologen, Diätassistentinnen und Diätassistenten, Ärztinnen und Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern, Lehrkräften, Erzieherinnen und Erzieher, hauswirtschaftlichen oder pflegerisch tätigen Fachkräften in Anspruch genommen wird. Eine wichtige Ansprechpartnerin ist die DGE Sektion Schleswig-Holstein auch für die Medien im Lande.

Zwei aktuelle landesspezifische Initiativen in Kooperation zwischen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, Sektion Schleswig-Holstein, und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sind die Projekte „Netzwerk Ernährung“ und „OptiKids-Kinderleicht“.

### **Projekt „Netzwerk Ernährung“**

Im Jahre 2001 stimmte das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mit verschiedenen Verbänden und Institutionen die Grundstruktur für ein landesweites Netzwerk Ernährung ab und stellte diese im Bericht der Landesregierung „Verbraucherschutz in Schleswig-Holstein“, Landtagsdrucksache 15/1093, im Juli 2001 vor. Das ehemalige Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz richtete 2002 das Netzwerk Ernährung in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, Sektion Schleswig-Holstein (DGE), ein, um einer gesundheitsfördernden Ernährung bei politischen Entscheidungen und Programmen den entsprechenden Stellenwert zuordnen zu können.

Die Aufgaben des Netzwerkes umfassen:

- die optimale Vernetzung von Akteuren und Institutionen im Ernährungsbereich, verbunden mit der Koordination der Akquirierung und ggf. Initiierung von Modellprojekten
- die Erstellung von jährlichen Aktionsplänen
- die Dokumentation bestehender Angebote
- die Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung.

Eine Lenkungsgruppe, der verschiedene Fachverbände und Institutionen angehören, legt wissenschaftlich fundierte projektbezogene Arbeitsaufgaben fest und steuert dementsprechend die Arbeit des Netzwerkes. Ziel ist es, durch die gemeinsame Anstrengung aller in der Ernährungsberatung aktiven Personen und Verbände, Aktivitäten zu koordinieren und Synergieeffekte zu nutzen, um so die Vermittlung von Wissen und praktischer Kompetenz in Ernährungsfragen effektiver gestalten zu können.

Die Initiativen wurden aufgrund der gesellschaftlichen Relevanz und der definierten Gesundheitsziele des Landes Schleswig-Holstein aufgebaut und gliedern sich in drei Bereiche:

1. Rund ums Gewicht - Schwerpunkt Kinder und Jugendliche.
2. Herzgesund leben und essen in Kombination mit dem Gesundheitsziel „Reduzierung der vorzeitigen Sterblichkeit an koronaren Herzerkrankungen“.
3. Verbraucherschutz in einer älter werdenden Gesellschaft - Ernährung für Menschen in der Lebensmitte und Senioren.

Im Rahmen der Projektreihe „Rund ums Gewicht bei Kindern und Jugendlichen“ wurde mit dem Aufbau eines landesweit gültigen Programms „Prävention von Übergewicht und Adipositas“ (Projekt „FördeKids“) für 9 bis 17-jährige einschließlich einer Evaluation begonnen. Weitere langfristig angelegte Projekte in diesem Schwerpunkt sind das EU-Projekt „Gesundheit und Aktivität in Schulen“ des Gesundheitsamtes Lübeck, das Konzept „Leibeslust -

Lebenslust“ der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein und der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V., Sektion Schleswig-Holstein, ein Angebot zur Sinnesschulung und Prävention von Essstörungen für Kindergartenkinder.

Ab 2003 konnte die Mitarbeit am Gesundheitsziel „Reduzierung der vorzeitigen Sterblichkeit an koronaren Herzerkrankungen“ als zweiter Arbeitsschwerpunkt der Netzwerkarbeit definiert werden. Das Pilotprojekt „Happy Hearts - Herzgesund Leben und Essen am Arbeitsplatz“ entstand in Kombination mit dem Gesundheitsziel „Förderung der betrieblichen Gesundheitsvorsorge“.

Ebenso wurde der Bereich des Verbraucherschutzes in einer älter werdenden Gesellschaft und die Gesundheitsförderung für Seniorinnen und Senioren unter dem Aspekt der gesunden Ernährung als Arbeitsschwerpunkt aufgenommen.

Auf der Grundlage der Projektreihe „Rund ums Gewicht“ werden einzelne Projekte für das Programm „OptiKids-Kinderleicht“ genutzt und weiter entwickelt.

Alle genannten Netzwerk-Projekte arbeiten multidisziplinär, d.h. Ernährung, Bewegung, Verhaltenstraining, Einbeziehung von Kontaktpersonen etc., und werden hinsichtlich der Qualitätsstandards überprüft. Sie haben die Erprobungsphase abgeschlossen und befinden sich in der Weiterentwicklung mit dem Ziel der landesweiten Etablierung.

Die bisher erarbeiteten Initiativen und Schwerpunkte werden aufgrund der Prognosen im Gesundheitsbereich wie die Zunahme des Übergewichts, der hohe Anteil der Herz- Kreislauferkrankungen als Todesursache Nr. 1, den wachsenden Anteil älterer Menschen usw. fortgesetzt.

Für die aktuelle Arbeitsperiode bis zum Frühjahr 2008 stehen die Gesundheitsförderung und Ernährungserziehung von Kindern und Jugendlichen ab der 5. Klasse, die Schaffung von Angeboten zur herzgesunden Lebensweise für Migrantinnen und Migranten und Menschen ohne Arbeit sowie die Konzeption von Modellen zur Gesundheitsförderung für die Generation 50+ im Focus. Letztere wird in enger Kooperation mit der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. durchgeführt.

Zusätzlich wird eine Datenbank aufgebaut, die Projekte und Angebote der genannten Schwerpunkte auflistet und den Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Verfügung stehen wird. Die zu planenden Maßnahmen werden insbesondere mit dem Programm OptiKids-Kinderleicht und dem Kinder- und Jugendaktionsplan Schleswig-Holstein (KJAP) abgeglichen.

Die Arbeit des Netzwerkes Ernährung wird anhand der festgelegten Ziele fortgesetzt. Zusätzlich gesellschaftlich relevante Schwerpunkte wie Diabetes, metabolisches Syndrom oder Osteoporose werden in die Arbeit integriert. Eine stärkere Vernetzung mit anderen Institutionen der Gesundheitsförderung und eine verbindlichere Einbindung der kooperierenden Verbände und Institutionen werden angestrebt.

**Projekt „OptiKids-Kinderleicht“**

OptiKids-Kinderleicht ist ein Frühwarnsystem zur Früherkennung und Prävention von Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen und ein Leitprojekt im Kinder- und Jugendaktionsplan Schleswig-Holstein (KJAP). Außerdem ist es Bestandteil der Kampagne des Landes Schleswig-Holstein zur Verbesserung der Kindergesundheit.

Übergewicht und Adipositas zählen zu den häufigsten Ernährungs- mit bedingten Gesundheitsstörungen im Kindes- und Jugendalter. Derzeit gelten 10 % der Jungen und 11 % der Mädchen zum Zeitpunkt der Einschulung als übergewichtig. 4,5 % der Jungen und 4,2 % der Mädchen in diesem Alter sind bereits adipös. Stärker betroffen sind Kinder aus sozial benachteiligten Familien. Häufig treten schon in jungen Jahren Begleit- und Folgeerkrankungen wie Typ II Diabetes und seelische Fehlentwicklungen auf. Dieses ist für die Kinder und deren Familien eine starke persönliche Belastung und verursacht gleichzeitig hohe volkswirtschaftliche Kosten.

Zur Früherkennung und Prävention von Übergewicht wird ein Frühwarnsystem zwischen der Jugendhilfe und dem Gesundheitssystem aufgebaut. Für ein kompetentes Hilfesystem aus Akteuren verschiedener Fachgebiete wie z.B. der Ernährung, der Bewegung oder der Entspannung sind viele Personen für das Problem zu sensibilisieren. Das Frühwarnsystem beinhaltet die Elemente einer kurzen und effektiven Handlungskette nach dem Prinzip früher wahrnehmen, schneller handeln und besser kooperieren.

Der Start erfolgte 2005 in der Modellregion Neumünster. Die Modellregion Neumünster wurde ausgewählt, weil hier der Anteil der übergewichtigen und adipösen Kinder nach den Ergebnissen der Schuleingangsuntersuchungen besonders hoch ist.

Als Präventionsmaßnahme für Kindergärten wird zurzeit das Projekt „Leibeslust/Lebenslust“ durchgeführt. Beteiligt sind derzeit neun Kindergärten. Diese erhalten die Möglichkeit, in einer individuellen Organisationsentwicklung das Ess- und Bewegungsverhalten der Kinder sowie das Speisenangebot nachhaltig zu optimieren.

Vorbereitet werden zurzeit Maßnahmen für Grund-, Haupt- und Förderschulen.

Im Aufbau befindet sich ein Netzwerk der verschiedenen Partner und Angebote für den Raum Neumünster.

Eine Kommunikationsbörse intensiviert die Verbindungen zwischen den Berufsgruppen wie z. B. Erzieherinnen und Erzieher, Pädagoginnen und Pädagogen, Ernährungsberaterinnen und -beratern und Jugendärzten und Jugendärztinnen, Tagesmüttern, Familienberatungsstellen, Hebammen, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Sportübungsleiterinnen und -leitern und Apothekerinnen und Apotheker. Diese für das Thema Übergewicht und Adipositas sensibilisierten Akteure geben ihrerseits Kenntnisse weiter oder vermitteln an fundierte Hilfsangebote, an die sie betroffenen Kinder und Eltern weiterleiten können.

Bestehende Therapie- und Präventionsangebote aus der Modellregion werden zurzeit in einer Datenbank zusammengestellt und um ergänzende Maßnahmen wie beispielsweise Sportangebote oder Hilfeangebote im psychosozialen Bereich erweitert.

Nach der Etablierung des Frühwarnsystems in Neumünster ist die Übertragung auf eine ländliche Modellregion geplant. Ziel ist, ein flächendeckendes Angebot im Land zu ermöglichen.

### **Ziele**

Übergeordnetes Ziel ist es nach wie vor zur gesunden Ernährung und Vermeidung ernährungsabhängiger Krankheiten einschließlich des Übergewichts beizutragen.

Vorrangig geht es zukünftig um den Ausbau primär präventiver Maßnahmen im Ernährungsbereich, insbesondere im Rahmen der Kindergesundheit. In enger Kooperation mit verschiedenen Akteuren werden primäre präventive Maßnahmen in den Bereichen Ernährung, Bewegung und Stressbewältigung mit einander verknüpft, weiter entwickelt und schrittweise landesweit umgesetzt, so wie es der Koalitionsvertrag vorsieht.

Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. Sektion Schleswig-Holstein.

Zur Erreichung dieser Ziele werden zwischen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V., Sektion Schleswig-Holstein und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren seit 2002 in einem zweijährigen Turnus, insbesondere in Bezug zum Netzwerk Ernährung, Zielvereinbarungen geschlossen.

## **4.4 Verbraucherinformationsgesetz**

Im Rahmen des geplanten Verbraucherinformationsgesetzes soll die Verbraucherinformation und Verbraucheraufklärung auf zweierlei Weise gestärkt werden:

- Schaffung von Zugangsrechten zu bei Behörden vorhandenen Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher
- Einräumung von Befugnissen für behördliche Informationen über Tatbestände, die Gesundheitsgefahren und -risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher indizieren.

### **Stand**

Sowohl im Koalitionsvertrag der CDU und der SPD in Schleswig-Holstein als auch im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD im Bund ist als politisches Ziel die Stärkung der Position der Verbraucherinnen und Verbraucher verankert. Dazu soll ein Verbraucherinformationsgesetz geschaffen werden.

Bereits der bestehende rechtliche Rahmen garantiert Verbraucherinnen und Verbrauchern wesentliche Rechte auf Information und Aufklärung:

- **Gemeinschaftsrecht:**

Die Richtlinie 2003/04/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (im Folgenden: Umweltinformationsrichtlinie) verlangt von den Mitgliedstaaten eine Regelung zum Zugang nicht nur zu klassischen Umweltinformationen, sondern auch zu Informationen über die Kontamination der Lebensmittelkette durch die Umwelt zu schaffen. Die Umsetzung der Richtlinie soll im Zuge eines neu zu erlassenden Informationsfreiheitsgesetzes erfolgen, dass Ende April dem Landtag zur Beratung zugeleitet worden ist.

Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, die so genannte Basisverordnung, verpflichtet die Behörden der Mitgliedsstaaten, im Falle eines hinreichenden Verdachts, dass ein Lebens- oder Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier mit sich bringen kann, zur Information und Aufklärung der Öffentlichkeit. Diese Aufklärungspflicht geht damit über Regelungen in anderen Rechtsbereichen, z.B. der Richtlinie 2001/95/EG vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit, hinaus, wonach bei sonstigen Produkten nur im Falle konkreter Gefahren eine Warnung vorgenommen wird.

- **Bundesrecht:**

Der Bund hat die Umweltinformationsrichtlinie für informationspflichtige Stellen des Bundes und bundesunmittelbarer juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch das Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 umgesetzt. Das Gesetz zur Neuordnung des Lebens- und Futtermittelrechts vom 1. September 2005 gestaltet darüber hinaus die Informationspflichten der Behörden näher aus und dehnt sie auf Bedarfsgegenstände und Kosmetika aus.

- **Landesrecht:**

Das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein, das seit 25. Februar 2000 in Kraft ist, gewährt einen umfassenden Informationszugangsanspruch für alle bei den Behörden des Landes, der Kreise, der Ämter und Gemeinden sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts vorhandenen Informationen. Mithin sind Informationen zur Lebensmittelsicherheit in Schleswig-Holstein bereits nach geltendem Recht allgemein zugänglich. Der Grundsatz, dass Behördenakten keine allgemein zugänglichen Informationsquellen sind, ist aufgegeben und in Anknüpfung an skandinavische Rechtstraditionen sind Informationsrechte geschaffen worden.

### **Aktivitäten, Initiativen**

Als Konsequenz aus dem Fleischskandal („Gammelfleisch“) im Jahr 2005 hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein 10-Punkte-Sofortprogramm vorgelegt. Das Verbraucherinformationsgesetz



wurde als einer von zehn weiteren Punkten zur Diskussion auf Ministerebene vorgeschlagen. Der Entwurf soll aus der Mitte des Bundestags in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Durch diese gesetzlichen Regelungen sollen bestehende Informationsdefizite für Verbraucherinnen und Verbraucher ausgeglichen werden. Dieses ist erforderlich, weil der Informationsbedarf weder durch Selbstregulierungsprozesse des Marktes noch durch Angebote von Informationsdienstleistern ausreichend gedeckt werden kann.

Wie beim spezielleren Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein wird damit ein gesetzlicher Anspruch auf Zugang zu behördlichen Informationen über Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände und Kosmetika geschaffen, und andere hinsichtlich Gefahren und Risiken dieser Erzeugnisse für die Gesundheit, deren Herkunft, Beschaffenheit oder behördlicher Maßnahmen. Gleichzeitig soll die Befugnis der Behörden zur Information der Öffentlichkeit erweitert und erleichtert werden. Künftig können Unternehmen, die z.B. Ekel erregende Lebensmittel in Verkehr gebracht haben, namentlich genannt werden, wenn nicht klar ist, ob sich das Erzeugnis noch auf dem Markt befindet. Bei Entscheidung über die Information der Öffentlichkeit wird die Abwägung öffentlicher und privater Belange zugunsten der öffentlichen Interessen erleichtert werden.

### **Ziele**

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat die Arbeiten abgeschlossen und den Gesetzesentwurf dem Landtag vorgelegt. Die bestehenden Informationsrechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz und die noch zu schaffenden speziellen Informationszugangsrechte nach der Umweltinformationsrichtlinie sollen zur besseren Verständlichkeit und Erleichterung der Anwendung in einem Gesetz geregelt werden.

Die Landesregierung unterstützt die Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Erlass des Verbraucherinformationsgesetzes. Es trägt den speziellen Erfordernissen der Lebens- und Futtermittelsicherheit Rechnung. Ein Bundesgesetz gewährleistet darüber hinaus, dass nicht nur in Schleswig-Holstein und in den Bundesländern, in denen ebenfalls Informationsfreiheitsgesetze gelten (Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen), sondern bundesweit einheitlich umfangreiche Informationsrechte auf dem Gebiet der Sicherheit von Lebensmitteln, Futtermitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika, gewährleistet werden, zumal der Markt für diese Erzeugnisse nicht regional auf die Bundesländer begrenzt ist. Die einheitliche Ausgestaltung der Information dient nicht nur dem gleichwertigen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern liegt auch am Interesse der Unternehmen, dass von Behörden an die Öffentlichkeit gegebene Informationen unter bundeseinheitlich gültigen Voraussetzungen ergehen.

## 5. Allgemeiner Verbraucherschutz

### Stand

Im allgemeinen und wirtschaftlichen Verbraucherschutz werden die Verbraucherinteressen in der Regel durch zivilrechtliche Regelungen sichergestellt. In vielen Bereichen wurde in den letzten Jahren die Rechtsposition der Verbraucherinnen und Verbraucher neu geregelt wie z.B. beim Abschluss oder zur Erfüllung von Verbraucherverträgen sowie zum Schutz vor Missbrauch, Übervorteilung und Täuschung. Die Entwicklung des Verbraucherschutzrechts wird entscheidend von der Europäischen Gemeinschaft bestimmt.

### Aktivitäten, Initiativen

Über den Bundesrat wirkt die Landesregierung an der Rechtssetzung europä- und bundesrechtlicher Regelungen mit und setzt erforderliche landesrechtliche Regelungen um.

Regelungen im allgemeinen und wirtschaftlichen Verbraucherschutz werden aber erst wirksam, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Rechte kennen. Hierbei kommt auch der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. eine entscheidende Rolle im Lande zu. Sie setzt die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage, eine eigene Handlungsstrategie zu entwickeln und seriöse Anbieter mit geeigneten Produkten oder Dienstleistungen auszuwählen.

### 5.1 Finanzdienstleistungen

Im Mittelpunkt der Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Finanzdienstleistungen steht die Stärkung der Rechtsstellung der Verbraucherinnen und Verbraucher bei Vermittlung, Erwerb und Inanspruchnahme von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen.

Verbraucherinnen und Verbraucher sollen durch zeitnahe, umfassende und transparente Informationen in die Lage versetzt werden, so weit wie möglich eigenverantwortliche Entscheidungen treffen zu können. Mit Ausnahme der Sparkassengesetzgebung (Landesrecht) handelt es sich bei den Finanzdienstleistungen um europarechtliche oder bundesrechtliche Fragestellungen, so dass die Landesregierung diesbezüglich zumeist über den Bundesrat mitwirkt.

Im folgenden Text werden die wesentlichen gesetzlichen Neuerungen beispielhaft aufgeführt.

### Fernabsatzgesetz

#### Stand, Aktivitäten, Initiativen, Ziele

Der elektronische Geschäftsverkehr eröffnet neue Möglichkeiten für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. So schließen Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend Verträge über Finanzdienstleistungen, wie z. B. Kontoeröffnung oder Geldanlage per Brief, Telefon, Telefax oder Internet ab. Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen (Fernabsatzgesetz) trat am 8. Dezember 2004 in Kraft.

Es setzte die EU-Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucherinnen und Verbraucher in deutsches Recht um. Eine Lücke im Verbraucherschutz bezüglich Widerruf und umfassender Information wurde geschlossen.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten nun vor Vertragsabschluss umfassende Informationen vom Anbieter z. B. zu den Ansprechpartnern, dem Produkt wie z. B. den Zinssätzen oder den Kündigungsfristen sowie den Vertragsmodalitäten. Diese Informationen werden auch in Textform mitgeteilt.

Selbstverständlich gelten sonstige Anforderungen an das Geschäft, bei einer Kontoeröffnung z. B. hinsichtlich der Identifizierung, weiter. Der Vertrag kann grundsätzlich binnen zwei Wochen widerrufen werden. Sind der Verbraucherin oder dem Verbraucher jedoch nicht alle Informationen ordnungsgemäß zugegangen, besteht das Widerrufsrecht unbegrenzt. Wurde der Widerruf fristgerecht erklärt, wird der Vertrag rückabgewickelt. Bereits gezahlte Beträge werden zurückgezahlt. Sollte ein Darlehen aufgenommen worden sein, muss der Kreditbetrag zurückgezahlt werden. Die zwischenzeitlich angefallenen Kreditzinsen müssen die Verbraucherinnen und Verbraucher allerdings nur zahlen, wenn zuvor darauf hingewiesen worden ist.

Das Widerrufsrecht gilt nicht bei Kauf von Aktien oder anderen handelbaren Wertpapieren per Telefon oder im Internet. Deren Preis unterliegt auf dem Finanzmarkt Schwankungen, die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Das Widerrufsrecht soll nur vor übereilter Entscheidung schützen, nicht jedoch Gelegenheit zu Spekulationen geben.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher können den Vertrag auch dann nicht widerrufen, wenn er bereits beiderseitig erfüllt worden ist und die Verbraucherinnen und Verbraucher dem ausdrücklich zugestimmt haben.

Sollten Streitigkeiten aus dem Geschäft entstehen, können die Verbraucherinnen und Verbraucher eine Schlichtungsstelle anrufen. Diese wurde bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet. Einbezogen werden auch die Verbände des Kreditgewerbes, die bisher bei der Schlichtung von Streitigkeiten aus Überweisungen beteiligt waren. Damit wird das aus dem Überweisungsbereich bewährte Streitbeilegungsmodell weiter ausgedehnt.

## **Verbraucherkreditrichtlinie**

### **Stand**

Die Verbraucherkreditrichtlinie gibt seit 1986 in der Europäischen Gemeinschaft einheitliche Regeln für Kreditverträge mit Verbraucherinnen und Verbraucher vor. Änderungen wurden 1990 und 1998 vorgenommen. Nuncmehr soll eine neue Richtlinie die derzeit gültige Richtlinie ablösen. Der Vorschlag der EU-Kommission enthält u.a. erweiterte Informationsvorschriften vor Vertragsabschluss, zusätzliche verpflichtende inhaltliche Angaben den Vertrag betreffend, das Prinzip der verantwortungsvollen Kreditvergabe, verbesserte Rücktrittsrechte u.a.m. Damit soll der zunehmenden Verschuldung in Europa entgegen gewirkt und Voraussetzungen für einen transparenten

grenzüberschreitenden Markt geschaffen werden. Der Vorschlag ist äußerst umstritten. Während die Kreditwirtschaft die zunehmende Bürokratisierung und staatliche Bevormundung bei der Kreditvergabe bemängelt, sprechen die Verbraucherverbände von einem Gesetz gegen die Verbraucherin oder den Verbraucher, das Verbraucherkredite verteuere und einkommensschwache Verbraucherinnen und Verbraucher ausschließe.

Kernelemente der vorgeschlagenen Richtlinie im Einzelnen sind:

- **Geltungsbereich**

Die Kommission hat den Anwendungsbereich der Richtlinie klarer begrenzt und gegenüber den vorherigen Vorschlägen eingeschränkt: So fallen spezielle Kreditformen wie Förderkredite oder Kredite über 50.000 EUR (Arg.: diese werden typischerweise für Wohnungsbaudarlehen genutzt und nicht für Konsumzwecke) nicht unter die Regelung. Bei anderen Krediten wie z.B. Überziehungskrediten oder Krediten über einen Minimalbetrag unter 300 EUR müssen die Regelungen nur teilweise beachtet werden.

Auch hypothekarisch gesicherte Kreditverträge sollen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausgenommen werden.

- **Informations- und vorvertragliche Pflichten**

Werbung für Verbraucherkredite muss, sofern diese Angaben über Kosten enthält, bestimmte einheitliche Informationen einschließen, darunter den effektiven Jahreszins, die Höhe der monatlichen Zahlungen und die Höhe der eventuell fälligen Gebühren. Außerdem wird das Konzept der Beratungspflicht klarer geregelt: Kreditgeber sind verpflichtet, die Verbraucherinnen und Verbraucher rechtzeitig vor Vertragsunterzeichnung so gut zu unterrichten, dass diese ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können. Die Kreditgeber sind zudem verpflichtet, den Kreditvertrag auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier) zu erstellen und den Kreditnehmer während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags angemessen über seine vertraglichen Rechte und Pflichten zu informieren. Darüber hinaus müssen die Kreditgeber vor Abschluss eines Kreditvertrages die Kreditwürdigkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher prüfen.

- **Information und Rechte aus Kreditverträgen**

Die Richtlinie enthält umfassende Vorgaben, welche Informationen der Kreditvertrag "in klarer und knapper Form" enthalten soll, wie z.B. Namen und Anschrift der Vertragsparteien, Laufzeit, effektiver Jahreszins, etc.. Außerdem soll den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Widerrufsrecht von 14 Tagen eingeräumt werden. Bei einem verbundenen Geschäft soll immer dann, wenn ein Recht auf Widerruf des Kaufvertrages besteht, auch der damit verbundene Kreditvertrag widerrufen werden können. Der Vorschlag räumt den Verbraucherinnen und Verbrauchern zudem das Recht auf jederzeitige Rückzahlung seines Kredites und dem Kreditgeber den Anspruch auf eine "angemessene" Entschädigung ein.

- **Konzept der Harmonisierung**

Die Kommission hält in dem neuen Vorschlag weiterhin am Konzept der so genannten Vollharmonisierung fest und verwirft damit insbesondere die Forderung des Bundesrates (BR-Drs. 756/02), lediglich Mindeststandards vorzusehen, um den sehr unterschiedlichen nationalen Kreditverträgen Rechnung zu tragen und eine Reduzierung des Verbraucherschutzniveaus in Deutschland zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten erhalten im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag in einigen Bereichen jedoch mehr Flexibilität für nationale Regelungen: Vorvertragliche Informationen, verbundene Geschäfte (Kaufvertrag / Kreditvertrag), Regulierung von Kreditgebern und Kreditvermittlern oder Pflichten der Kreditvermittler.

Um zu vermeiden, dass die mitgliedstaatlichen Regelungen in diesen Bereichen das Funktionieren des Binnenmarktes behindern, macht die Kommission den Mitgliedstaaten wiederum Vorgaben. So ergänzt sie ihren Ansatz der vollständigen Harmonisierung in einigen Fällen durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. Das bedeutet, dass in den Fällen, in denen ein Gestaltungsspielraum der Mitgliedsstaaten besteht, ein Kreditgeber, der in einem anderen Mitgliedsstaat als im Mitgliedsstaat seiner Niederlassung tätig wird, nur die rechtlichen Anforderungen seines Herkunftsmitgliedstaats erfüllen muss, nicht jedoch diejenigen des Mitgliedsstaates, in dem er Kredite anbietet. Einem Kreditgeber/-vermittler im Fernabsatz dürfen also keine weiteren Bestimmungen als in seinem Sitzland auferlegt werden.

**Aktivitäten, Initiativen**

Der Bundesrat hat den Richtlinienvorschlag am 10. Februar 2006 im Plenum behandelt und eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen, in der die Zielrichtung des Vorschlags begrüßt, gleichzeitig aber auch in verschiedener Hinsicht Bedenken geäußert und Änderungen angeregt werden, BrDrs 64/06.

**Ziele**

Die Landesregierung begrüßt die Zielrichtung des Richtlinienvorschlages, die Voraussetzungen für einen echten EU-Binnenmarkt zu schaffen, ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu sichern und die bestehenden Richtlinien den neuen Finanzinstrumenten anzupassen. Verschiedene Elemente des geänderten Vorschlags tragen diesem Anliegen Rechnung. Insbesondere sind die realen Kreditkosten und Konditionen deutlich darzustellen und über Ablehnungsgründe oder schlechte Bonitätsbewertungen ist ausreichend und verständlich zu informieren.

**Girokonto für jedermann****Stand**

In einer Zeit, in der das Bargeld immer mehr durch den unbaren Zahlungsverkehr verdrängt wird, ist das Girokonto für die Teilnahme am Wirtschaftsleben fast unverzichtbar.

Zurzeit besteht keine gesetzliche Verpflichtung der Banken und Sparkassen zur Einrichtung eines „Girokontos für jedermann“, d.h. für jede interessierte Kundin und jeden interessierten Kunden zumindest ein Konto auf Guthaben-

basis einzurichten, damit dieser seinen Zahlungsverkehr darüber abwickeln kann.

Im Juni 1995 verabschiedete der Zentrale Kreditausschuss (ZKA), dem die fünf Spitzenverbände der Kreditwirtschaft angehören, eine Empfehlung, in der alle deutschen Kreditinstitute zur Führung eines Kontos für jedermann aufgefordert wurden, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte oder einer negativen SCHUFA-Eintragung. Diese Empfehlung des ZKA enthält allerdings auch die Ausnahmeregelung, dass ein Kreditinstitut nicht verpflichtet ist, ein Girokonto für den Antragsteller zu führen, „wenn dies unzumutbar ist.“ Als Grund für die Annahme der Unzumutbarkeit wird unter anderem die Blockierung des Kontos durch Pfändungen von Gläubigern aufgeführt.

Im Hinblick auf diese freiwillige Selbstverpflichtung der Kreditinstitute hat der Bundestag von einer gesetzlichen Regelung zunächst Abstand genommen, lässt sich aber regelmäßig über den Stand der Umsetzung der ZKA-Empfehlung berichten. Der letzte vorgelegte Bericht stammt vom Januar 2004 (Bundestags-Drucksache 15/2500). In dem Bericht wird eine Übersicht über die Entwicklung der Girokonten für jedermann und die immer noch bestehenden Probleme bei der Umsetzung, insbesondere bei der Problematik mehrfacher Kontopfändungen, gegeben. Insgesamt kommt der Bericht zu einem positiven Ergebnis hinsichtlich der Entwicklung der Girokonten für jedermann auf Basis der Empfehlung des ZKA und hält eine gesetzliche Verpflichtung der Kreditwirtschaft zur Einrichtung von Girokonten für nicht geboten, insbesondere weil auch eine solche gesetzliche Verpflichtung Ausnahmetatbestände enthalten müsste. Allerdings empfiehlt auch die Bundesregierung, die Banken zu einer konsequenten und flächendeckenden Anwendung der ZKA-Empfehlung anzuhalten.

Um die Durchsetzung der ZKA-Empfehlung zu fördern, wurden von der Kreditwirtschaft Beschwerdestellen eingerichtet (vgl. auch [www.zka.de](http://www.zka.de), Stichwort „Girokonto für jedermann“), bei denen die Kunden die Möglichkeit haben, die Entscheidung eines Kreditinstitutes, durch die die Eröffnung eines „Girokontos für jedermann“ abgelehnt wurde, kostenfrei überprüfen zu lassen.

### **Aktivitäten, Initiativen**

Die Bundesregierung prüft zurzeit im Auftrag des Deutschen Bundestages, wie Verbesserungen zur Einführung eines Girokontos für jedermann erreicht werden können (vgl. BR-Drs. 16/523 vom 31. Januar 2006 Ziffer 31). Hintergrund dieses Vorhabens ist die wachsende Zahl von Bürgerinnen und Bürgern, denen die Banken wegen hoher Verschuldung oder Arbeitslosigkeit die Einrichtung eines Girokontos verweigern. Nach Mitteilung von Verbraucherschutzorganisationen erhielten gerade Empfängerinnen und Empfänger des Arbeitslosengeldes II kein Girokonto und ohne Girokonto häufig aber auch keinen Arbeitsplatz.

### **Ziele**

Ziel der Aktivitäten ist es, durch die Verpflichtung der Kreditinstitute zur Einrichtung von so genannten „Girokonten für jedermann“ allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern die Teilnahme am Wirtschafts- und Arbeitsleben zu ermöglichen. Dieses Ziel kann entweder durch die Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung oder durch die konsequente Durchsetzung

Verpflichtung oder durch die konsequente Durchsetzung der Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft erreicht werden.

## **Versicherungsvertragsgesetz**

### **Stand**

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) regelt die Informations- und Beratungspflichten für Verbraucherinnen und Verbraucher bei Abschluss von Versicherungen sowie Schadensersatzansprüche bei schuldhaften Vertragsverletzungen. Im Juni 2000 setzte das Bundesjustizministerium eine unabhängige Expertenkommission ein, die Vorschläge für eine umfassende Reform des Versicherungsvertragsrechts erarbeiten sollte. Das Bundesjustizministerium sah in allen Versicherungszweigen drängende vertragsrechtliche Probleme. Hierzu gehörten z.B. die Regelung der Überschussbeteiligung bei Lebensversicherungen oder die Mitnahme von Altersrückstellungen beim Wechsel des privaten Krankenversicherers. Zu den wichtigsten Bereichen der Kommissionsarbeit wurde auch die Neubestimmung der Beratungs-, Aufklärungs- und Informationspflichten der Versicherer, die Schaffung gesetzlicher Mindeststandards für die einzelnen Versicherungszweige wie z.B. die Rechtsschutz- und die Pflichtversicherung, die Überprüfung der bestehenden Regelungen zu Laufzeit, Widerruf und Rücktrittsrechten sowie die Aufarbeitung der Probleme, die mit den neuen technischen Möglichkeiten zusammenhängen (z. B. Gentests; elektronischer Abschluss von Versicherungsverträgen), gezählt.

### **Aktivitäten, Initiativen**

Mit Schreiben vom 16. März 2006 hat nunmehr das Bundesjustizministerium einen Referentenentwurf zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes vorgelegt.

### **Ziele**

Angestrebt wird eine Gesamtreform des Versicherungsvertragsrechts, in deren Mittelpunkt eine Verbesserung der Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher stehen soll. Kern sind umfassende Beratungs- und Informationspflichten und somit mehr Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Schadensersatzansprüche. In den Geltungsbereich einbezogen werden sollen auch die Versicherungsvermittler.

## **Grünbuch „Hypothekarkredite“**

### **Stand**

Hypothekenkredite spielen im Wirtschaftsgeschehen des europäischen Binnenmarktes eine wesentliche Rolle. Sie werden u. a. zur Finanzierung von privaten Wohnvorhaben genutzt. Die Märkte sind bisher nicht durch Rechtsvorschriften auf EU-Ebene geregelt.

Daher hat die EU-Kommission ein Grünbuch zu dem Thema "Hypothekarkredite" (Hypothekarkredit in der EU (KOM(2005) 327 endg.; vgl. BR-Drs. 744/05) vorgelegt. Die Kommission ist insbesondere aus zwei Gründen tätig geworden:

Erstens werden die meisten Hypothekarkredite für private Wohnbauvorhaben nach wie vor bei nationalen und lokalen Kreditgebern aufgenommen.

Zweitens nutzen auch viele Kreditgeber dieses Segments die – mit dem Binnenmarkt verbundenen – Möglichkeiten für Geschäfte im Ausland nur zögerlich. Nach einem Bericht der *Forum Group on Mortgage Credit* ist dies u.a. auf Unterschiede bei der Vermarktung sowie beim grenzübergreifenden Produktvergleich, auf unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften und auf praktische Schwierigkeiten – wie unterschiedliche Vorgehensweisen bei Bonitätsprüfungen sowie bei der Bewertung von Grundstücken und Gebäuden – zurückzuführen.

Zu den Kernthemen des Grünbuchs zählen die Bereiche Verbraucherschutz (Informationspflichten, Beratung, vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit, effektiver Jahreszins, variable Zinssätze, Standardisierung von Hypothekarkreditverträgen) sowie Rechtsfragen und Sicherheiten (Zugang zu Datenbanken über die Bonität der Kunden, EU-Standards für Grundstücksbewertungen, Dauer und Kosten von Zwangsversteigerungsverfahren, Grundbuchregister, Euro-Hypothek).

### **Aktivitäten, Initiativen**

Der Bundesrat hat am 25. November 2005, (BrDrs 744/05) begrüßt, dass die Kommission unter Einbeziehung von Experten aus allen betroffenen Bereichen prüft, ob eine Integration des Marktes für Hypothekarkredite zu mehr Wachstum in der EU-Wirtschaft beitragen kann. Im Hinblick auf die allgemeine Integration der EU-Märkte wurde ein gesondertes Tätigwerden der EU-Kommission in dem Bereich der EU-Hypothekarkredite aber nicht für erforderlich gehalten. Vorsorglich hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme auf einige, kritische Punkte aufmerksam gemacht wie z.B. Verbraucherinformationen, Beratung und der Kreditvermittlung, vorzeitige Rückzahlung, effektiver Jahreszins, Wucher und variable Zinssätze, Kreditvertrag, Durchsetzung und Rechtsbehelfe oder hypothekarische Sicherheiten.

### **Ziele**

Mit dem Grünbuch "Hypothekarkredite" will die Kommission einen etwaigen Handlungsbedarf in dieser Branche ermitteln, insbesondere zu der Frage, ob Maßnahmen auf EU-Ebene die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit steigern und so die Auswahl für die Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU erhöhen sowie die Preise senken können. Es bleibt abzuwarten, ob die EU - entgegen der Auffassung des Bundesrats - einen solchen Handlungsbedarf bejahen wird und welche Maßnahmen vorgeschlagen werden.

### **Richtlinie über Zahlungsdienste**

#### **Stand**

Die Kommission hat am 1. Dezember 2005 einen Richtlinienvorschlag über Zahlungsdienste im Binnenmarkt vorgelegt, mit dem sie grenzüberschreitende Zahlungen billiger, einfacher und sicherer gestalten will. Sie beabsichtigt damit, einen gemeinsamen Zahlungsverkehrsmarkt zu schaffen, um die Kosten für Basisdienstleistungen - wie z.B. das Abheben von Geld im Bereich der grenzüberschreitenden Zahlungen - erheblich zu senken. Dadurch könn-



ten nach ihrer Einschätzung 5,35 Milliarden EUR an jährlichen Kosten eingespart werden, die aufgrund der unterschiedlichen Zahlungssysteme in den jeweiligen Mitgliedsstaaten entstehen. Zudem würde eine einheitliche Regelung des Zahlungsverkehrs zu mehr Wettbewerb zwischen den Banken führen.

In der EU werden jährlich knapp 60 Milliarden unbare Transaktionen durch Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen mittels Überweisung, Lastschrift, Karten- oder Scheckzahlung abgewickelt. Davon entfallen fast 75 % auf die Länder des Euro-Raums. Seit der Einführung des Euro (1999) steht den EU-Bürgerinnen und Bürgern zwar eine einheitliche Währung zur Verfügung; die Märkte für Massenzahlungen innerhalb des Euro-Raums sind aber noch stark national geprägt durch historisch gewachsene Besonderheiten wie z.B. Bankenstruktur oder unterschiedliche Zahlungsgewohnheiten.

Der Vorschlag verfolgt drei Ziele:

1. Durch die Beseitigung von Marktzutrittsschranken und die Gewährleistung eines fairen Marktzugangs soll mehr Wettbewerb auf den Zahlungsverkehrsmärkten erreicht werden. Die unterschiedlichen Rechtsvorschriften in 25 Mitgliedsstaaten stellen nach Auffassung der Kommission derzeit eine Hürde für neue Zahlungsdienstleister dar und hindern sie effektiv daran, ihre Dienste EU-weit in freiem Wettbewerb anzubieten (Abschaffung des Bankenmonopols im Zahlungsverkehr). Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmerinnen und Unternehmer müssen danach künftig nicht mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Euro-Zahlungen innerhalb der EU unterscheiden und können "geeignete Dienstleister" für die Abwicklung ihres Zahlungsverkehrs europaweit aussuchen. Derzeit können die Nutzerinnen und Nutzer in der Regel für die Abwicklung ihres Zahlungsverkehrs nur zwischen den Anbietern im jeweiligen Heimatland wählen. Zudem ist bei grenzüberschreitenden Geschäften die Nutzung des Lastschriftverfahrens normalerweise nicht möglich.
2. Es werden in Bezug auf die Informationspflichten des Anbieters bestimmte Vorgaben gemacht.
3. Die Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten sollen vereinfacht und vollständig harmonisiert werden (Mindeststandards wie z.B. Ausführungszeit, Haftung des Zahlungsdienstleisters und Zahlungsnutzers etc.).

### **Aktivitäten, Initiativen**

Der Bundesrat hat zu dem Richtlinienvorschlag am 10. März 2006 eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, in der das grundsätzliche Ziel begrüßt, gleichzeitig aber auch Kritik an der beabsichtigten Reichweite und an verschiedenen weiteren Inhalten geäußert wurde, BrDrs 911/05.

## **Ziele**

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie beabsichtigt die Kommission einen gemeinsamen Zahlungsverkehr zu schaffen, in dem die Abwicklung grenzüberschreitender Zahlungen insgesamt verbessert und gleichzeitig auch günstiger wird durch die Beseitigung von Marktzutrittsschranken und die Gewährleistung eines fairen Marktzugangs. Hohe Sicherheitsstandards und klare Haftungs- und Beweislastregelungen sollen ein hohes Maß an Verbraucherschutz sicherstellen.

## **Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz**

### **Stand, Aktivitäten, Initiativen**

Am 1. November 2005 ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) in Kraft getreten. Es führt Musterverfahren für geschädigte Kapitalanleger wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen wie z.B. in Jahresabschlüssen oder Börsenprospekten ein. Es dient den Interessen aller Beteiligten – der Anleger, der Gerichte und der beklagten Unternehmen. Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmerinnen und Unternehmer müssen künftig nicht mehr zwischen nationaler und grenzüberschreitenden Euro-Zahlungen unterscheiden und können geeignete Dienstleister europaweit aussuchen.

Es werden in Bezug auf die Informationspflichten des Anbieters bestimmte Vorgaben gemacht.

Die Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten sollen vereinfacht und vollständig harmonisiert werden (Mindeststandards wie z.B. Ausführungszeit, Haftung des Zahlungsdienstleisters und Zahlungsnutzers etc.).

Das neue Gesetz bietet die Möglichkeit, in Schadensersatzprozessen wegen falscher, irreführender oder unterlassener Kapitalmarktinformationen ein Musterverfahren durchzuführen. Tatsachen- und Rechtsfragen, die sich in mindestens zehn individuellen Schadensersatzprozessen gleichlautend stellen, sollen in einem Musterverfahren gebündelt und einheitlich durch das Oberlandesgericht mit Bindungswirkung für alle Klägerinnen und Kläger entschieden werden. Das verbessert nicht nur die Rechtsdurchsetzung für die einzelne Anlegerin oder den einzelnen Anleger, sondern steigert auch die Effizienz des gerichtlichen Verfahrens. Um eine Verfahrenskanalisation bei einem Gericht zu erreichen, wird zudem ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz des Unternehmens eingeführt.

Die Vorteile des kollektiven Musterverfahrens gegenüber dem Einzelrechtsstreit auf einen Blick:

- Die einzelne Anlegerin und der einzelne Anleger kann seinen Schadensersatzanspruch effektiv durchsetzen.
- Komplexe Tatsachen- und Rechtsfragen werden nur einmal mit Bindungswirkung für alle geschädigten Anleger geklärt, d.h. es bedarf nur einer Beweisaufnahme.

- Das Prozesskostenrisiko für die einzelne Anlegerin und den einzelnen Anleger wird deutlich gesenkt; ein Auslagenvorschuss insbesondere für teure Sachverständigengutachten muss nicht gezahlt werden; im Falle des Unterliegens der Klägerin oder den Kläger werden die Kosten auf alle Kläger anteilig verteilt.
- Es kommt zur Beschleunigung bei der Abwicklung einer Vielzahl von Klagen; die betroffenen Gerichte werden entlastet; die beklagten Unternehmen erhalten schneller eine Rechtssicherheit.

### **Ziele**

Das Gesetz soll Kapitalanlegern eine effektive Durchsetzung ihrer Schadensersatzansprüche ermöglichen. Mit dem Gesetz werden erstmalig Musterverfahren im Zivilprozess gesetzlich verankert. Deshalb ist das Gesetz zunächst auch auf 5 Jahre befristet, damit Erfahrungen mit dieser Regelung gesammelt werden können. Sollte sich das Gesetz bewähren, werden Überlegungen angestellt werden, ob es als allgemeine Regelung für Masseverfahren in die Zivilprozessordnung aufgenommen werden kann.

### **Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts**

#### **Stand, Aktivitäten, Initiativen, Ziele**

Zum 1. November 2005 ist das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) in Kraft getreten.

Es enthält folgende Kernpunkte:

#### **1. Innenhaftung der Organe**

Regelungsgegenstand ist die Haftung der Vorstände und Aufsichtsräte wegen Sorgfaltspflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft. Der Haftungstatbestand ist im deutschen Aktienrecht an sich schon sehr scharf – berechnete Ansprüche werden aber nur selten geltend gemacht. Dem Gesetz geht es nicht um Haftungsverschärfung, sondern um Erleichterung der Klagedurchsetzung durch eine Aktionärs-Minderheit. Um dabei missbräuchliche Rechtsausnutzung zu vermeiden, wird ein gerichtliches Vorverfahren (Zulassung) eingeführt und ein Haftungsfreiraum im Bereich qualifizierter unternehmerischer Entscheidungen geschaffen. Für klagewillige Kleinaktionäre wurde außerdem ein Aktionärsforum im elektronischen Bundesanzeiger geschaffen. Über dieses Forum können Aktionäre Mitstreiter für das Erreichen gesetzlicher Quoren und zur Stimmrechtsausübung suchen und sie zum Mitmachen aufrufen.

#### **2. Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Hauptversammlung der AG**

Um dieses für die Aktionärinnen und Aktionäre wichtige Schutzinstrument zu bewahren, aber zugleich die missbräuchliche Ausnutzung des Anfechtungsrechts zu unterbinden, sieht das UMAG Regelungen zum Frage- und Rederecht in der Hauptversammlung vor und übernimmt ferner für besonders wichtige Anfechtungsfälle das bewährte gerichtliche Freigabeverfahren aus dem Umwandlungsgesetz.

In diesem gerichtlichen Eilverfahren (Freigabeverfahren) für Anfechtungsklagen (Vorbild: § 16 UmwG) kann die Gesellschaft, wenn eine Anfechtungsklage gegen einen besonders wichtigen Hauptversammlungs-Beschluss eingelegt wird, beantragen, dass der Beschluss trotzdem in das Handelsregister eingetragen wird und ausgeführt werden kann. Das Freigabeverfahren ist aber beschränkt auf Kapitalmaßnahmen, also vor allem Kapitalerhöhungen, und Unternehmensverträge. Hier ist die Gefahr einer Blockade des Unternehmens besonders groß. Dadurch entsteht auch ein sehr hohes Erpressungspotential.

Das Fragerecht der Aktionärinnen und Aktionäre in der Hauptversammlung ist sehr wichtig, wird aber mitunter missbraucht, um Verfahrensfehler zu provozieren und den Boden für Anfechtungsklagen zu bereiten. Die Neuregelung sieht vor, dass der Versammlungsleiter per Satzung ermächtigt werden kann, angemessene Frage- und Redezeitbegrenzungen festzusetzen.

Des Weiteren behandelt das UMAG die frequently asked questions (faq) und vorab von Aktionärinnen und Aktionären eingereichte schriftliche Fragen. Diese können auf der Website der Gesellschaft eingestellt und beantwortet werden. Sie brauchen dann in der Hauptversammlung nicht mehr beantwortet zu werden. Dadurch kann das lästige und zeitraubende Verlesen von Listen, Tabellen und dergleichen eingespart werden.

### 3. **§ 123 Aktiengesetz: Anmeldung zur Hauptversammlung, Nachweis der Berechtigung**

Das bisherige gesetzliche Basismodell der Hinterlegung der Aktien zur Hauptversammlung wurde abgeschafft. Die bisherige Regelung sprach noch davon, dass eine Aktionärin oder ein Aktionär, der seine Rechte in der Hauptversammlung ausüben möchte, dazu seine Aktien zu „hinterlegen“ habe. Das macht heute keinen Sinn mehr, denn meist gibt es nur noch Globalurkunden und die Aktionärinnen und Aktionäre haben keine verbrieften Stücke mehr. Die Anmeldung wurde deshalb durch Schaffung eines Anmeldeerfordernisses zur Hauptversammlung und eines zusätzlichen Berechtigungsnachweises bei Inhaberaktien reformiert. Außerdem wurde ein so genanntes record date 21 Tage vor der Hauptversammlung eingeführt. Das folgt internationalen Vorbildern und bedeutet, dass diejenige oder derjenige, der sich mit einem solchen Nachweis fristgerecht angemeldet hat, als legitimiert gilt, auch wenn er die Aktien danach noch veräußern sollte. Dadurch werden die Aktien insbesondere bei den Fonds handelbar gehalten, die aus Furcht vor der „Sperrung der Aktien“ bisher oft ihre Stimmen nicht ausgeübt haben.

## **Investmentmodernisierungsgesetz**

### **Stand, Aktionen, Initiativen, Ziele**

Am 1. Januar 2004 trat das Investmentmodernisierungsgesetz in Kraft. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland, z.B. durch Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für neue Investmentfonds oder auch die erstmalige Zulassung und Regu-

lierung von so genannten „Hedgefonds“, die im Gesetz als Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken bezeichnet werden. Gleichzeitig stärken die Änderungen und Neuregelungen die Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und damit die Anlageformen, wie z.B. Terminkontrakte und Optionen hierauf, die eine möglichst rasche und starke Vermehrung ihres Vermögens anstreben. Hedgefonds legen mit Hilfe von Fremdkapital ein Vielfaches ihres Eigenkapitals an und betreiben somit eine hoch spekulative Anlagepolitik. Verbraucherinnen und Verbraucher können durch das neue Gesetz an den Chancen der riskanten Anlagefonds „Hedgefonds“ teilhaben, ohne auf eine strenge nationale Aufsicht verzichten zu müssen. Zum Schutz privater Anlegerinnen und Anleger dürfen nur Dach-Hedgefonds öffentlich angeboten werden und vertrieben werden. Zudem müssen alle Verkaufsprospekte dieser Hedgefonds mit folgenden drucktechnischen hervorgehobenen Warnhinweisen versehen werden. Der Bundesminister der Finanzen warnt: „Bei diesem Investmentfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.“ Einzelne Hedgefonds dürfen nicht öffentlich an Privatleute vertrieben werden, können jedoch auf dem Wege der so genannten Privatplatzierung auch von privaten Anlegern gekauft werden.

### **Anlegerschutzverbesserungsgesetz**

#### **Stand, Aktivitäten, Initiativen, Ziele**

Dieses Gesetz ist am 30. Oktober 2004 in Kraft getreten. Lediglich die neu eingeführte Prospektspflicht trat erst zum 1. Juli 2005 in Kraft. Es beschränkt sich nicht nur auf die europarechtliche gebotene Umsetzung der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie „Modernisierung des Insiderrechts, der Ad-hoc-Publizität, der Regelung für Finanzanalysten und Konkretisierung verbotener Marktpraktiken“, sondern umfasst darüber hinaus auch Maßnahmen für eine Verbesserung des Anlegerschutzes im Bereich des so genannten „grauen Kapitalmarktes“. Durch die Änderung des Verkaufsprospektes wird die für Wertpapiere bestehende Prospektspflicht auf andere öffentlich angebotene Anlageformen des bisher spezialrechtlich nicht geregelten so genannten „grauen Kapitalmarktes“ ausgeweitet. Erfasst werden im Wesentlichen Unternehmensbeteiligungen und Treuhandvermögen wie z. B. geschlossene Fonds, die den größten Teil dieses Marktes ausmachen.

## **5.2 Verbesserung von Verbraucherrechten**

Wettbewerbsrechtliche Vorschriften sorgen für den erforderlichen Interessensausgleich zwischen der Anbieter- und der Verbraucherseite.

### **Grünbuch „Schadensersatzklagen“**

#### **Stand**

Nach einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften erfordert ein wirksamer Schutz der aus dem EG-Vertrag erwachsenden Rechte, dass Personen für infolge einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 oder 82 entstandene Verluste Schadensersatz fordern können. Zur Durchsetzung solcher zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche wegen Verstoßes gegen

das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft sollen jetzt detaillierte Regelungen in den Rechtssystemen der Mitgliedsstaaten geschaffen werden.

Durch das Grünbuch Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts sollen die Haupthindernisse für ein effizientes System der Schadensersatzklagen festgestellt und verschiedene Optionen für weitere Überlegungen und mögliche Maßnahmen zur Optimierung von Schadensersatzklagen aufgezeigt werden. Die Artikel 81 und 82 EG Vertrag enthalten Vorschriften, die es Unternehmen verbieten Vereinbarungen oder andere Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen. Verboten ist auch die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, soweit dadurch der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt werden kann.

Diese Vorschriften haben nicht nur Bedeutung für staatliches Handeln gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sondern spielen auch bei Zivilrechtsstreitigkeiten vor nationalen Gerichten bei der privaten Wettbewerbsdurchsetzung eine Rolle.

### **Aktivitäten, Initiativen**

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme (Drs. 12/06 B) darauf hingewiesen, dass die Bundesrepublik bereits über ein durch Gesetzgebung und Rechtsprechung ausgewogenes und effektives System des Schadensersatzrechts im Bereich des Wettbewerbsrechts, insbesondere im Bereich des Kartellrechts verfügt. Ferner haben die Länder kritisiert, dass das Grünbuch von dem Bestreben geprägt ist, an die Stelle des bewährten europäischen Schadensersatzrechts ein am US-amerikanischen Rechtssystem orientiertes Schadensersatzrecht zu setzen, bei dem u.a. die Gefahr besteht, Grundsätze des deutschen Zivilverfahrensrechts auszuhebeln.

### **Ziele**

Durch die Erleichterung von Schadensersatzklagen soll es Verbraucherinnen und Verbrauchern und Unternehmen, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsvorschriften geschädigt worden sind, einfacher gemacht werden, ihre Verluste vom Rechtsverletzer zurückzufordern. Darüber hinaus soll die Anwendung des Wettbewerbsrechts gestärkt werden.

### **Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz**

#### **Stand, Aktivitäten, Initiativen, Ziele**

Das zuständige Bundesverbraucherministerium erarbeitet derzeit ein entsprechendes Gesetz über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen (EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz - VSchDG).

Es soll unseriösen Geschäftemachern erschwert werden, sich der Kontrolle der Verbraucherschutzbehörden dadurch zu entziehen, dass sie nur an Verbraucherinnen und Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten herantreten. Unseriöse Geschäftemacher ausfindig zu machen, ist schon innerhalb eines Mit-

gliedstaats schwierig; extrem schwierig wird es hingegen, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat ausweichen, was offenbar immer häufiger geschieht. Nur die Zusammenarbeit der nationalen Verbraucherschutzbehörden kann sicherstellen, dass sich solche Geschäftemacher vor Gericht verantworten müssen. In dem Maße, wie unseriöse Geschäftemacher neue Technologien und Möglichkeiten nutzen, entstehen auch zunehmend grenzüberschreitende Probleme.

Durch die EG-Verordnung soll innerhalb der Europäischen Union ein Netzwerk von Verbraucherbehörden geschaffen werden, die sich gegenseitig bei der Durchsetzung von Maßnahmen im Falle von grenzüberschreitenden Verstößen gegen Verbraucherrechte unterstützen.

Mit der Verordnung werden die Hindernisse für einen länderübergreifenden Informationsaustausch und die Zusammenarbeit beseitigt. Die Durchsetzungsbehörden können sich künftig an ihre Partner in den anderen Mitgliedstaaten wenden und diese zu entsprechenden Maßnahmen veranlassen.

Die zuständigen Behörden sind, wenn der begründete Verdacht eines innergemeinschaftlichen Verstoßes besteht, befugt, relevante Unterlagen jeglicher Art einzusehen, einschlägige Auskünfte zu verlangen und ggf. auch Ermittlungen vor Ort durchzuführen. Die Betroffene oder der Betroffene hat diese Maßnahmen zu dulden und die mit der Untersuchung beauftragten Personen zu unterstützen. Von Seiten des Bundes wurde als zuständige Behörde das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit genannt.

Von der EG-Verordnung sind insgesamt 15 EU-Richtlinien und Verordnungen betroffen, von denen 12 in unmittelbarer Bundeszuständigkeit (z. B.: Verbraucherkreditrichtlinie, Pauschalreiserichtlinie, Fernabsatzrichtlinie, Richtlinie über irreführende Werbung, u.a.) und drei Richtlinien unmittelbar in Länderzuständigkeit (Fernsehrichtlinie, Preisangabenrichtlinie und die Arzneimittelrichtlinie) liegen. Für die drei letztgenannten Richtlinien wird derzeit auf Länderebene eine Regelung erarbeitet.

Ziel der „Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“ bzw. der so genannten Enforcement-Verordnung ist es, die Durchsetzung von Verbraucherrechten bei grenzüberschreitenden Verstößen gegen Gesetze zum Schutze der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbessern.

## **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**

### **Stand, Aktivitäten, Initiativen, Ziele**

Im Juli 2004 ist in Deutschland das reformierte Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in Kraft getreten. Das Gesetz hat das bisherige Wettbewerbsrecht liberalisiert und die mit der Abschaffung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung begonnene Modernisierung der wirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen fortgesetzt. Ziel der Reform war es, einerseits den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken und andererseits Verbraucherrechte zu sichern.

Kernbereich der Liberalisierung ist die Aufhebung des Sonderveranstaltungsverbots. Die bisherigen Vorschriften über Schlussverkäufe, Jubiläumsverkäufe und Räumungsverkäufe sind weggefallen. Rabattaktionen sind in einem weiteren Umfang als bisher zulässig. Sommer- und Winterschlussverkäufe sind auch nach der Reform möglich, sogar in einem größeren Rahmen als bisher, denn der Handel entscheidet selbst, ob und wann solche Sonderverkäufe stattfinden sollen. Er kann sie zeitlich flexibel und regional unterschiedlich gestalten und ist dabei auch nicht mehr auf den Verkauf von Saisonartikeln beschränkt.

Die Verbraucherrechte werden u. a. dadurch gestärkt, dass Telefonwerbung im privaten Bereich nur dann zulässig ist, wenn der Adressat zuvor eingewilligt hat - etwa im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung. Der Schutz der Privatsphäre hat Vorrang vor den Interessen einzelner Wirtschaftszweige.

Eine erhebliche Verbesserung des Verbraucherschutzes stellt auch der neu eingeführte Gewinnabschöpfungsanspruch dar. Wer zahlreiche Verbraucherinnen und Verbraucher vorsätzlich um kleine Beträge prellt und so zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern wettbewerbswidrige Gewinne erwirtschaftet, wird diese künftig nicht behalten können. Damit wird unseriösen Geschäftemachern das Handwerk gelegt und sichergestellt, dass sich vorsätzliche Unlauterkeit nicht lohnt.

## **Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken**

### **Stand, Aktivitäten, Initiativen, Ziele**

Auf europäischer Ebene ist im Juni 2005 die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbrauchern in Kraft getreten.

Im Bereich der irreführenden Werbung gab es zwar bestimmte Mindestkriterien aufgrund der Richtlinie 84/450/EWG von 1984. Diese gestattete es den Mitgliedsstaaten aber, Vorschriften für einen weiterreichenden Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erlassen. Dadurch kam es zu sehr unterschiedlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich, wodurch erhebliche Wettbewerbsverzerrungen und Handelshemmnisse entstanden.

Um die Rechtsvorschriften zu vereinheitlichen, wurden mit der neuen Richtlinie von 2005 auf Gemeinschaftsebene einheitliche Regeln zum Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken einschließlich der unlauteren Werbung aufgestellt. Hierzu stellt sie ein generelles Verbot unlauterer Geschäftspraktiken auf und unterscheidet zwischen irreführenden Handlungen und irreführenden Unterlassungen sowie aggressiven Geschäftspraktiken. Die Richtlinie schützt unmittelbar die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher im Geschäftsverkehr. Gleichzeitig werden dadurch mittelbar auch die wirtschaftlichen Interessen der rechtmäßig handelnden Unternehmen vor Schädigungen durch unlauter handelnde Mitbewerber geschützt. Ziel ist ein hohes Maß an Vereinheitlichung der nationalen Rechtsvorschriften und die Schaffung eines allgemein hohen Verbraucherschutzniveaus.



Sowohl für die Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für die Unternehmen wird damit auch die Rechtssicherheit erhöht, da sie sich an einem einheitlichen Rechtsrahmen orientieren können.

Die Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten hat bis zum 12. Juni 2007 zu erfolgen. Die neuen Vorschriften sind ab dem 12. Dezember 2007 anzuwenden.

### **5.3 Fahrgastrechte**

#### **Rechte von Fahrgästen im Schienenverkehr**

##### **Stand**

Angesichts des hohen Stellenwertes persönlicher Mobilität empfinden viele Nutzerinnen und Nutzer des Schienenverkehrs ihre derzeitige rechtliche Stellung vor allem im Störfall als unzureichend. Immer häufiger gehen Kundenbeschwerden ein, die nicht nur die Problembeseitigung fordern, sondern zugleich auch die Gewährung einer angemessenen Entschädigung für die entstandenen Unannehmlichkeiten.

Fahrgäste schließen mit den von ihnen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen Werkverträge über eine fahrplanmäßige Beförderung von gewähltem Start- zum Zielort. Die Vertragsverhältnisse unterliegen damit grundsätzlich dem Regelwerk des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Im Falle von Leistungsstörungen bzw. von Nichtleistung treten neben das Werkvertragsrecht jedoch spezialgesetzliche Regelungen. Hier ist vor allem die Eisenbahn-Verkehrsordnung (§ 17) zu nennen, die die Bahnbetreiber von einer Haftung bei Verspätungen und Zugausfällen weitgehend freispricht. Jedem Verkehrsunternehmen steht es allerdings frei, seinen Kunden über das eher unzeitgemäße gesetzliche Mindestmaß hinaus Leistungs- und Garantiezusagen zu machen. Neben einzelnen Busbetreibern bietet auch die Deutsche Bahn AG im Fernverkehr seit Oktober 2004 eine freiwillige Selbstverpflichtung in Form einer „Kundencharta“ an. Kernpunkt der Regelung ist eine Erstattung von 20 % des Fahrscheinpreises in Form eines Gutscheins, wenn der Kunde aufgrund von Ausfall oder Verspätung eines Fernverkehrszuges den Ziel- bzw. Umstiegsbahnhof um mehr als eine Stunde verspätet erreicht. Das gilt nicht, wenn der Störungseinfluss außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegt.

Im Schienenpersonennahverkehr konnten sich entsprechende Erstattungsregelungen in den vergangenen Jahren nur vereinzelt etablieren.

Nicht verschwiegen werden sollte, dass viele Verkehrsunternehmen auf Kulanzbasis besondere Härtefälle abgelten. Für die Kunden transparente und durchsetzbare Anspruchsregelungen können aus dieser Praxis jedoch nicht abgeleitet werden.

Es wird deutlich, dass im öffentlichen Nahverkehr ein Handlungsbedarf besteht, um die von den Kundinnen und Kunden wahrgenommene Diskrepanz zu anderen Wirtschaftsbereichen abzubauen. Diese Aufforderung wird zu-

nehmend vom Gesetzgeber erkannt, sei es auf europäischer Ebene, auf Bundes- oder auf Landesebene.

Ein kürzlich vom Bundesverkehrsministerium in Auftrag gegebenes Gutachten empfiehlt eine gesetzliche Verankerung von Fahrgastrechten auch für den öffentlichen Nahverkehr. Gestaffelt nach Dauer der Ankunftsverspätung des Kunden am Zielort und unabhängig von der Störungsursache soll nach diesem Vorschlag ein prozentualer Anteil des Fahrpreises rückerstattet werden.

### **Aktivitäten, Initiativen**

Neben der aktiven Beteiligung am Diskussionsprozess neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen steht dem Land Schleswig-Holstein als Besteller der Leistungen im Schienenpersonennahverkehr eine weitere Gestaltungsoption zur Verfügung: Im Dreiecksverhältnis zwischen Fahrgast, Besteller und Ersteller der Leistungen kann das Land über seine mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen geschlossenen Verkehrsverträge auf die Etablierung von individuellen Fahrgastrechten hinwirken. Wo Leistungen neu vergeben werden, geschieht dies bereits mit entsprechenden Maßgaben. Bei bestehenden Vertragsverhältnissen ist eine gemeinsame Verständigung der Vertragspartner auf die anzuwendenden Regelungen vonnöten.

Die Landesweite Verkehrsservicegesellschaft (LVS) hat im Auftrag des Landes einen „Arbeitskreis Qualität“ eingerichtet, der auch das Thema Fahrgastrechte umfasst. Im Arbeitskreis sind neben dem Land die Unternehmen AKN Eisenbahn, DB Regionalbahn Schleswig-Holstein, nordbahn, Nord-Ostsee-Bahn, Schleswig-Holstein-Bahn sowie der Hamburger Verkehrsverbund vertreten.

Der „Arbeitskreis Qualität“ hat das Konzept für eine landesweite Kundengarantie erarbeitet. Den Nutzerinnen und Nutzern des schleswig-holsteinischen Schienenpersonennahverkehrs inklusive der Zulaufstrecken nach Hamburg soll danach ein Erstattungsanspruch geboten werden, wenn die Ankunftsverspätung am Zielort eine noch abzustimmende Höhe überschreitet. Diese Ankunftsverspätung kann aus Zugausfällen, Zugverspätungen sowie aus Anschlussverlusten resultieren.

Im Mittelpunkt der Regelung steht die gesamte Reisekette aus Sicht der Fahrgäste. Mit der Kundengarantie wird der Anreiz für die Bahnunternehmen erhöht auf Anschlusszüge zu warten. Dieses soll auch beim Übergang zwischen verschiedenen Unternehmen gelten. Um die Frage nach dem Verursacher und damit demjenigen, der die Kundinnen und den Kunden entschädigen muss, zu umgehen, ist angedacht, dass alle Unternehmen einen entsprechenden finanziellen Beitrag in einem Pool leisten. Die Erstattung könnte dann kundenfreundlich ohne aufwändige Einzelfallprüfung der Verantwortlichkeit aus diesem Pool erfolgen.

Die Gewährung individueller Fahrgastrechte ist ein positives Marketinginstrument und unterstützt die Qualitätssteuerung. Für die Betreiber sind mit einer Kundengarantie jedoch finanzielle Risiken verbunden, deren Höhe mangels branchenweiter Erfahrungen schwer einzuschätzen ist.

Unter Bezugnahme auf entsprechende verkehrsvertragliche Vorgaben konnte mit der Nord-Ostsee-Bahn vereinbart werden, dass sie ihren Kundinnen und Kunden ab Januar 2006 in einem Pilotprojekt Fahrgastrechte gewährt. Die Deutsche Bahn AG hat gemeinsam mit der Landesregierung Schleswig-Holstein ein Modell entwickelt, das am 28. Mai 2006 als Pilotprojekt in Schleswig-Holstein eingeführt wird. Die Kundinnen und Kunden des Nahverkehrs der Deutschen Bahn (DB) sollen künftig, wie im Fernverkehr bereits realisiert, ein einklagbares Recht auf finanzielle Entschädigung bei Verspätungen bekommen. Die bundesweite Einführung der Fahrgastrechte im Nahverkehr der DB AG soll erfolgen, sofern sich das Pilotprojekt als erfolgreich erweist.

Auch mit den anderen Verkehrsunternehmen im Lande werden vergleichbare Vereinbarungen angestrebt.

Bundesweit wird u.a. auch diskutiert, die Informationspflichten für Transportunternehmen und die damit korrespondierenden Rechte von Kunden zu verstärken. Darüber hinaus sollen klare Regelungen geschaffen werden, mit welchen Vertragspartnern es ein Fahrgast bei Verkehrsverbänden zu tun hat. Mit einer Verbesserung der Fahrgastrechte im öffentlichen Personenverkehr in Deutschland würde zugleich eine grundlegende Positionierung in diesem Bereich erfolgen, die wegen der zunehmenden Bedeutung des Verbraucherschutzes im Bahnverkehr im europäischen Raum sinnvoll ist. Hinzuweisen ist insoweit auf einen Vorschlag der EU-Kommission aus dem März 2004 mit Regelungen für grenzüberschreitende Zugfahrten.

### **Ziele**

Mittelfristiges Ziel der beschriebenen Aktivitäten ist die landesweite Geltung einheitlicher Fahrgastrechte. Die ersten Erfahrungen aus den Pilotprojekten werden dabei für die weiteren Abstimmungen wertvolle Anhaltspunkte liefern.

### **Rechte von Passagieren im Flugverkehr**

#### **Stand**

Im Februar 2005 ist die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen in Kraft getreten. Sie hat die Verordnung (EWG) Nr. 295/91 über eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichszahlungen bei Nichtbeförderung im Linienverkehr abgelöst. Durch diese Verordnung war zwar ein grundlegender Schutz für Fluggäste geschaffen worden, die Zahl der gegen ihren Willen nicht beförderten Fluggäste war jedoch ebenso wie die Zahl nicht angekündigter Annullierungen und großer Verspätungen weiterhin hoch. Mit der neuen Verordnung wurden deshalb die Schutzstandards erhöht, um die Fahrgastrechte zu stärken und sicherzustellen, dass die Geschäftstätigkeit von Luftfahrtunternehmen in einem liberalisierten Markt harmonisierten Bedingungen unterliegt. Der Schutz wurde dabei nicht nur auf Fahrgäste im Linienverkehr beschränkt, sondern auch auf den so genannten Bedarfsverkehr ausgedehnt und gilt für Flüge von und zu Flughäfen in einem Mitgliedsstaat. Die Verord-

nung regelt, welche Pflichten die Luftfahrtunternehmen gegenüber ihren Passagieren und welche Rechte die Passagiere im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen haben.

Mit Urteil vom 10. Januar 2006 (AZ: C-344/04) hat der Europäische Gerichtshof zwischenzeitlich eine Klage verschiedener Luftfahrtunternehmen gegen die Gültigkeit der Verordnung abgewiesen (vgl. NJW Heft 5/2006 S. VIII).

### **Ziele**

Ziel der Verordnung ist eine Reduzierung der Fälle von Nichtbeförderung von Passagieren, der Annullierung von Flügen und von großen Verspätungen, gleichzeitig auch die Reduzierung der Unannehmlichkeiten der hiervon betroffenen Passagiere und die Verbesserung ihrer Rechte gegenüber den Luftfahrtunternehmen.

## **Rechte von Fahrgästen im internationalen Busverkehr**

### **Stand, Aktivitäten, Initiativen, Ziele**

In ihrer Mitteilung vom 16. Februar 2005 zur Stärkung der Rechte der Reisenden in der Europäischen Union (KOM(2005) 46 endg.) hat die Europäische Kommission einen Politikansatz vorgestellt, der darlegt, wie man die Maßnahmen zum Schutz der Reisenden auf alle Verkehrsträger außerhalb des Luftverkehrs ausweiten kann. In dieser Mitteilung hat sich die Kommission dazu verpflichtet, im Laufe des Jahres 2005 zu untersuchen, wie die Rechte der Reisenden im grenzüberschreitenden Reisebusverkehr am besten gestärkt und geschützt werden können. Hierzu hat die Kommission am 13. Juli 2005 ein Arbeitsdokument „Rechte der Reisenden im grenzüberschreitenden Reisebusverkehr“ zur Stellungnahme vorgelegt. Die Bundesregierung hat zu dem Papier einen vorläufigen Standpunkt geäußert. Die Kommission wertet zurzeit die Ergebnisse der Konsultation aus und wird hierzu einen Bericht vorlegen. Sie hat außerdem angekündigt, ihre Politik über Passagierrechte in diesem Verkehrsbereich zu formulieren und im Laufe des Jahres 2006 gegebenenfalls einen Gesetzesvorschlag zu präsentieren.

## **5.4 Telekommunikation**

### **Telekommunikation und Medien**

Die Telekommunikation ist ein Schlüsselfaktor für den Weg in die Informationsgesellschaft. Sie liefert die technischen Voraussetzungen für die weltweite Vernetzung von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen. Für den andauernden Strukturwandel benötigt Deutschland auch künftig im internationalen Vergleich niedrige Preise, hochwertige Infrastrukturen sowie leistungsstarke Unternehmen in der Telekommunikation.

### **Stand**

#### **EU-Ebene**

Die EU-Kommission hat 1987 die Öffnung der Märkte für Telekommunikationsdienstleistungen mit Blick auf die Vollendung des Binnenmarktes zu einem vorrangigen Anliegen erklärt (Grünbuch über die Entwicklung des ge-

meinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und -geräte). 1988 wurde eine Richtlinie zur Öffnung des Marktes für Telekommunikationsendgeräte erlassen, die 1994 um Bestimmungen über Satellitenfunkanlagen ergänzt wurde.

In einem zweiten Schritt wurden 1990 die Telekommunikationsleistungen mit Ausnahme des Sprachtelefondienstes liberalisiert. 1994 wurde der Anwendungsbereich der einschlägigen Richtlinie auf satellitengestützte Kommunikations- und sonstige Dienste und 1996 auf Kabelfernsehnetze und den Mobilfunk ausgedehnt. Parallel dazu wurde ab 1990 schrittweise ein offenes Netz für Telekommunikationsdienste eingeführt. Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften haben eine Harmonisierung der Marktzugangsbedingungen für neue Betreiber ermöglicht. 1993 beschloss der Rat die umfassende Liberalisierung des Sprachtelefondienstes ab 1. Januar 1998.

### **Bundesebene**

Als Resultat der Liberalisierung wurde der ehemals monopolistisch strukturierte Telekommunikationsmarkt ab 1998 geöffnet. Ziel ist die Etablierung eines sich selbst tragenden, funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten. Das wirtschaftspolitische Instrument hierfür ist die sektorspezifische Regulierung, d.h. eine besondere Aufsicht über marktbeherrschende Unternehmen im Telekommunikationsbereich durch die Bundesnetzagentur. Die Ergebnisse bestätigen das Konzept: Die Preise für Mobilfunk, Internetzugang und Ferngespräche sind seit Ende 1997 massiv gesunken und zählen im europaweiten Vergleich zu den niedrigsten.

Der Wettbewerb kann noch nicht in allen Märkten als strukturell gesichert angesehen werden, sondern ist maßgeblich regulierungsbedingt. Allenfalls bei Ferngesprächen kann von funktionsfähigen Marktstrukturen ausgegangen werden. Hier erzwingen jedoch abnehmende Margen eine Konsolidierung des Marktes, deren Ende noch nicht abzusehen ist. Lediglich im Markt für öffentliche Auslandsgespräche hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen endgültigen wirksamen Wettbewerb im Sinne des Telekommunikationsgesetzes festgestellt und wird hier den Marktbeherrscher Deutsche Telekom AG in Kürze aus der Entgeltkontrolle und besonderen Missbrauchsaufsicht entlassen.

Aufgrund europäischer Vorgaben von 2002 zur sektorspezifischen Regulierung des Telekommunikationssektors wurde das deutsche Telekommunikationsgesetz (TKG) von 1996 novelliert. Die Novelle ist zum 26. Juni 2004 in Kraft getreten.

### **Aktivitäten, Initiativen**

Im Juni 2005 erfolgte ein Beschluss des Bundestages über eine Neufassung des Telekommunikationsgesetzes. Dazu wurde im Interesse des Verbraucherschutzes von Schleswig-Holstein und zahlreichen anderen Bundesländern gefordert, dass:

- die Anbieterinnen und Anbieter von Kurzwahldiensten künftig vor Abschluss von Abonnementverträgen den Verbraucherinnen und Verbraucher die Vertragsbedingungen in einer SMS mitteilen müssen. Erst wenn Verbraucherinnen und Verbraucher diese bestätigt hat, kommt der Vertrag zustande. Der Abonnementvertrag ist jederzeit kündbar.

- bei Kurzwahldiensten, die außerhalb von Abonnementverträgen erbracht werden, der Preis bei allen Angeboten ab einem Preis von 1 Euro vor Abschluss des Vertrages angezeigt werden muss und dass
- bei Call-by-Call-Verbindungen künftig der Minutenverbindungspreis vor jeder Verbindung angesagt werden muss.

Der Entwurf scheiterte Anfang September 2005 in der Zeit des Neuwahlbeschlusses zum Bundestag ohne inhaltliche Diskussion im Vermittlungsausschuss. Vom Bundeswirtschaftsministerium wurde Anfang 2006 ein neuer Referentenentwurf vorgelegt.

### **Ziele**

In der vom Bundeswirtschaftsministerium vorgeschlagenen Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (Stand 31. Januar 2006) sollen von Seiten Schleswig-Holsteins im Interesse der Verbesserung des Verbraucherschutzes auch für Jugendliche folgende Ziele im Rahmen des Bundesratsverfahrens erreicht werden:

- **Weiterhin maximal 2 Euro bei Premiumdiensten:**  
Die maximalen Minutenpreise für so genannte Premiumdienste (0900er-Nummern, Klingeltöne, Wetterdienste) sollen von 2 auf 3 Euro heraufgesetzt werden. Bei einer nach Gesetz maximal möglichen Verbindungsdauer von 60 Minuten bis Zwangsabbruch durch den Netzbetreiber könnten so bis zu 180 Euro pro Stunde bei einer einzigen Verbindung zustande kommen.
- **Mobilfunk muss beim Kundenschutz einbezogen werden**  
Mobilfunkanbieter werden bei den Kundenschutzregelungen ausgenommen. Ebenso sind keine Preisobergrenzen bei Kurzwahldiensten vorgesehen. Eine Preisansage ist dort erst ab 3 Euro pro Minute vorgesehen. Dasselbe gilt für die Preisansage bei Premium-SMS. Hier sollte im Interesse des Schutzes von Jugendlichen eine Preisansage bereits bei 1 Euro erfolgen und eine Pflicht zum Angebot einer unentgeltlichen Sperre teurer Premiumdienste ermöglicht werden.
- **Mehrheit der Nutzer möchte eine Preisansage bei Call-by-call**  
Als Ergebnis einer Forsa-Umfrage halten 80 Prozent der Festnetznutzerinnen und -nutzer eine Preisansage vor Gesprächsbeginn für "wichtig" oder "sehr wichtig", daher sollte dies auch bei Call-by-call verpflichtend in das Gesetz eingebracht werden.
- **Preisansage bei Auskunftsdiensten erst nach Entscheidung**  
Telefonische Auskunftsdienste unterliegen einer allgemeinen Preisansagepflicht erst nach einem Anhörungsverfahren und Festlegung durch die Bundesnetzagentur. Es sollte jedoch bereits im Gesetz eine verpflichtende Preisangabe in der Werbung und eine Preisansage vor jeder Nutzung eines Auskunftsdienstes festgelegt werden.

## 5.5 Energie

### Energiewirtschaftsgesetz

#### Stand

Die Versorgung mit Elektrizität und Erdgas beruht im Wesentlichen auf den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und den daraus resultierenden Rechtsverordnungen.

Das aus dem Jahre 1935 stammende EnWG ist 1998 zum ersten Mal in größerem Umfang und 2005 ein weiteres Mal novelliert worden, mit dem Ziel, Wettbewerb im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung, Strom und Gas, einzuführen.

Damit wurden die rechtlichen Voraussetzungen auch für einen Wettbewerb um letztverbrauchende Kundinnen und Kunden geschaffen.

Im Bereich der **Elektrizitätsversorgung** waren relativ schnell Ansätze eines Marktes erkennbar. Die Kundinnen und Kunden können ihren Stromhändler frei wählen. Nach Angaben des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft e.V. aus dem Jahre 2005 nutzen inzwischen 30 % der Haushaltskunden den Wettbewerb. 25 % haben mit ihrem bisherigen Versorger einen für sie günstigeren Sondervertrag abgeschlossen statt der Versorgung nach Allgemeinen Tarifen. 5 % haben den Lieferanten gewechselt. Im Bereich Gewerbe und Industrie ist die Wechselrate noch höher. Zunächst fielen auch die Preise, inzwischen sind aber die Endverbraucherpreise zumindest für Haushalts- und kleine Gewerbekunden höher als vor der Änderung des Energierechts. Gründe hierfür sind zum einen die Einführung der Stromsteuer und die wachsenden Belastungen nach den Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und des Kraft-Wärme- Kopplungs-Gesetzes. Zum anderen aber, insbesondere in den letzten beiden Jahren, die gestiegenen Strombeschaffungskosten. Der Wettbewerb um letztverbrauchende Kundinnen und Kunden ist inzwischen erlahmt. Viele neue Stromhändler sind wieder vom Markt verschwunden. Als Ursache gelten insbesondere die hohen Netznutzungsentgelte.

Nach § 42 EnWG sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, in ihren Rechnungen an Letztverbraucherinnen und -verbraucher und in an diese gerichtetes Werbematerial für den Verkauf von Elektrizität den Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, fossile, erneuerbare und sonstige Energien) anzugeben. Es sind darüber hinaus die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den radioaktiven Abfall, die auf den Gesamtenergieträgermix des Elektrizitätsversorgungsunternehmens zur Stromerzeugung zurückzuführen sind, aufzuführen. Diese Informationen sind um die Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland zu ergänzen. Diese Vorschrift soll die Möglichkeit geben, die Nachfrageentscheidung auch daran zu orientieren, welche Primärenergieträger der Elektrizitätserzeuger eingesetzt hat, und wie deren Umweltauswirkungen sind.

Weiter sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, in ihren Rechnungen an Letztverbraucherinnen und -verbraucher das Entgelt für den Netzzugang gesondert auszuweisen.

Im Bereich der **Gasversorgung** hat sich bis heute kein Markt entwickelt. Die Verbraucherinnen und Verbraucher sind „gefangene Kunden“ geblieben. Wer sich einmal für Erdgas als Energieträger entschieden hat, ist für viele Jahre daran gebunden. Für den Hauptverwendungszweck als Heizenergie und zur Warmwasserbereitung besteht zwar ein Gas zu Öl Wettbewerb (und in geringerem Maße zu anderen Energieträgern wie Holzpellets oder Solarthermie). Das aber nur einmal bei der Entscheidung über den Heizkessel. Danach ist der Haushalt für die Nutzungsdauer des Kessels (15 - 20 Jahre) aus wirtschaftlichen Gründen an das örtliche Gasversorgungsunternehmen gebunden.

Durch das zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 sollen diese Defizite behoben werden:

Die Unbundling-Vorschriften, d.h. die Trennung von Erzeugung, Netzbetrieb und Handel, wurden verschärft. Diese dienen dem Zweck, neben erhöhter Transparenz dazu beizutragen, dass Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs in diskriminierungsfreier Weise geschehen und sie keine Grundlage für mögliche verdeckte Quersubventionen zwischen den Tätigkeiten des Netzbetriebs-Bereichs und denen der anderen Geschäftsbereiche vertikal integrierter Unternehmen bieten. Die Netznutzungsentgelte bedürfen zukünftig einer Genehmigung. Diese soll durch eine Anreizregulierung abgelöst werden. Zuständig für den Vollzug sind die Bundesnetzagentur und die Länderregulierungsbehörden. Das Land Schleswig-Holstein hat von der Möglichkeit der Organleihe Gebrauch gemacht und die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde, soweit es nach dem EnWG zulässig ist, auf die Bundesnetzagentur übertragen. Sie hält einen einheitlichen Vollzug nach gleichen Maßstäben, eine Regulierung aus „einer Hand“, für die bessere Lösung.

Die Genehmigungspflicht der Allgemeinen Stromtarife - Gastarife bedürfen auch bisher keiner Genehmigung - wird nur noch für einen Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2007 beibehalten. Der Anspruch von letztverbrauchenden Kundinnen und Kunden auf Anschluss und Versorgung in Niederspannung (230/400 Volt) nach Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifen wird ersetzt durch eine Grundversorgungspflicht. Grundversorger ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushalte in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Der Grundversorger hat jeden Haushaltskunden zu Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen zu versorgen. Das Gesetz definiert Haushaltskundinnen und -kunden als Letztverbraucherinnen und -verbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Die Grundversorgungspreise bedürfen keiner Genehmigung mehr.



Die Strompreise für Niederspannungskleinkundinnen und -kunden in Schleswig-Holstein liegen im Bundesvergleich nach einer Untersuchung der WIBERA vom 15. November 2005 unter dem Bundesdurchschnitt. Andererseits sind die Strompreise in Deutschland nach Dänemark und Italien die höchsten in Europa (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung 44/2004).

Erwartet wird, dass insbesondere durch die Netzregulierung preisdämpfende Effekte ausgelöst werden und die Energiepreise jedenfalls nicht weiter so stark steigen wie in den letzten Jahren.

Die Preise für Erdgas sind im letzten und in diesem Jahr von den Gasversorgungsunternehmen teilweise mehrfach angehoben worden. Das hat zu Protesten der Kundschaft und Verbraucherverbänden geführt.

Seit den sechziger Jahren, als das Gas als Alternative zum Heizöl wettbewerbsfähig gemacht wurde, besteht eine privatrechtliche Kopplung des Gaspreises an den Ölpreis in den Verträgen zwischen den Gasimporteuren und den meist ausländischen Gaserzeugern.

Da die Wirkung der Gas-/Ölpreisbindung über die Grenzen von Schleswig-Holstein hinausgeht, ist nicht die Landeskartellbehörde, sondern das Bundeskartellamt für die Missbrauchsprüfung zuständig.

Ob die Preisbindung den letztverbrauchenden Kunden nützt oder schadet, darüber gibt es unterschiedliche Auffassungen. Nach Auffassung der Gaswirtschaft leistet die Ölpreisbindung nach wie vor gute Dienste bei der Sicherstellung eines - im Verhältnis zu anderen Energieträgern - langfristig stabilen Preisniveaus. In Ländern ohne Preisbindung, wie z.B. Großbritannien, hat der Ölpreis trotzdem eine Indikatorfunktion für den Gaspreis, mit allerdings stärkeren Ausschlägen nach oben oder unten. Die Landeskartellbehörde hält unter dem Strich die Preisbindung für die Entwicklung von Wettbewerb für hinderlich.

Die Gaspreise unterliegen keiner Genehmigungspflicht, sondern lediglich der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht.

Das Bundeskartellamt und die Landeskartellbehörden haben zum Stichtag 1. November 2005 eine Gaspreisabfrage durchgeführt. Auch die schleswig-holsteinische Landeskartellbehörde hat mit einigen Gasversorgungsunternehmen Gespräche geführt. Im Bundesvergleich liegen die durchschnittlichen Gasverkaufspreise der schleswig-holsteinischen Unternehmen noch günstig. Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass die Verkaufspreise in den neuen Ländern schon wegen der hohen Abschreibungen dort hoch sind.

Aus der Gaspreisdiskussion ist nur herauszukommen, wenn die Gasversorgungsunternehmen Wettbewerb herstellen. Jeder letztverbrauchende Gaskunde, also auch der Kleinkunde, sollte seinen Gasverkäufer, ohne großen Aufwand tätigen zu müssen, wechseln können.

Die Bundesnetzagentur hat sich mit den Gasversorgungsunternehmen inzwischen auf ein Regelwerk zur Nutzung des deutschen Gasnetzes verständigt. Damit sollen noch im Jahr 2006 die Verbraucherinnen und Verbraucher ihren Gasversorger frei wählen können.

### **Aktivitäten, Initiativen**

Seit Beginn des Reformprozesses des Energiewirtschaftsrechts ist die Landesregierung für eine Einführung von Wettbewerb auch in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft eingetreten. Den wettbewerblichen Regelungen zugänglich sind die Erzeugung und der Handel mit Strom und Gas. Das Netz dagegen bildet ein natürliches Monopol. Hier hat sich die Landesregierung immer für eine stringente Regulierung, wie sie jetzt im zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts verankert worden ist, eingesetzt.

### **Ziele**

Die Landesregierung setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine langfristig sichere, technisch zuverlässige und umweltverträgliche Energieversorgung, zu für die Wirtschaft wettbewerbsfähigen und den Haushaltskunden sozial verträglichen Preisen, ein.

### **Energieeinsparverordnung**

#### **Stand**

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) ist am 1. Februar 2002 in Kraft getreten und löste die bis dahin geltende Wärmeschutzverordnung und die Heizungsanlagenverordnung ab. Die Energieeinsparverordnung definiert Mindeststandards für neue und teilweise für bestehende Wohngebäude hinsichtlich des Dämmstandards und der energetischen Qualität der Anlagentechnik. Erstmals wurde damit eine Gesamtbetrachtung der energetischen Gesichtspunkte eines Gebäudes eingeführt.

Mit der am 8. Dezember 2004 in Kraft getretenen „Ersten Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ sind Änderungen im technischen Regelwerk nachvollzogen. Änderungen des materiellen Anforderungsniveaus sind damit nicht verbunden.

### **Aktivitäten, Initiativen**

Die Europäische Union hat am 16. Dezember 2002 die Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erlassen. Die Inhalte dieser Richtlinie sollten bis zum 4. Januar 2006 in Nationales Recht übernommen werden. Für die Bundesrepublik Deutschland sind die wichtigsten Regelungsinhalte die zukünftige Ausstellung von Energieausweisen nicht nur bei Neubauten sondern sukzessive auch im Bestand und die erstmalige energetische Erfassung von Klimaanlage und fest installierter Beleuchtung in Nutzgebäuden im Zuge des Berechnungsverfahrens. Ein Referentenentwurf der Neufassung der EnEV der Bundesregierung mit diesen neuen Regelungsinhalten, ist in nächster Zeit zu erwarten.

Über die Inhalte der obligatorisch einzuhaltenden Festsetzungen der Energieeinsparverordnung informieren die zuständigen Behörden, die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein und die am Bau Beteiligten. Die Verbraucherzentrale und andere einschlägige Experten bieten auch weitergehende Energieberatungen an. Hier werden auch Hinweise zu möglichen Finanzierungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder anderer öffentlicher Förderprogramme gegeben.

### **Ziele**

Die Reduzierung des Energieverbrauchs und damit auch der klimarelevanten Gase (insbesondere CO<sub>2</sub>) ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Die EnEV ist ein wichtiger Baustein der Energie- und Klimaschutzpolitik der Bundesregierung. Sie zielt darauf, den energetischen Zustand von Gebäuden zu definieren und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz anzuregen.

Darüber hinaus dient sie der Daseinsvorsorge, trägt gesamtwirtschaftlichen Aspekten insbesondere mit Außenhandelsbezug Rechnung und gibt wichtige Impulse für die Bauwirtschaft.

Für die Verbraucherinnen und Verbraucher hat der energetische Zustand eines Gebäudes und damit auch die Frage nach der Höhe der Heizkosten eine immer größere Bedeutung. Angesichts steigender Energiepreise kann der Energieausweis für Gebäude für mehr Transparenz sorgen.

Die Ausgestaltung des Energieausweises gibt allerdings Anlass zu Kontroversen.

Die Vertretung der Wohnungswirtschaft fordert den verbrauchsorientierten Energieausweis. Hierbei wird von den tatsächlichen Verbräuchen der Vergangenheit ausgegangen. Diese Daten liegen für jedes Gebäude vor.

Aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher ist dem von den Verbraucherverbänden favorisierten bedarfsorientierten Energieausweis der Vorzug zu geben.

Dieser stellt die energetische Qualität des Gesamtgebäudes bei Standardnutzung dar und erlaubt einen objektiven Vergleich mit anderen Gebäuden. Zugleich bietet er eine Basis für die Ausarbeitung von Maßnahmeempfehlungen zur Reduzierung des Energieverbrauchs.

Die Landesregierung wird insbesondere darauf achten, dass der Aufwand zur Erstellung von Energieausweisen nicht übertrieben hoch wird. Im Bereich der Wohnungswirtschaft wird dabei die verbrauchsorientierte bevorzugt, bei kleinteiligeren Baukörpern sind eher bedarfsorientierte Gesichtspunkte sachdienlich. Eine endgültige Regelung im Zuge des Rechtsetzungsverfahrens auf Bundesebene bleibt abzuwarten.

Ein weiteres Ziel sollte es sein in Abständen, die in der EnEV geregelten Energiestandards nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten neu zu beurteilen. Das der EnEV zu Grunde liegende Energieeinspargesetz (Neufassung vom 1. September 2005, BGBl. S. 2484) liefert dafür die Grundlage. Dabei spielen insbesondere zwei Trends eine Rolle: Erhöhung der Energiepreise auf der einen Seite und evtl. mögliche Kostenreduktionen bei Dämmmaßnahmen auf der anderen Seite.

## **Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung**

### **Stand**

Die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) vom 30. Oktober 1997, zuletzt geändert am 19. Februar 2004, hat das Ziel, durch eine verbesserte Verbraucherinformation die Entscheidung für energieeffiziente Haushaltsgeräte zu erleichtern und so zur Energie- und Kosteneinsparung und ebenso zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen.

Die Kennzeichnung erfolgt in Form eines Labels. Gemeinsames Merkmal für alle Geräte ist die Einteilung in sieben Energieeffizienzklassen von „A“ bis „G“.

Das EU-Label hat sich bewährt. Es wird zunehmend als eine relevante Entscheidungshilfe beim Kauf von entsprechend ausgezeichneten Geräten von den Verbraucherinnen und Verbrauchern erkannt. Dies hat in bestimmten Teilmärkten bereits dazu geführt, dass der Großteil der Produkte sich in der Energieeffizienzklasse „A“ befindet. Für Kühl- und Gefriergeräte wurden zur weiteren Differenzierung die Kategorien „A+ und A++“ eingeführt.

### **Aktivitäten, Initiativen**

Die EU-Kennzeichnung ist Bestandteil der EU-Rahmengesetzgebung; es handelt sich um einen EU-weit harmonisierten Bereich. Dies bedeutet, dass der nationale Gesetzgeber keinen direkten Einfluss hat. Änderungen der gegenwärtigen Verbrauchskennzeichnungen können daher nur im Rahmen europäischer Rechtsetzung erfolgen.

### **Ziele**

Die Energieverbrauchskennzeichnung wird von den Marktbeteiligten prinzipiell positiv aufgenommen. Ein Teilziel für die Zukunft wird sein, weitere energieverbrauchende Gerätearten in den Katalog der zu labelnden Produkte aufzunehmen.

Die Tatsache, dass bereits heute in zu labelnden Gerätebereichen überwiegend Geräte der Energieeffizienzklassen A und B angeboten werden, macht eine Weiterentwicklung d.h. Anpassung der Klasseneinschätzungen an den technischen Fortschritt nötig.

Die Einführung der Klassen „A+“ und „A++“ führt nur vorübergehend zu einer klareren Verbraucherinformation. Die Verbraucherinnen und Verbraucher erwarten beim Kauf eines „A“-Gerätes ein energiesparendes Spitzengerät erworben zu haben, tatsächlich kaufen sie mit einem „A“-Gerät künftig nur noch ein Gerät mit einer drittklassigen Energieeffizienz.

Aus Verbrauchersicht sind daher die zusätzlichen Differenzierungen von „A+“ und „A++“ nur vorübergehend zu akzeptieren, es müssten vielmehr die Anforderungen an die Energieeffizienzklassen den tatsächlichen Entwicklungen angepasst und erhöht werden.

## **6. Gesundheitlicher Verbraucherschutz**

### **6.1 Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelüberwachung**

#### **Stand**

#### **Rechtliche Situation**

#### **Europa:**

Hingewiesen wird auf drei wesentliche Regelungswerke mit grundlegenden Auswirkungen auf die amtliche Lebensmittelüberwachung:

1. Das europäische Lebensmittelrecht wurde aufgrund der BSE-Ereignisse einer grundsätzlichen konzeptionellen Überarbeitung unterzogen. So wurden sämtliche der Gewährleistung einer ausreichenden Lebensmittelsicherheit dienende Aspekte innerhalb der Lebensmittelherstellungskette - beginnend bei der Primärproduktion und der Futtermittelproduktion bis hin zur Abgabe der Lebensmittel an Verbraucherinnen und Verbraucher nach dem Motto „from the stable to the table“ - in einer Rahmenverordnung (VO (EG) Nr. 178/2002) zusammengefasst. Die wichtigsten Elemente dieser Rahmenverordnung sind:
  - Durchführung der Überwachung auf der Grundlage einer Risikoanalyse
  - Einführung des Vorsorgeprinzips
  - Verantwortung der Unternehmer für die Sicherheit ihrer Produkte
  - Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit
  - Einführung eines Schnellwarnsystems
  - Errichtung einer Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
2. Die Grundsätze der Überwachung werden in der Lebensmittel- und Futtermittelkontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004) geregelt. Sie enthält u.a. folgende wichtige Elemente:
  - Anforderungen an Kontrollbehörden, Kontrollpersonal und an die Durchführung der Kontrollen sowie an amtliche Laboratorien
  - Einführung eines Qualitätsmanagements bei den Kontrollbehörden
  - Übertragungsmöglichkeit amtlicher Kontrollen auf Kontrollstellen
  - Regelungen zur Ein- und Ausfuhr
  - Möglichkeit zur Kostendeckung der amtlichen Kontrolltätigkeit durch Gebühren
  - Grundsätze der Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden europaweit
  - Anforderungen an Kontrollpläne und an das Berichtswesen
3. Das Hygienepaket mit den EG-Verordnungen Nrn. 852, 853 und 854/2004 weitet den Anwendungsbereich der Hygienenormen auf die Primärerzeugung aus. Die bewährten Regelungen der abgelösten Hygienenormen, wie das HACCP-Konzept (Hazard Analysis Critical Point-Konzept deutsch: Risikoanalyse und kritische Kontrollpunkte), werden übernommen.

**Bundesrepublik Deutschland:**

1. Das **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch** (LFGB) als Bestandteil des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts vom 1. September 2005 greift den Ansatz der EG-RahmenVO auf und regelt Lebensmittel- und Futtermittelrecht gleichwertig nebeneinander. Eine Vielzahl von Ermächtigungen mit Folgen für den Vollzug ist noch auszufüllen. Im Wesentlichen finden sich in diesem Werk die bislang auf zahlreiche Normen verteilten Regelungen wieder.
2. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung lebensmittelrechtlicher und weinrechtlicher Vorschriften (AVV-Rahmenüberwachung – AVV RÜb) vom 21. Dezember 2004 stellt die Grundlage für einen bundeseinheitlichen Vollzug des Lebensmittelrechts dar mit Definitionen von Anforderungen an Kontrollpersonen, Kontrollbehörden, Prüflaboratorien, Probenplanung, Durchführung von Betriebskontrollen, koordinierte bundesweite Überwachungsprogramme, Berichtswesen u.a..
3. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift „Bundesweiter Überwachungsplan 2006“ (In-Kraft-Treten voraussichtlich April 2006) werden unter Risikogesichtspunkten für die Bundesländer verpflichtende Probe- und Betriebskontrollprogramme vorgegeben.

Die beiden AVV's dienen der konkreten Umsetzung von EU-rechtlichen Vorgaben mit unmittelbaren gravierenden Auswirkungen auf die Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung.

Darüber hinaus sind etwa 180 europäische und nationale Rechtsnormen mit Regelungen für den gesundheitlichen Verbraucherschutz, den Schutz vor Täuschung und Irreführung, mit Anforderungen an die Zusammensetzung und an die Kennzeichnung, sowie eine Vielzahl in Leit-sätzen und Richtlinien beschriebenen so genannten kodifizierten Verkehrsauffassungen umzusetzen und in ihrer Weiterentwicklung zu begleiten.

**Strukturen, Organisation, Kooperationen**

Die Fachaufsicht der amtlichen Lebensmittelüberwachung ist im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume angesiedelt, die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte sind für den Vollzug der Überwachung zuständig, ausgenommen der Vollzug des Nationalen Rückstandskontrollplanes, der dem Landeslabor Schleswig-Holstein (LSH) übertragen worden ist.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung wird traditionell Teil der Daseinsvorsorge betrachtet. Bei den Landräten und Bürgermeistern der kreisfreien Städte wird sie von Amtstierärzten, amtlichen Tierärzten, Lebensmittelkontrollleuren, Fachassistenten und Verwaltungspersonal wahrgenommen. Dafür sind derzeit 190 Stellen vorgesehen (Stand 1.1.2006). Zusätzlich sind im Bereich der Fleischhygieneüberwachung nebenberuflich amtliche Tierärzte eingesetzt, deren Zahl sich auf 169 beläuft.

Das Tätigkeitsfeld ist weit gefächert: Es reicht von regelmäßigen Betriebskontrollen, Probenahmen nach Überwachungsplänen über die Durchführung erforderlicher Maßnahmen bei festgestellten Verstößen gegen Bestimmungen des Gesundheitsschutzes und dem Schutz vor Täuschung, z.B. Anordnung von Rückrufen, bis hin zur Ausstellung von Exportbescheinigungen.

Das Lebensmittelrecht hat durch jüngeres unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht eine weitere wesentliche Prägung erfahren. Derzeit ist dessen Umsetzung von den Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten voranzubringen. Für Betriebskontrollen hat die Landesregierung hat den Vollzugsbehörden ein Risiko bezogenes Bewertungsschema für Betriebskontrollen zur Verfügung gestellt. Es wird bereits gelebt. Es ist allerdings vorgesehen, ein bundesweit geltendes Risikokzept in der AVV-RÜb bis Mitte 2006 zu etablieren.

### **Aktivitäten, Initiativen**

#### **Inspektionen**

Die Betriebskontrollen erfolgen auf der Grundlage eines von der obersten Landesbehörde vorgegebenen vorläufigen Risikokzeptes, dass eine Bewertung der Betriebe und Festlegung von Kontrollfrequenzen zulässt.

Die Ergebnisse der Betriebskontrollen der Jahre **2004** und **2005** sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

### Ergebnis der Betriebskontrollen 2004

	Erzeuger (Urproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebsun- ternehmer und Transporteure	Einzel- Händler (Einzel- handel)	Dienstleis- tungsbetriebe	Hersteller, die im We- sentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen	Summe
<b>Zahl der Betriebe</b>	5.366	705	777	9.892	15.202	1.403	33.345
<b>Zahl der kontrollier- ten Betriebe</b>	302	395	285	5.246	8.975	871	16.074
<b>Zahl der Kontroll- besuche</b>	446	2.270	561	9.948	14.614	1.686	29.525
<b>Zahl der Betriebe mit Verstößen</b>	31	175	47	882	1.883	217	3.235
<b>Art der Verstöße</b>							
<b>Hygiene (HACCP, Ausbildung)</b>	6	62	11	159	416	34	688
<b>Hygiene allgemein</b>	22	102	30	682	1.643	180	2.659
<b>Zusammensetzung (nicht mikro- biologisch)</b>	1	23	0	18	60	11	113
<b>Kennzeichnung und Aufmachung</b>	9	21	10	244	240	24	548
<b>Andere</b>	5	7	3	52	166	17	250



Für das Jahr 2004 liegen die Ergebnisse der Betriebskontrollen der anderen Bundesländer vor, sodass die schleswig-holsteinischen Daten mit diesen verglichen werden können.

Wurden bundesweit bei durchschnittlich **21 %** der kontrollierten Betriebe Verstöße festgestellt bei einer Spanne von **6 %** (Thüringen) **bis 72 %** (Bremen), so waren es in Schleswig-Holstein ca. **20 %**. Dabei handelt es sich weit überwiegend um hygienische Mängel. Es ist erkennbar, dass die Maßstäbe, die in den einzelnen Bundesländern zu einer formalen Beanstandung führen, ungleich sind und einen tatsächlichen Vergleich der Zahlen nicht zulassen.

Da die Mängelquote in Schleswig-Holstein im Bundesmittel liegt, darf davon ausgegangen werden, dass der angesetzte Standard bei den Betriebskontrollen auch einem eher allgemeinen Standard entspricht.

**Ergebnis der Betriebskontrollen 2005**

	<b>Erzeuger (Urproduktion)</b>	<b>Hersteller und Abpacker</b>	<b>Vertriebsunter- nehmer und Transporteure</b>	<b>Einzelhändler (Einzelhandel)</b>	<b>Dienstleis- tungsbetriebe</b>	<b>Hersteller, die im We- sentlichen auf der Ein- zelhandelstufe verkau- fen</b>	<b>Summe</b>
<b>Zahl der Betriebe</b>	6.759	678	763	9.982	15.578	1.414	35.174
<b>Zahl der kontrol- lierten Betriebe</b>	284	418	268	5.379	9.405	922	16.676
<b>Zahl der Kontroll- besuche</b>	388	2.367	661	9.672	14.329	1.892	29.309
<b>Zahl der Betriebe mit Verstößen</b>	29	132	35	736	1.776	218	2.926
<b>Art der Verstöße</b>							
<b>Hygiene (HACCP, Ausbildung)</b>	3	42	4	68	179	43	339
<b>Hygiene allgemein</b>	23	69	25	553	1.474	175	2.319
<b>Zusammen- setzung (nicht mik- ro-Biologisch)</b>	2	15	1	56	59	13	146
<b>Kennzeichnung und Aufmachung</b>	5	38	6	233	190	19	491
<b>Andere</b>	2	1	2	38	90	4	137

Die Zunahme der Betriebe in 2005 gegenüber 2004 resultiert im Wesentlichen aus der umfassenderen statistischen Einbeziehung der Milcherzeugerbetriebe in den Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Ab 1. Januar 2006 werden aufgrund der dann anzuwendenden EU-rechtlichen Hygienebestimmungen alle Lebensmittel erzeugenden landwirtschaftlichen Betriebe in die Betriebskontrollenstatistik des Landes mit eingehen.

## Probenentnahme und Probenuntersuchung

### Nationaler Rückstandskontrollplan

Seit 1989 werden Lebensmittel tierischer Herkunft (Fleisch, Milch, Fisch, Eier, Honig) auf unzulässige Rückstände und auf Umweltkontaminanten untersucht. Diese nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan vorgeschriebenen Untersuchungen dienen der gezielten Überwachung des Einsatzes von pharmakologisch wirksamen Stoffen (z. B. Tierarzneimittel) sowie der Anwendung verbotener Stoffe (z. B. verbotene Masthilfsmittel) bei lebensmittel liefernden Tieren und der Sammlung von Erkenntnissen über Ursachen von Belastungen mit Umweltkontaminanten (z. B. Schwermetalle).

Die Proben werden in verschiedenen Produktionsstufen, angefangen beim lebenden Tier, gezogen. Die Auswahl der Proben erfolgt Ziel orientiert nach regionalen Gegebenheiten und aufgrund von Hinweisen über unzulässige Behandlungen von Tieren.

In Schleswig-Holstein werden nach diesem Untersuchungsprogramm jährlich ca. 2500 Proben untersucht. Die Probenverteilung der Jahre 2004 und 2005 ist in den folgenden Tabellen wiedergegeben:

### Proben des Nationalen Rückstandskontrollplans aus Erzeugerbetrieben in Schleswig-Holstein

Tierart	2004		2005	
	Anzahl	Positive	Anzahl	Positive
Kalb	77	-	73	-
Rind	348	-	365	-
Kuh	71	-	81	-
Schwein	48	-	55	-
Hühner	13	-	18	-
Puten	9	-	6	-
Gesamt	566	-	598	-

### Proben des Nationalen Rückstandskontrollplans aus Schlachtbetrieben in Schleswig-Holstein

Tierart	2004		2005	
	Anzahl	Positive	Anzahl	Positive
Kalb	32	-	25	-
Rind	578	-	648	-
Kuh	384	-	419	-
Schwein	624	-	642	1
Schaf	66	-	66	-
Pferd	6	-	15	.
Puten	6	-	6	.
Gesamt	1.696	-	1.821	1

### Proben des Nationalen Rückstandskontrollplans, Lebensmittel tierischer Herkunft in Schleswig-Holstein

Probenart	2004		2005	
	Anzahl	Positive	Anzahl	Positive
Rohmilch	152	-	163	-
Eier	29	-	30	-
Fisch aus Aquakultur	3	-	-	-
Honig	11	-	5	-
Gesamt	195	-	198	-

Zusätzlich zu diesen Ziel orientierten Proben werden gemäß dem Nationalen Rückstandskontrollplan 2 % aller gewerblich geschlachteten Kälber und 0,5 % aller sonstigen gewerblich geschlachteten Tiere mittels Hemmstofftest auf Rückstände untersucht. Nachstehende Tabelle enthält die Probenzahlen und Ergebnisse für die Jahre 2004 und 2005.

### Proben des Nationalen Rückstandskontrollplans, Untersuchung auf Hemmstoffe in Schleswig-Holstein

Probenart	2004		2005	
	Anzahl	Positive	Anzahl	Positive
Hemmstoffproben	9.742	5	9.425	4

Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass die Belastung in Schleswig-Holstein erzeugter tierischer Lebensmittel mit Rückständen und Umweltkontaminanten äußerst gering ist. Selbst bei Ziel orientierter Probenauswahl, aufgrund derer ein höheres Ergebnis an Beanstandungen als bei zufälliger Probenahme zu erwarten ist, enthielten 2004 keine und 2005 1 Probe unzulässige Rückstände oder Umweltkontaminanten. Diese geringe Belastung ist sowohl auf den verantwortlichen Umgang von Tierärzten und Tierhaltern mit

Tierarzneimitteln als auch auf eine wirksame Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln zurückzuführen.

### **BSE-Untersuchungen**

Seit 2001 sind aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes nach nationalem Recht alle über 24 Monate alten gesund geschlachteten Rinder im Rahmen der Fleischuntersuchung auf BSE zu untersuchen. Das nationale Recht geht damit über das Gemeinschaftsrecht, das die BSE-Untersuchung aller gesund geschlachteten Rinder über 30 Monate vorschreibt, hinaus. Außerdem sind nach Gemeinschaftsrecht alle über 24 Monate alten not- und krank geschlachteten sowie verendeten und getöteten Rinder auf BSE zu untersuchen. Nachfolgende Tabelle enthält die Probenzahlen und Ergebnisse der BSE-Untersuchungen für die Jahre 2004 und 2005:

### **Ergebnisse der BSE-Untersuchungen in Schleswig-Holstein**

<b>BSE-Untersuchungen</b>	<b>2004</b>		<b>2005</b>	
	<b>Anzahl</b>	<b>Positive</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Positive</b>
Gesund geschlachtete Rinder über 24 Monate	231 699	1	222 338	0
Not- und krank geschlachtete Rinder über 24 Monate	1053	0	1 133	0
Verendete und getötete Rinder über 24 Monate	16 708	0	17 393	3

Die Anzahl BSE-positiver Tiere ist seit 2003 stark rückläufig.

### **Probenentnahmen und -untersuchungen von Lebensmitteln**

Die Probenentnahme erfolgt risikoorientiert durch Vorgaben des Landeslabors auf der Grundlage der einschlägigen Erfahrungen und Kenntnisse der dortigen qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aktueller Tagesereignisse im Benehmen mit der obersten Landesbehörde. Die Anforderungen erfolgen im Zweimonatsrhythmus, um möglichst flexibel auf aktuelle Ereignisse reagieren zu können.

Für EU-zugelassene Fisch-, Milch- und Eiproduktbetriebe sowie für registrierte Fisch-Umpackzentren werden feste Probenzahlen pro Jahr vorgegeben.

Im Bereich „Pflanzenschutzmittelrückstände bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft“ werden jährlich etwa vier Programme in Abhängigkeit von Risikobetrachtungen oder anderen aktuellen Fragestellungen durchgeführt.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2004 und 2005 wieder.

## Ergebnisse der Probenuntersuchungen der Jahre 2004 und 2005

Produktgruppe	Gesamtzahl der Proben		Zahl der Proben mit Verstößen, (in Prozent)*		Mikrobiologische Verunreinigung		Zusammensetzung		Kennzeichnung, Aufmachung, Sonstiges	
	2004	2005	2004	2005	2004	2005	2004	2005	2004	2005
<b>Milch, Milchprodukte</b>	2.446	2.453	428 17,5 %	444 18,1 %	201	198	6	6	457	240
<b>Eier, Eiprodukte</b>	103	56	13 12,6 %	5 8,9 %	3	2	0	0	12	3
<b>Fleisch, Wild, Geflügel, Erzeugnisse</b>	1.698	2.499	462 27,2 %	684 27,4 %	150	212	46	91	330	381
<b>Fische, Krusten-, Schalen-, Weichtiere, Erzeugnisse</b>	916	1.246	108 11,8 %	160 12,8 %	21	53	15	40	81	67
<b>Fette, Öle</b>	163	264	48 29,4 %	110 41,7 %	0	1	5	22	44	87
<b>Suppen, Brühen, Soßen</b>	611	933	107 17,5 %	202 21,7 %	15	98	8	12	95	92
<b>Getreide, Backwaren</b>	688	792	146 21,2 %	151 19,1 %	33	39	3	8	131	104
<b>Obst, Gemüse</b>	886	1.309	101 11,4 %	167 12,8 %	6	6	16	37	92	124
<b>Kräuter, Gewürze</b>	319	252	35 11,0 %	33 13,1 %	2	1	8	9	33	23
<b>Alkohol freie Getränke</b>	542	654	<b>213</b> <b>39,3 %</b>	<b>225</b> <b>34,4 %</b>	17	26	9	20	226	179
<b>Wein</b>	189	199	<b>89</b> <b>47,1 %</b>	<b>95</b> <b>47,7 %</b>	0	0	14	18	101	77
<b>Alkohohlalt. Getränke ohne Wein</b>	139	172	<b>53</b> <b>38,1 %</b>	<b>55</b> <b>32,0 %</b>	0	0	4	5	62	50
<b>Eis, Desserts</b>	1.666	1.455	251 15,1 %	269 18,5 %	4	6	0	3	250	260
<b>Schokolade, Kakao, Kaffee, Tee</b>	284	254	33 11,6 %	104 40,9 %	0	0	8	3	35	101
<b>Zuckerwaren</b>	144	138	38 26,4 %	33 23,9 %	2	0	0	1	39	32

Produktgruppe	Gesamtzahl der Proben		Zahl der Proben mit Verstößen, (in Prozent)*		Mikrobiologische Verunreinigung		Zusammensetzung		Kennzeichnung, Aufmachung, Sonstiges	
Nüsse, Knabberware	97	132	14 14,4 %	20 15,2 %	0	0	0	3	14	17
Fertiggerichte	126	235	23 18,3 %	24 10,2 %	9	3	0	4	20	17
Lebensmittel für besondere Ernährungsformen	284	403	<b>102</b> <b>35,9 %</b>	<b>120</b> <b>29,8 %</b>	2	5	5	20	118	95
Zusatzstoffe	14	32	0 0,0 %	8 25,0 %	0	0	0	0	0	8
Sonstige (u.a. Honig, Konfitüren)	213	274	66 31,0 %	90 32,8 %	0	3	4	1	66	99
<b>Summe</b>	<b>11.528</b>	<b>13.752</b>	<b>2.330</b> <b>20,2 %</b>	<b>2.999</b> <b>21,8 %</b>						

\*) Hinweis: Da es Proben mit mehreren Beanstandungen gibt, kann die Summe der Beanstandungen größer sein als die Zahl der Proben mit Verstößen.

Für 2004 liegen auch die Beanstandungsquoten der anderen Bundesländer vor. Hier reicht die Spanne von **6,6 %** (Thüringen) **bis 19,6 %** (Hessen). Der Bundesschnitt liegt bei **14,9 %**.

Schleswig-Holstein hat mit **20,2 %** die höchste Beanstandungsquote.

Daraus lässt sich nicht schließen, dass die Lebensmittel in Schleswig-Holstein bzw. auch in Hessen extrem schlechter sind als in den Bundesländern mit niedriger Beanstandungsquote. Vielmehr sind diese Unterschiede in der Regel die Folge unterschiedlicher Überwachungs- und Probenahmestrategien.

Die höhere Beanstandungsquote in Schleswig-Holstein dürfte u. a. darin begründet sein, dass

- die Probenpläne problemorientiert sind,
- die der Probenahme zu Grunde liegenden Inspektionen gezielter durchgeführt und
- die Untersuchungsparameter bewusster auf Verstöße hin festgelegt werden.

Ein erklärendes Beispiel dafür ergibt sich aus der Warengruppe „Fette/Fritürefette und Öle“ (Verstoßquote SH 29,4 %, bundesweit 14,7 %, Brandenburg 2,2 %). In Schleswig-Holstein wird die Inspektions- und Probenahmestrategie auf dieses Verbraucherschutzproblem hin ausgerichtet. Dazu haben die Kreisordnungsbehörden einen Screening-Test in Gebrauch, der schon vor Ort konkrete Erkenntnisse zulässt, sodass nur verdächtige Fette entnommen werden. Dadurch haben die Untersuchungen im Landeslabor sehr hohe Beanstandungsquoten, die aber nicht den tatsächlichen Status der Fritürefette in Schleswig-Holstein wiedergeben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Jahre 2004 von ca. 11 ½ Tausend untersuchten Lebensmitteln nur bei 41 Proben, entsprechend 0,36 %, eine Eignung zur Gesundheitsschädigung oder Gesundheitsgefährdung festgestellt werden konnte. Es handelte sich dabei um mikrobielle Verunreinigungen wie z.B. durch Salmonellen oder Campylobacter.

Mit 34 Proben waren davon allerdings Fleisch und Fleischerzeugnisse besonders betroffen.

Die Bewertung der Proben als „gesundheitsschädlich“ oder „gesundheitsgefährdend“ besagt aber noch nicht, dass deren Verzehr auch zwingend eine Gesundheitsschädigung nach sich zieht. Vielmehr ergibt sich aufgrund des Befundes die Möglichkeit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung



Auch die hohe Beanstandungsquote z.B. von **27,2 %** bei Fleisch/Wild/Ge-flügel und Erzeugnissen daraus in Schleswig-Holstein, die deutlich über dem Bundesschnitt von **20,0 %** liegt, lässt keine Schlüsse dahingehend zu, dass diese Produktgruppe hier einen schlechteren Qualitäts- und Hygienestandard als in anderen Bundesländern aufweist. Vielmehr ist das die Folge einer gezielten Probenentnahme und -untersuchung.

Die Untersuchungsergebnisse der 2005 entnommenen Proben entsprechen weitgehend den 2004 entnommenen. Das Gleiche gilt auch für weiter zurückliegende Jahre. Untersuchungsergebnisse anderer Bundesländer liegen aus 2005 zum Vergleich noch nicht vor.

Besonders im Blickfeld der Öffentlichkeit befanden sich in den letzten Jahren die Pflanzenschutzmittelrückstände bei Obst und Gemüse. Verbraucher- und Umweltverbände haben wiederholt auf die - bislang allerdings nicht bewiesenen - gesundheitlichen Gefahren von Mehrfachrückständen hingewiesen. Dazu sei angemerkt, dass die amtliche Lebensmittelüberwachung auf Rechtsverstöße zu achten und diese abzustellen hat und dass Mehrfachrückstände, solange die einzelnen Rückstandskomponenten unterhalb der gesetzlichen Höchstmenge liegen, keinen Beanstandungsgrund darstellen. Wie die Untersuchungsergebnisse der zurückliegenden Jahre 2002 bis 2005 zeigen (siehe nachfolgende Tabelle), liegt die Beanstandungsquote in diesem Bereich mit 4,0 % außerordentlich niedrig.

### Ergebnisse der Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittelrückstände

Jahr	Proben insgesamt	Obstproben mit Höchstmengenüberschreitungen	Gemüse- und sonstige Proben (u.a. Tee) mit Höchstmengenüberschreitungen	Proben insgesamt mit Höchstmengenüberschreitungen	Proben mit Rückständen ohne Höchstmengenüberschreitungen	Proben ohne nachgewiesene Rückstände
2002	388	5	10	15	203	170
2003	402	3	10	13	269	120
2004	515	13	14	27	238	250
2005	358	5	7	12	242	104
<b>Insgesamt</b>	<b>1.663</b>	<b>26</b>	<b>41</b>	<b>67</b>	<b>952</b>	<b>644</b>
<b>Prozent</b>	<b>100</b>	<b>1,56</b>	<b>2,47</b>	<b>4,03</b>	<b>57,25</b>	<b>38,73</b>

Aufgrund der rasanten Zunahme der **Nahrungsergänzungsmittel** auf dem Lebensmittelmarkt und der Nähe dieser Produkte zu Arzneimitteln wurden sie verstärkt in das Untersuchungsprogramm der amtlichen Lebensmittelüberwachung mit aufgenommen. Diese Produktgruppe wies die höchste Beanstandungsquote im Jahr 2004 mit 52,5 % überhaupt auf. Der Trend setzte sich 2005 mit 59,5 % Beanstandungen fort. Beanstandungsgründe sind z.B. Zutaten wie Pflanzenextrakte mit pharmakologischen Wirkungen in den Produkten, die in Deutschland in Lebensmitteln nicht zulässig sind, sowie Nährstoffangaben, die den deklarierten Werten nicht entsprechen, oder Etikettierungsangaben, die als irreführend anzusehen sind.

Seit dem 1. Dezember 2005 sind Nahrungsergänzungsmittel, die neu in den Verkehr gebracht werden, bei den Lebensmittelüberwachungsbehörden anzuzeigen. Diese Pflicht beruht auf § 5 der Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel, die am 28. Mai 2004 in Kraft trat. Im Jahr 2005 haben bereits 23 Firmen aus Schleswig-Holstein das Inverkehrbringen von insgesamt 133 Produkten angezeigt.

Auffällig sind auch die hohen Beanstandungsquoten bei **alkoholfreien und alkoholhaltigen Getränken** sowie bei **Wein**. Es darf davon ausgegangen werden, dass aufgrund der in diesen Bereichen mit Hamburg gebildeten Untersuchungsschwerpunkte eine gezieltere Probenanforderung, aber auch eine größere Untersuchungstiefe zu diesem Ergebnis geführt hat.

Lebensmittel, die im Hinblick auf die Verwendung von gentechnisch veränderten Zutaten untersucht wurden, sind grundsätzlich Bestandteil der in diesem Abschnitt aufgeführten statistischen Grunddaten der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Lebensmittel in der heutigen Diskussion über die Vor- und Nachteile der Anwendung von Gentechnik ist diesem Bereich ein besonderer Abschnitt gewidmet, (s. 4.3).

### **Grenzkontrollen**

In Schleswig-Holstein gibt es zwei zugelassene Grenzkontrollstellen (Kiel und Lübeck), über die Erzeugnisse tierischer Herkunft aus Drittländern in die Europäische Union eingeführt werden dürfen. Im Rahmen der Einfuhruntersuchung wird mittels einer Dokumentenprüfung, einer Nämlichkeitskontrolle und einer Warenuntersuchung festgestellt, ob die Waren den lebensmittelhygiene- und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union entsprechen. Wenn die Erzeugnisse nicht den Anforderungen des in der Europäischen Union geltenden Rechtes entsprechen, werden sie von der Einfuhr zurückgewiesen.

Im Jahr 2004 wurden 798 Sendungen tierischer Erzeugnisse aus Estland, Lettland, Litauen und Russland (vor allem Fisch und Milcherzeugnisse) eingeführt. 2 Sendungen wurden wegen Mängeln von der Einfuhr zurückgewiesen.

Durch den EU-Beitritt der baltischen Staaten verringerte sich die Zahl der Einfuhren im Jahr 2005. Es wurden 59 Sendungen tierischer Erzeugnisse aus Russland und Kasachstan (vor allem Fisch) eingeführt. 2 Sendungen wurden wegen Mängel von der Einfuhr zurückgewiesen.

### **Ziele**

Folgende grundsätzliche Ziele werden im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung verfolgt:

- Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen Schäden
- Schutz vor Irreführung und Täuschung
- Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformation
- Schutz des redlichen Wirtschaftsteilnehmers

Um diese Ziele zu erreichen, wird das Prinzip der risikoorientierten Betriebskontroll- und Probeentnahmekonzepte konsequent weiter verfolgt. Dabei werden die bundesweit entwickelten Eckpunkte durch landesspezifische ergänzt. Auf diese Weise werden die begrenzten Ressourcen optimal genutzt.

Den immer größer werdenden Ansprüchen in der Analytik, denen mit vorhandenen Mitteln nicht immer im erforderlichen Umfang entsprochen werden kann, wird durch Intensivierung der länderübergreifenden Zusammenarbeit der amtlichen Laboratorien begegnet. Damit soll insbesondere der Verwirklichung des höchstrangigen Zieles, dem Schutz der Verbraucherin und des Verbrauchers vor gesundheitlichen Schäden, Rechnung getragen werden.

Weiterhin wird die Einbeziehung der Primärerzeuger in die hygienerechtlichen Bestimmungen ab dem 1. Januar 2006 die Lebensmittelsicherheit weiter verbessern. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die durch prämierechtliche Vorgaben gestützte Ausdehnung der Kontrollen im Erzeugerbereich (Cross-Compliance-Kontrollen) hinzuweisen.

## **6.2 Bedarfsgegenständesicherheit und Bedarfsgegenständeüberwachung**

### **Stand**

#### **Rechtliche Situation**

Unter die Bedarfsgegenständesicherheit fallen die im dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) geregelten Produktbereiche „kosmetische Mittel“ und „sonstige Bedarfsgegenstände“ sowie die im vorläufigen Tabakgesetz geregelten „Tabakerzeugnisse“.

Als „sonstige Bedarfsgegenstände“ sind im LFGB definiert:

1. Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
2. Packungen, Behältnisse oder sonstige Umhüllungen, die dazu bestimmt sind, mit kosmetischen Mitteln in Berührung zu kommen
3. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung zu kommen
4. Gegenstände, die zur Körperpflege bestimmt sind
5. Spielwaren und Scherzartikel
6. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen
7. Reinigungs- und Pflegemittel, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind
8. Imprägnierungsmittel und sonstige Ausrüstungsgegenstände für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 6
9. Mittel und Gegenstände zur Geruchsverbesserung in Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind

„Kosmetische Mittel“, „Tabakerzeugnisse“, „Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“ und „Spielwaren für Kinder bis 14 Jahre“ sind weitestgehend durch europäisches Recht geregelt. Nationale Regelungen ergänzen diese nur marginal bzw. beinhalten Regelungen für die Durchführung von Kontrollen und für Maßnahmen sowie für die Ahndung von Verstößen. Die anderen Bedarfsgegenstände werden durch nationales Recht, im Besonderen durch das LFGB geregelt.

### **Strukturen, Organisation, Kooperationen**

Die Fachaufsicht der amtlichen Bedarfsgegenständeüberwachung ist im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume angesiedelt, die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte sind für den Vollzug der Überwachung zuständig.

Die chemischen und mikrobiologischen Untersuchungen der Proben werden im Landeslabor durchgeführt. Zur Steigerung der Effizienz im Untersuchungsbereich wurden Kooperationsverträge mit anderen Bundesländern abgeschlossen. Der seit April 1998 bestehende Kooperationsvertrag mit den Bundesländern Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern regelt auch die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bedarfsgegenstände. Dabei wurde vereinbart, dass Hamburg die Untersuchung und Begutachtung von Tabakerzeugnisse aus Schleswig-Holstein und Schleswig-Holstein die von „sonstigen Bedarfsgegenständen“ aus Hamburg übernimmt. In geringerem Ausmaß erfolgt die Zusammenarbeit bei „sonstigen Bedarfsgegenstände“ mit Mecklenburg-Vorpommern. Weiterhin sind Austausch und Ergänzung von Sachverständigen geregelt.

**Aktivitäten, Initiativen****Inspektionen**

Da für kosmetische Mittel, Tabakwaren und sonstige Bedarfsgegenstände rechtliche Vorgaben für die Betriebshygiene nicht existieren und auch nicht in dem Maße wie bei Lebensmitteln erforderlich sind, werden die einschlägigen Betriebe in der Regel nur im Rahmen der Entnahme von amtlichen Proben aufgesucht und ggf. überprüft. Im Einzelfall erfolgen intensivere Betriebsüberprüfungen als Folge von Probenbeanstandungen.

**Probenentnahme und Probenuntersuchung**

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Länderkooperation halbjährlich abgesprochenen Schwerpunktprogramme erfolgt die Probenentnahme risikoorientiert durch Vorgaben des Landeslabors auf der Grundlage der einschlägigen Erfahrungen und Kenntnisse der dortigen qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aktueller Tagesereignisse im Benehmen mit der obersten Landesbehörde. Die Anforderungen erfolgen im Zweimonatsrhythmus, um möglichst flexibel auf aktuelle Ereignisse reagieren zu können.

Die nachfolgenden Tabellen geben Auskunft über die Untersuchungsergebnisse der Jahre 2004 und 2005. Es werden die Ergebnisse dargestellt, die das Landeslabor an Proben aus Schleswig-Holstein untersucht hat und die aufgrund des Kooperationsabkommens für Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern untersucht wurden. Dadurch wird die Gesamtleistung des Landeslabors für diesen Untersuchungsbereich deutlich. Darüber hinaus enthalten die Tabellen die in Hamburg für Schleswig-Holstein untersuchten Tabakerzeugnisse.

### Untersuchungsergebnisse der Bedarfsgegenständeüberwachung 2004

	Vom LSH insgesamt untersuchte Proben		vom LSH für SH untersuchte Proben		Von HH für SH untersuchte Proben		Vom LSH für HH und MV untersuchte Proben	
	Zahl	davon beanstandet	Zahl	davon beanstandet	Zahl	davon beanstandet	Zahl	davon beanstandet
<b>Kosmetika</b>	212	27	212	27	-	-	-	-
<b>Tabakerzeugnisse</b>	-	-	-	-	24	2	-	-
<b>Lebensmittel-Bedarfsgegenstände, Verpackungsmaterial</b>	475	48	306	36	-	-	169	12
<b>Wasch-, Pflege- und Reinigungsmittel</b>	116	14	116	14	-	-	-	-
<b>Spielwaren, Scherzartikel</b>	130	26	78	9	-	-	52	17
<b>Weitere Bedarfsgegenstände wie solche mit Körper-/Schleimhautkontakt, Verpackungsmaterial, mit Lebensmitteln verwechselbare Erzeugnisse</b>	95	9	82	7	-	-	13	2
<b>Summe</b>	<b>1028</b>	<b>124</b> =12,1 %	<b>794</b>	<b>93</b> =11,7 %	<b>24</b>	<b>2</b> =8,3 %	<b>234</b>	<b>31</b> =13,2 %

### Untersuchungsergebnisse der Bedarfsgegenständekontrolle 2005

	Vom LSH insgesamt untersuchte Proben		vom LSH für SH untersuchte Proben		Von HH für SH untersuchte Proben		Vom LSH für HH und MV untersuchte Proben	
	Zahl	davon beanstandet	Zahl	davon beanstandet	Zahl	davon beanstandet	Zahl	davon beanstandet
<b>Kosmetika</b>	213	38	213	38	-	-	-	-
<b>Tabakerzeugnisse</b>	-	-	-	-	43	15	-	-
<b>Lebensmittel-Bedarfsgegenstände, Verpackungsmaterial</b>	416	37	269	22	-	-	147	15
<b>Wasch-, Pflege- und Reinigungsmittel</b>	95	10	95	10	-	-	-	-
<b>Spielwaren, Scherzartikel</b>	129	11	78	4	-	-	51	7
<b>Weitere Bedarfsgegenstände wie solche mit Körper-/Schleimhautkontakt, Verpackungsmaterial , mit Lebensmitteln verwechselbare Erzeugnisse</b>	222	12	165	11	-	-	57	1
<b>Summe</b>	<b>1075</b>	<b>108</b> <b>=10,0 %</b>	<b>820</b>	<b>85</b> <b>=10,4 %</b>	<b>43</b>	<b>15</b> <b>=34,9 %</b>	<b>255</b>	<b>23</b> <b>=9,0 %</b>



## **Erläuterungen zu den Beanstandungen**

### **Kosmetische Mittel**

In den Jahren 2004 – 2005 entsprachen im Schnitt pro Jahr 15,3 % der untersuchten kosmetischen Mittel nicht den gesetzlichen Anforderungen. Den Hauptteil der Beanstandungen machten dabei Kennzeichnungsmängel einschließlich irreführender Angaben aus. Als verbotener Inhaltsstoff für Kosmetika wurde bei der Überprüfung von Hautbleichmitteln in 2005 wiederholt die Substanz „Hydrochinon“ festgestellt. Der Zusatz von Hydrochinon in diesen Produkten ist aus gesundheitlichen Gründen verboten. Ferner war bei 3 Proben die zugelassene Höchstmenge an den Konservierungsstoffen 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-methyl-3(2H)-isothiazolon, die als Mischung verwendet werden, überschritten. Bei einem Produkt, angeblich ein Sonnenschutzmittel, konnte keine UV-Absorption nachgewiesen werden; das Produkt wurde daher als gesundheitsgefährdend eingestuft.

Bei einer Serie Wimpertuschen (Mascara) wurde bei 3 von 16 Proben der vom ehemaligen Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) festgelegte Richtwert für Blei überschritten.

### **Sonstige Bedarfsgegenstände incl. Tabakwaren**

Mit durchschnittlich knapp 11 % aller in Schleswig-Holstein entnommenen Proben liegt die Beanstandungsquote bei den Bedarfsgegenständen - wie für diese Gruppe typisch - auch in unserem Bundesland relativ hoch. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund bisher geltenden Rechts die Beanstandungen in diesem Bereich primär auf stofflich problematische Probeneigenschaften zurückzuführen sind. Diese Situation hat sich bezüglich der Lebensmittel-Bedarfsgegenstände seit In-Kraft-Treten des LFGB insofern geändert, als dass seit September 2005 auch für diese Erzeugnisgruppe ein verschärftes Kennzeichnungsrecht bezüglich Herkunftsangabe, Verwendungsaspekte etc. gilt.

Beispielhaft wird nachfolgend auf einige besonders hervorzuhebende Beanstandungsgründe eingegangen:

**Küchenutensilien aus Metall:** 2004 und 2005 wurden verstärkt Küchenutensilien aus Metall untersucht, die z.T. in nicht unerheblichem Maße Nickel abgaben. So waren z.B. bei einem Spargelmessern Nickel-Abgabewerte von bis zu 3,4 mg Nickel absolut an Lebensmittelsimulanz innerhalb 24 h festgestellt worden (üblicherweise unter 0,1 mg). Inzwischen sind die entsprechenden Erzeugnisse nicht mehr im Handel. Nach Aussage der entsprechenden Behörde vor Ort führten zusammen mit Parallelbeanstandungen aus anderen Bundesländern die in Schleswig-Holstein hierzu durchgeführten Vergleichsuntersuchungen dazu, dass im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes die Firma durch ein verbessertes Qualitätssicherheitssystem verstärkt auf die Einhaltung einer für den Kontakt mit Lebensmitteln geeigneten, gleich bleibend guten Oberflächenqualität achtet.

**Haushaltschemikalien:** Die Unfallstatistik in deutschen Privathaushalten wird hinsichtlich gemeldeter Vergiftungsfälle auch im fraglichen Zeitraum wesentlich von den Haushaltschemikalien geprägt. Während umsatzstarke Markenprodukte hier in der Regel wenig auffällig sind, sorgen Nischenprodukte umso mehr immer wieder für Überraschungen im Überwachungsalltag. So wiesen von vier untersuchten Felgenreiniger-Erzeugnissen zwei einen Produkt-pH-Wert von über 13 auf. Die Pumpsprayflaschen, in denen die stark ätzende Flüssigkeit abgefüllt war, wiesen die erforderlichen Hinweise auf das Gefahrenrisiko nicht auf. Eine Überprüfung von Rezeptur und Aufmachung der fraglichen Erzeugnisse durch die hierfür zuständigen Behörden vor Ort in Hinsicht auf das Gefahrstoffrecht wurde veranlasst.

Im Bereich Lebensmittel-Bedarfsgegenstände aus Glas/Keramik nahmen Befunde bezüglich überhöhter Abgabe an Blei und Cadmium wieder leicht zu, was auf verstärkte Importaktivitäten aus Ländern des asiatischen Bereiches zurückgeführt wird. Ebenso nimmt die Zahl an Positivbefunden bezüglich primärer aromatischer Amine in Kochutensilien aus Polyamid-Kunststoff (i.d.R. Importware) in letzter Zeit zu.

Positivbefunde waren wieder zu sensibilisierenden Farbstoffen in **Damenstrumpfhosen** wie auch zu Chrom-VI in **Lederwaren** festzustellen.

Im Bereich der **Spielwaren** für Kleinkinder führte die Anwesenheit verbotener Weichmacher auf Basis von Phthalsäureestern ebenso wie bei Halloweenmasken mit Schleimhautkontakt zu Beanstandungen. Auch wurden im fraglichen Zeitraum Erzeugnisse, wie Fingermalfarben, Knetmassen und Schleimmassen für den Spielzeugbereich mit überhöhtem Borsäuregehalt zur Untersuchung und Beurteilung eingereicht.

### **Ziele**

Die Bedarfsgegenständeüberwachung wird sich zunehmend auf Hersteller und Importeure mit Sitz in den Kooperationsländern konzentrieren. Dabei soll die Effektivität im Untersuchungsbereich durch weiteren Ausbau der analytischen Schwerpunkte in den Untersuchungseinrichtungen gesteigert werden.

## **6.3 Gentechnikkontrolle, Kennzeichnungspflicht, Saatgutkontrolle**

### **Stand**

#### **Rechtliche Grundlagen**

Die Zulassung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel sind in den unmittelbar geltenden EU-Verordnungen (VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003) geregelt, die grenzüberschreitende Verbringung von genetisch veränderten Organismen (GVO) wird mit der VO (EG) Nr. 1946/2003 geregelt. Die Durchführung dieser Verordnungen hat die Bundesregierung im Gesetz zur Durchführung von Ver-

ordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz - EGGenTDurchfG) vom 22. Juni 2004 geregelt. Danach obliegt die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der VO (EG) Nr. 1829/2003, VO (EG) Nr. 1830/2003 und der VO (EG) Nr. 1946/2003 gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EGGenTDurchfG den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Seit In-Kraft-Treten der oben genannten EG-Verordnungen erstreckt sich die Kennzeichnungspflicht nicht mehr nur auf Produkte, in denen die gentechnischen Veränderungen nachweisbar sind, sondern auch auf diejenigen Produkte, die aus genetisch veränderten Organismen hergestellt sind, ohne dass dies analytisch nachweisbar ist (z.B. Sojaöl). Dies bedingt, dass die Überwachung sich nunmehr nicht nur auf den analytischen Nachweis beschränkt, sondern auch die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse gewährleistet und überprüfbar sein muss. Die Kennzeichnung von entsprechenden Lebens- und Futtermitteln erfolgt mit dem Hinweis „enthält genetisch veränderten ...“ oder „enthält aus genetisch verändertem ... hergestellten...“. Nicht kennzeichnungspflichtig sind dagegen Produkte, die lediglich mit Hilfe von GVO-Mikroorganismen hergestellt werden wie z.B. Vitamin C oder das Fleisch von Tieren, die mit GV-Futtermitteln gefüttert worden sind. Bevor genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel in der Europäischen Union (EU) in den Verkehr gebracht werden dürfen, müssen sie ein Zulassungsverfahren durchlaufen.

Nach dem Gentechnikgesetz besteht eine Genehmigungspflicht für das Inverkehrbringen von GVO. Liegt keine Genehmigung vor, dürfen GVO nicht in den Verkehr gebracht werden. Im Gegensatz zum Lebens- und Futtermittelbereich liegt ein Grenzwert für Verunreinigungen mit GVO bei Saatgut bisher nicht vor. Insofern ist der „Nullwert“ (Nachweis einer GVO-Verunreinigung) für nicht genehmigte GVO als Grenzwert abzuleiten. Saatgutpartien mit Anteilen an nicht genehmigten Partien dürfen daher nicht den Verkehr gebracht werden, liegt hingegen eine Beimischung mit genehmigten GVO vor, so ist dies entsprechend zu kennzeichnen.

### **Organisation**

Durch die Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Gentechnik, des Lebensmittelrechts und des Futtermittelrechts vom 8. Februar 2005 ist in Schleswig-Holstein die Überwachung der Einhaltung der EU-Verordnungen für den **Lebensmittelbereich** den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen worden. Im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung wird damit die bestehende Zuständigkeit für die Überwachung von GVO-haltigen Lebensmitteln beibehalten, jedoch auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt (früher: Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz (LMBG), jetzt: EGGenTDurchfG). Außerdem ist den Kreisen und kreisfreien Städten die Befugnis übertragen worden, Anordnungen nach § 4 Abs. 2 EGGenTDurchfG zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen die o.g. EU-Verordnungen zu treffen. Ebenso haben sie - entsprechend ihrer bereits be-

stehenden Kompetenz für konventionelle Lebensmittel - die Zuständigkeit erhalten, Untersagungen zum Inverkehrbringen bestimmter GVO-Lebensmittel nach § 4 Abs. 3 EGGenTDurchfG auszusprechen. Im **Futtermittelbereich** ist die Zuständigkeit für § 4 Abs. 1,2 und 3 EGGenTDurchfG der amtlichen Futtermittelüberwachung dem Amt für ländliche Räume Kiel übertragen worden, welche die Futtermittelkontrollen zentral für Schleswig-Holstein durchführt. Bisher hat es keine Regelungen hinsichtlich GVO im Futtermittelbereich gegeben.

Die Überwachung sonstiger gentechnisch veränderter Organismen (nicht Lebens- und Futtermittel) obliegt dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Dazu gehört auch die Überwachung von unerwünschten Anteilen an GVO im Saatgut.

### **Aktivitäten, Initiativen**

Lebensmittel, Futtermittel und Saatgut unterliegen einer regelmäßigen Überwachung.

Die GVO-Überwachung im **Lebensmittel- und Futtermittelbereich** umfasst sowohl die Systemkontrolle, das heißt, es wird überprüft, ob die Kennzeichnung und die Rückverfolgbarkeit gegeben ist, als auch den analytischen Nachweis von GVO. Die Überprüfung erfolgt im Wesentlichen im Rahmen von Betriebskontrollen, bei denen auch Proben für die analytische Überprüfung genommen werden. Für die Analytik liegt eine Empfehlung der Kommission vor, nach der die Probenahme und der Nachweis gentechnisch veränderter Organismen vorgenommen werden soll, entsprechendes gilt auch für den Saatgutbereich.

Im Folgenden sind die einzelnen Aktivitäten und Initiativen in der Überwachung getrennt nach Lebensmitteln, Futtermitteln und Saatgut dargestellt.

### **Ergebnisse der Lebensmittelüberwachung**

Im Lebensmittelbereich spielen vor allem Produkte aus Soja, Mais und Raps eine Rolle. Diese werden weltweit bereits in lebensmitteltechnisch relevanten Mengen produziert. In den Verkehr gebracht werden dürfen nur Produkte, die für die Verwendung als Lebensmittel oder Lebensmittelzutat zugelassene genetisch veränderte Ursprungsprodukte enthalten. Andere Lebensmittel, wie z.B. eine in den USA zugelassene genetisch veränderte Papayasorte, sind in der EU nicht verkehrsfähig. Enthält ein Produkt Bestandteile von genetisch verändertem Soja, Mais oder Raps, so müssen diese mit dem entsprechenden Hinweis gekennzeichnet sein. Insofern werden vorrangig Proben mit diesen Grundstoffen untersucht. In besonderen Fällen werden gezielt andere Produkte angefordert und untersucht (z.B. Papaya).

Im Rahmen der Lebensmittelüberwachung wurden im Jahr **2003** im Landeslabor insgesamt 134 soja- und maishaltige Erzeugnisse auf GVO untersucht. Bei 116 der untersuchten Proben (87 %) waren keine gentechnischen Veränderungen nachweisbar, bei 13 Proben (10 %) lag der nachgewiesene Anteil unter 0,1 %, bei 5 Proben (3 %) zwischen 0,1 % und 1 %. Bei keiner Probe war der Kennzeichnungsschwellenwert überschritten.

Im Jahr **2004** wurden im Rahmen der Lebensmittelüberwachung 186 Proben von soja- und Maiserzeugnissen sowie 9 Papaya-Proben genommen und untersucht. Bei 135 (72 %) der untersuchten Mais- und Sojaerzeugnisse waren keine gentechnischen Veränderungen nachweisbar, bei 37 Proben (20 %) lag der nachgewiesene Anteil unter 0,1 %, bei 9 Proben (5 %) zwischen 0,1 % und dem Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 %. In diesen Fällen musste durch Einzelfallprüfungen geklärt werden, ob eine Kennzeichnungspflicht besteht. Bei 5 Proben (3 %) war der Kennzeichnungsschwellenwert überschritten. Diese Produkte wurden aufgrund fehlender Kennzeichnung beanstandet. Die untersuchten Papaya wiesen keinen Hinweis auf genetische Veränderungen auf.

Im Jahr **2005** wurden im Rahmen der Lebensmittelüberwachung 241 Proben von Soja- und Maiserzeugnissen genommen und untersucht. Der Schwerpunkt lag aufgrund des Nachweises von in der EU nicht zugelassenem BT10-Mais in importierten Futtermitteln und einer Entscheidung der Kommission vorsorglich auf Maiserzeugnissen. Bei 164 (68 %) der untersuchten Mais- und Sojaerzeugnisse waren keine gentechnischen Veränderungen nachweisbar, bei 59 Proben (24,5 %) lag der nachgewiesene Anteil unter 0,1 %, bei 6 Proben (2,5 %) zwischen 0,1 % und dem Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 %. In diesen Fällen musste durch Einzelfallprüfungen geklärt werden, ob eine Kennzeichnungspflicht besteht. Bei 1 Probe (0,4 %) war der Kennzeichnungsschwellenwert überschritten. Dieses Produkt wurde aufgrund fehlender Kennzeichnung beanstandet. Bei insgesamt 11 Proben (4,6 %) war die DNA aufgrund der hochverarbeiteten Erzeugnisstruktur nicht möglich. In keiner Probe konnte BT10 bzw. BT11 nachgewiesen werden.

**Ergebnisse der Lebensmittelüberwachung auf GVO Anteile**

	2003	2004	2005
<b>Sojaerzeugnisse</b>	<b>89</b>	<b>87</b>	<b>109</b>
davon			
GVO nicht nachweisbar	72	61	68
GVO unter 0,1 %	12	14	39
0,1-0,9 % GVO*	5	8	0
GVO über 0,9 %*	0	4	0
DNA nicht isolierbar	0	0	2
<b>Maiserzeugnisse</b>	<b>45</b>	<b>99</b>	<b>132</b>
davon			
GVO nicht nachweisbar	44	74	96
GVO unter 0,1 %	1	23	20
0,1-0,9 % GVO*	0	1	6
GVO über 0,9 %*	0	1	1
DNA nicht isolierbar	0	0	9
<b>Andere Lebensmittel</b>			
Papaya	0	9	0
davon GVO nicht nachweisbar	0	9	0

\* 2003: 0,1 – 1 % bzw. über 1 %

**Ergebnisse der Futtermittelüberwachung**

Aufgrund des Versorgungsdefizites für eiweißreiche Futtermittel in der EU werden umfangreiche Importe an Sojabohnen und Sojaextraktionsschroten durchgeführt. Aufgrund der Anbauverhältnisse in den Hauptexportländern (USA, Argentinien und Brasilien) bestehen diese Importe überwiegend aus GVO Sojaprodukten. Es erfolgt kaum eine getrennte Erfassung, so dass diese Produkte hinsichtlich GVO seit dem 18. April 2004 überwiegend kennzeichnungspflichtig sind.

Aufgrund des breiten Einsatzes dieser Einzelfuttermittel in der überwiegenden Zahl der Mischfutter für landw. Nutztiere sind letztere ebenfalls kennzeichnungspflichtig (ca. 95 % der konventionellen Mischfutter).

Bis zur Umsetzung der VO (EG) Nr. 1829/2003 wurde nicht zwischen konventionellen Futtermitteln und gentechnisch veränderten Futtermitteln differenziert. Für die Futtermittelproduktion wurden bis dahin auch Ausgangsprodukte verwendet, die aufgrund ihres Gehaltes an GVO oder daraus hergestellten Materialien in der Lebensmittelproduktion nicht eingesetzt wurden (z.B. RoundupReady Soja). Aus diesem Grund ist in zahlreichen Futtermitteln ein anderer Konzentrationsbereich an GVO vorhanden.

Unterschiede in der Produktion von Futtermitteln und Lebensmittel sind bei der Beurteilung von Zufälligkeiten oder technischen Unvermeidbarkeiten von GVO oder daraus hergestellten Materialien in Futtermitteln zu berücksichtigen.

Sämtliche in Futtermitteln zugesetzten Enzyme gelten, anders als bei Lebensmitteln, als Zusatzstoffe.

Das Spektrum an Pflanzenarten, welches bezüglich GVO und daraus hergestellten Materialien in Lebens- und Futtermittel zu überwachen ist, unterscheidet sich teilweise (z.B. Baumwolle).

Für Futtermittel ist ein anderes Spektrum an GVO zugelassen als für Lebensmittel.

Die Pflanzenteile, die zur Lebens- und Futtermittelherstellung eingesetzt werden, unterscheiden sich ebenfalls teilweise (z.B. Maispflanzen, Raps- und Sojaextraktionsschrote sowie Zuckerrübenschnitzel als Neben- und Abfallprodukte der Lebensmittelherstellung).

In der Futtermittelherstellung werden andere Verarbeitungs- und Prozessierungsverfahren (z.B. Melassierung zur Pelletierung, Extrudatation, Herstellung von Extraktionsschroten) eingesetzt.

Diese Aspekte haben Auswirkungen auf die Analytik von gentechnisch veränderten Futtermitteln und sind für die Probenauswahl und Bewertung der Analyseergebnisse zu berücksichtigen.

Dieser Sachstand unterscheidet sich deutlich vom Lebensmittelbereich.

Hinsichtlich der Futtermittelauswahl werden aus vorgenannten Gründen vorrangig möglichst unverarbeitete pflanzliche Einzelfuttermittel beprobt.

Im Bereich Futtermittel wurde ein Orientierungsrahmen zur Anwendung der GVO-Rechtsvorschriften erarbeitet. Dieser richtet sich vorrangig an die Überwachungsbehörden.

Der Verband Deutscher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) hat in 2005 ein Konzept zur Analytik von gentechnisch veränderten Futtermitteln vorgelegt.

Beide „Leitfäden“ dienen der bundeseinheitlichen Überwachung der Einhaltung der GVO-Vorschriften und der Analytik in diesem Bereich für Futtermittel.

**Strategie der Futtermittelüberwachung:**

1. Vorrangig Kontrolle der Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften
2. Kontrolle nicht kennzeichnungspflichtiger Futtermittel  
Nicht kennzeichnungspflichtige Futtermittel unterliegen in hohem Maße zusätzlichen freiwilligen Kontrollsystemen („Ökokontrolle“ bzw. Kontrollen im Rahmen von Markenfleischprogrammen).
3. Kontrolle der Rückverfolgbarkeit  
Derzeit wird anhand einer Buchprüfung die Rückverfolgbarkeit jeweils eine Stufe zurück (Zulieferbetrieb) und eine Stufe nach vorne geprüft.
4. Bisherige Maßnahmen  
In 2004 wurden 61 Futtermittel (überwiegend Sojaprodukte) und in 2005 30 Futtermittel qualitativ auf GVO untersucht. Die Ergebnisse bestätigen die Erwartungen hinsichtlich des hohen Anteils von GVO in Futtermitteln.

In Anlehnung an die Betriebsprüfungen auf der Grundlage des Nationalen Kontrollprogramms Futtermittelsicherheit wurde ca. 180 Betriebsprüfungen in 2005 durchgeführt, bei denen auch parallel die Einhaltung der GVO-Bestimmungen kontrolliert wurden.

Ein besonderer Schwerpunkt in 2005 war die Überwachung hinsichtlich des nicht zugelassenen, gentechnisch veränderten Organismus „BT10“ und Produkten daraus in Maiseerzeugnissen. Insgesamt wurden 13 Futtermittel (Körnermais und Maiskleberfutter) auf das Vorkommen von „BT10“ untersucht. In europäischen Herkunftsnachweisen wurden keine GVO nachgewiesen, während in allen untersuchten US Importen „BT11“ nachgewiesen wurde. „BT10“ wurde in keinem Fall nachgewiesen.

**Ergebnisse der Saatgutüberwachung**

In Schleswig-Holstein wird Saatgut stichprobenweise auf GVO-Anteile untersucht. Bei der Saatgutkontrolle arbeitet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eng mit der Saatgutverkehrskontrolle zusammen. Die Probenahme erfolgt gemäß der Probenehmer-Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut, die Analytik gemäß dem zwischen den Bundesländern verabredeten Konzeptes zur Untersuchung von Saatgut auf Anteile gentechnisch veränderter Pflanzen.

Dabei gilt in Schleswig-Holstein der Grundsatz, dass die Ergebnisse der Saatgutuntersuchungen vor der Aussaat bekannt sein müssen, um evtl. verunreinigtes Saatgut zurückholen bzw. kennzeichnen zu können. Das heißt rechtzeitige Probenahme, schnelle Analytik und umgehende Information betroffener Saatguthändler/-produzenten. So soll verhindert werden, dass positiv getestetes Saatgut an Landwirte ausgeliefert wird.

In Schleswig-Holstein sind in den letzten Jahren im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle vereinzelte Partien positiv getestet worden. Die Ergebnisse la-



gen alle im Bereich um die Nachweisgrenze von 0,1 Prozent GVO-Anteil. Schwellenwerte für GVO-Anteile im Saatgut sind von der EU-Kommission noch nicht beschlossen worden.

Eine Übersicht zu den Ergebnissen der Saatgutüberwachung gibt nachstehende Tabelle.

### **Ergebnisse der Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile (2001-2005)**

Jahr	Pflanzen	Anzahl Proben	Analysenergebnisse
2001	Mais	8	1 positiv (BT176)
2002	Mais	9	alle negativ
	Sommerraps	5	alle negativ
2003	Mais	10	1 positiv (MON810)
	Sommerraps	-	
2004	Mais	10	2 positiv (BT176, MON810)
	Sommerraps	2	alle negativ
2005	Mais	10	2 Partien positiv (MON863, GA21)
	Sommerraps	2	alle negativ
	Winterraps	50	alle negativ

Aufgrund der zunehmenden Verbreitung von GVO wird auch die Bedeutung der Überwachung in diesem Bereich weiter zunehmen.

#### **Ziele im Lebensmittelbereich**

Für das Jahr 2006 ist im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsprogramms (BÜP 2006) vorgesehen, nach einem bundesweit einheitlichen Konzept Betriebskontrollen durchzuführen. Dazu sind zunächst die in Schleswig-Holstein ansässigen GVO-relevanten Unternehmen systematisch erfasst worden. Diese werden in einem zweiten Schritt einer Risikobewertung unterzogen, aus der sich die genauen Anforderungen an die Überwachung ergeben. Weiterhin werden auch zukünftig im Rahmen der allgemeinen Lebensmittelüberwachung stichprobenartig im Handel befindliche Produkte auf korrekte Kennzeichnung überprüft und in Verdachtsfällen gezielt Proben bestimmter Produktgruppen untersucht.

#### **Ziele im Futtermittelbereich**

Für das Jahr 2006 ist im Rahmen des Nationalen Kontrollprogramms Futtermittelsicherheit (NKP) vorgesehen, ein bundeseinheitliches Konzept der Betriebsprüfungen und risikoorientierten Probenahmen im NKP zu implementieren.

### **Ziele im Saatgutbereich**

Die Saatgutüberwachung wird im Jahr 2006 weitergeführt. Schwerpunktmäßig wird Rapssaatgut wie schon 2005 überwacht. Bundesweit erstmalig wurde mit den hier ansässigen Rapssaatgutunternehmen eine Vereinbarung getroffen, die eine sehr frühzeitige und intensive Beprobung noch vor dem Inverkehrbringen des Saatguts zulässt. Diese Vereinbarung hat inzwischen bundesweiten Modellcharakter.

## **6.4 Futtermittelüberwachung**

### **Stand**

Die amtliche Futtermittelüberwachung dient dem Zweck der Sicherstellung der Unbedenklichkeit der vom Tier gewonnenen Lebensmittel für die menschliche Gesundheit, dem Schutz der Tiergesundheit und der Verhinderung der Gefährdung des Naturhaushaltes sowie der Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tiere durch Überwachung rechtlicher Vorschriften über

- unerwünschte Stoffe, verbotene Stoffe und Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Zusatzstoffe, Vormischungen und Futtermittel
- die Bezeichnung und Kennzeichnung von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen
- die Verbote zum Schutz vor Täuschung und
- die Werbung

Die Futtermittelüberwachung ist sowohl zuständig für die Überwachung von Futtermitteln für lebensmittelliefernde Tiere als auch für Heimtierfutter. Futtermittelsicherheit ist ein Bestandteil der Lebensmittelsicherheit.

### **Rechtliche Grundlagen**

Mit der Basisverordnung 178/2002 werden allgemeine Grundsätze und Anforderungen an das Lebensmittel- und Futtermittelrecht festgelegt, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der Risikoanalyse, die Anwendung des Vorsorgeprinzips und die Sicherung der Transparenz.

Von zentraler Bedeutung im Hinblick auf die Futtermittelsicherheit sind die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit und die Verantwortung des Futtermittelunternehmers für die Unbedenklichkeit der Futtermittel.

Mit In-Kraft-Treten der Verordnung (EG) 882/2004 über die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz zum 1. Januar 2006 werden die Kontrollmechanismen für Futtermittel und Lebensmittel harmonisiert und verschärft. So erhalten die Überwachungsbehörden einheitliche Kriterien für die Kontrolle der gesamten Produktionskette vom "Bauernhof bis zur Ladentheke". Auch die Überwachung des Imports aus Drittstaaten wird in Zukunft nach einem einheitlichen System verlaufen.

Die Kontrollverordnung formuliert Anforderungen an das Kontrollpersonal und auch an arbeitstechnische Kriterien der Überwachungsbehörden. U.a. muss die amtliche Futtermittelüberwachung ein Qualitätsmanagementsystem einführen und interne und externe Audits durchführen lassen.

Im Februar 2005 wurde die Verordnung (EG) Nr. 183/2004 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Futtermittelhygieneverordnung) veröffentlicht. Die Futtermittelhygieneverordnung richtet sich sowohl an die Futtermittelunternehmen als auch an die Überwachungsbehörden. Sie enthält spezielle Hygienebestimmungen, die für die Erzeugung aller Futtermittel gelten. Als Futtermittelunternehmer sind durch die Futtermittelhygieneverordnung neben den Mischfutterherstellern auch umfänglich die landwirtschaftliche Primärproduktion mit einbezogen.

Die Futtermittelunternehmen tragen die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorschriften zur Futtermittelsicherheit.

Die Futtermittelhygieneverordnung führt die so genannten HACCP-Grundsätze, d.h. Analysen der Risiken und kritischen Kontrollpunkte, (Hazard Analysis Critical Control Point) in fast allen Sektoren der Futtermittelbranche ein, ausgenommen ist bisher nur die Primärproduktion. Dazu gehört beispielsweise die Gefahrenanalyse potenzieller Futtermittelrisiken, Ermittlung der kritischen Kontrollpunkte, Festlegung von Grenzwerten, Abhilfe bei Zwischenfällen und die Dokumentation.

Die Kommission prüft derzeit noch, inwieweit die Futtermittelunternehmer hinsichtlich der Übernahme von Haftungsgarantien zur Deckung der Kosten als Folge der Rücknahme und Vernichtung unsicherer Futtermittel und daraus bereits hergestellter Lebensmittel verpflichtet werden können.

Europarechtlich ist das Verfütterungsverbot in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und den Folgeverordnungen geregelt. Die Verordnung verbietet das Verfüttern von aus Säugetieren gewonnenen Proteinen an Wiederkäuer und dehnt dieses Verbot auf einige Erzeugnisse tierischen Ursprungs, insbesondere verarbeitetes tierisches Protein, aus. Das Verfütterungsverbot gilt unbefristet. Gegenwärtig wird auf europäischer Ebene diskutiert, die Verbotregeln zu ändern.

In Deutschland ist darüber hinaus auch das Verfüttern von Fetten aus Geweben warmblütiger Landtiere sowie von Mischfuttermitteln, die diese Einzelzutermittel enthalten, an Lebensmittel liefernde Nutztiere verboten.

Wesentliche nationale futtermittelrechtliche Regelungen sind das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, die Futtermittelverordnung, die Probenahme- und Analysenverordnung und die Futtermittelkontrollverordnung.

Neben den einheitlichen rechtlichen Regelungsinstrumenten werden Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnungen und Fragen der Überwachung in regelmäßigen Bund/Länderbesprechungen sowie in der Arbeitsgruppe Futtermittelsicherheit der Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz abgestimmt, wie z.B. ein einheitlicher Orientierungsrahmen für Ordnungswidrigkeiten.

### **Nationales Kontrollprogramm Futtermittelsicherheit**

Zur Überwachung der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Regelungen und zur Gewährleistung einer einheitlichen Überwachungsaktivität wurde auf Beschluss der Amtschefs der Länder und des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Jahre 2001 das Nationale Kontrollprogramm Futtermittelsicherheit erstmalig als ein nationales, ziel- und risikoorientiertes Kontrollprogramm ausgearbeitet.

Mit dem vorliegenden Kontrollprogramm wird erstmals ein Konzept für zwei Jahre (2005 und 2006) vorgelegt. Damit soll übergeleitet werden auf die zukünftige Praxis gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 191 S. 1 vom 28. Mai 2004), wonach jeder Mitgliedstaat einen integrierten mehrjährigen Kontrollplan erstellen und diesen spätestens ab 1. Januar 2007 anwenden soll.

Mehrjährige Kontrollpläne verbessern auch die Planungssicherheit der Länder. Dem Prinzip eines integrierten Kontrollprogramms Rechnung tragend, werden mit dem vorliegenden Programm neben den nationalen risikoorientierten Kontrollen auch die Empfehlungen der Europäischen Kommission für ein koordiniertes Kontrollprogramm im Bereich der Futtermittel entsprechend dem Beschluss des Ständigen Ausschusses Nahrungsmittelkette und Tiergesundheit, Sektion Tierernährung, vom 27. Januar 2005 umgesetzt. Auch die von der Kommission vorgeschlagene Statuserhebung zu Dioxinen und PCB wird im Rahmen dieses Kontrollprogramms berücksichtigt. Schließlich sollten mit diesem Kontrollprogramm bereits im Jahre 2005 erste Erfahrungen mit der Umsetzung der ab 2006 verbindlichen Cross-Compliance-Prinzipien gesammelt werden.

Im Kontrollprogramm derzeit noch nicht enthalten sind Kontrollen nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. Nr. L 268 vom 18.10.2003 S.1).

Die Überwachung auf der Grundlage des Nationalen Kontrollprogramms Futtermittelsicherheit ist in zwei Komplexe aufgegliedert:

1. Betriebsprüfungen (Kontrollen zu einem bestimmten Zeitpunkt mit dem Schwerpunkt der Dokumentenkontrolle und der Sauberkeit und Hygiene) und Buchprüfungen (Dokumentenkontrolle über einen festgelegten Zeitraum vor der Prüfung, Überprüfung der Rückverfolgbarkeit),
2. Risiko- bzw. verdachtsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben (Überwachung) und zufallsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben (Statuserhebungen).

Futtermittelkontrollen (Inspektionen und/oder Probenahmen) finden an folgenden Punkten der Futtermittelkette statt:

- im landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich fahrbare Mahl- und Mischanlagen)
- beim Händler (einschließlich Tierärzte)
- beim Hersteller
- bei Lagerhaltern und Transporteuren und
- an den Grenzeingangsstellen

Beprobt werden:

- Einzelfuttermittel
- Zusatzstoffe
- Vormischungen
- Mischfuttermittel (einschließlich Heimtierfuttermittel)

### **Aktivitäten, Initiativen**

#### **Amtliche Futtermittelüberwachung in Schleswig-Holstein**

Die amtliche Futtermittelüberwachung in Schleswig-Holstein ist dem Amt für ländliche Räume Kiel übertragen, welches die Futtermittelkontrollen zentral für Schleswig-Holstein durchführt.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der „BSE-Bestandsaufnahme“ bis zum 1. Dezember 2001 von einem Kontrolleur auf vier Futtermittelkontrolleure aufgestockt. Aufgrund des In-Kraft-Tretens des „EU-Hygienepaketes“ und der Durchführung der systematischen Cross-Compliance-Kontrollen ist die zusätzliche Einstellung eines weiteren Futtermittelkontrolleurs notwendig.

Die Sachmittelausstattung der amtlichen Futtermittelkontrolle wurde von 138.000,- € in 2001 auf 442.000,- € in 2005 aufgestockt. Diese Mittel sind mindestens erforderlich, um die Kontrollaufgaben gemäß dem Nationalen Kontrollprogramm Futtermittelsicherheit zu erfüllen.

Die amtlichen Futtermittelproben werden in einem privaten Labor in Kiel (ehemals LUFA/ITL) untersucht. Dieses geht konform mit der VO (EG) 882/2004.

Mit In-Kraft-Treten der Futtermittelhygieneverordnung zum 1. Januar 2006 unterliegen die Futtermittelunternehmer umfänglich einer Registrierungs-pflicht. Nachstehend Übersicht zeigt den aktuellen Stand der registrierten Futtermittelunternehmer in Schleswig-Holstein.

**Erfasste Futtermittelunternehmen in Schleswig-Holstein,  
Stand 1. Februar 2006:**

<b>Betriebsform</b>	<b>Anzahl</b>
Drittlandvertreter	3
Einzelfuttermittelhändler	12
Einzelfuttermittelhersteller	60
Groß- und Einzelhändler Mischfutter	119
Heimtierfuttermittelhandel	68
Lagerbetriebe	45
Mischfuttermittelhersteller	47
Mobile Mahl und Mischanlagen	9
Tierärzte	25
Transportunternehmen/Speditionen	61
Vormischungshersteller	3
Zusatzstoffhersteller	1
Landwirte	17.676
Sonstige	9

32 Mischfutterhersteller und 8 Handelsbetriebe haben sich nach § 28 Futtermittelverordnung einem umfänglichen Anerkennungsverfahren (u.a. technische Anlagenprüfung) unterzogen und sind berechtigt, bestimmte Zusatzstoffe einzusetzen. Vier Mischfutterhersteller haben die Zulassung zur Verarbeitung von Fischmehl in Nichtwiederkäuerfutter.

Die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung der Jahre 2004 und 2005 sind nachfolgender Übersicht zu entnehmen.

## Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung der Jahre 2003 bis 2005

Proben bei Hersteller-, Handels- und land- wirtschaftlichen Betrieben	2003		2004		2005	
	Proben	938		992		773
Analysen insgesamt (ohne Schädlingsbekämpfungsmittel)	7.529		10.670		10.348	
<b>Untersuchungen</b>		davon Beanstandungen in %		davon Beanstandungen in %		davon Beanstandungen in %
Inhaltsstoffe	2.336	(8,26)	2.396	(4,5)	2.827	(5,6)
davon Energie	129	(10)	171	(2,7)	221	(6,7)
<b>Zusatzstoffe</b>	910		1.140		1.164	
Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe	0		0		10	(0)
Gehalte in Vormischungen	188	(11)	80	(4,3)	159	(9,3)
Gehalte in Mischfuttermitteln	653	(3)	1.060	(8)	995	(8,7)
<b>Unerwünschte Stoffe gesamt</b>	2.771	(0,5)	3.745	(0,4)	3.114	(0,1)
in Einzelfuttermitteln	1.210	(0,1)	2.054	(0,3)	1.222	(0,1)
in Mischfuttermitteln	1.561	(0,4)	1.599	(0,1)	1.746	(0,1)
in Zusatzstoffen und Vormischungen	116	(1,2)	84	(0)	145	(0)
<b>Unzulässige Stoffe und/oder unzulässig verwendete Zusatz- stoffe</b>	1.009	(3)	2.612	(0,5)	2.128	(0,5)
<b>Verbotene Stoffe (ohne tieri- sche Bestandteile)</b>	9	(0)	4	(0)	2	(0)
<b>Rückstandsscreening von Schädlingsbekämpfungsmit- teln (pro Screening werden 81 Stof- fe erfasst)</b>	133	(0)	195	(0)	138	(0)
davon Getreide, vorrangig aus Schleswig-Holstein	61	(0)	108	(0)	58	(0)

Proben bei Hersteller-, Handels- und land- wirtschaftlichen Betrieben	2003		2004		2005	
Ölsaaten	16	(0)	15	(0)	6	(0)
verarbeitete Einzelfuttermittel	27	(0)	53	(0)	39	(0)
Mischfuttermittel	20	(0)	17	(0)	16	(0)
andere	9	(0)	2	(0)	19	(0)
<b>Mikroskopie und Mikrobiologie</b>	<b>492</b>	<b>(0)</b>	<b>777</b>	<b>(0)</b>	<b>725</b>	<b>(0)</b>
davon Zusammensetzung und botanische Reinheit	42	(0)	115	(0)	89	(0)
Nachweis tierisches Protein	296	(0)	379	(0,26)	260	(0)
Futtertauglichkeit und Salmonel- len	150	(0,06)	222	(0,01)	179	(0)
<b>Untersuchung GVO</b>	<b>4</b>		<b>61</b>	<b>(2,5)</b>	<b>30</b>	<b>(0)</b>



Für den gesundheitlichen Verbraucherschutz sind die für die Tierernährung wichtigen Parameter „Inhaltstoffe“ und „Energie“ weniger relevant.

Die Gruppe der Zusatzstoffe beinhaltet neben den Kokzidiostatika und Histomonostatika zur Vorbeuge von Geflügelkrankheiten vorrangig ernährungsphysiologische Zusatzstoffe wie z.B. Vitamine und Spurenelemente. Die Beanstandungsquoten resultieren vorrangig aus dem Nachweis von abweichenden Gehalten gegenüber der Deklaration.

Im Bereich der unerwünschten Stoffe mit festgesetzten Höchstgehalten werden u.a. Untersuchungen auf Dioxin, PCB's, Aflatoxin und Schwermetalle (z.B. Blei, Cadmium) durchgeführt. Die Beanstandungsquote ist sehr gering. Aufwuchsproben von Grünlandflächen im Bereich der Elbzuflüsse und Elbvorländereien führten zu keinen Beanstandungen.

Untersuchungen zu Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln wurden vorrangig bei Einzelfuttermitteln durchgeführt und führten zu keinen Beanstandungen.

Die Gruppe der unzulässigen Stoffe umfasst vorrangig die Kontrolle von „Verschleppungen“ bei der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln.

Die Kontrollen im Bereich unerwünschte Stoffe und unzulässige Stoffe bildet insgesamt einen Schwerpunkt in der Gesamtanzahl der Futtermittelproben.

Daneben werden zusätzlich sehr umfänglich die Kontrollen nach den Verfütterungsverbotsregelungen durchgeführt. Beanstandungen wurden in den zurückliegenden Jahren nur in einem sehr geringen Umfang festgestellt. Es handelte sich jeweils um Nachweise kleiner 0,1 % tierischer Bestandteile.

In der Übersicht sind die Betriebs- und Buchprüfungen nicht aufgeführt. Es werden ca. 180 Betriebsprüfungen pro Jahr durchgeführt.

### **Ziele**

Schwerpunkt der amtlichen Futtermittelüberwachung ist die Sicherstellung der vom Tier gewonnenen Lebensmittel, allerdings dürfen die weiteren gesetzlichen Aufgaben nicht außer Acht gelassen werden.

Die amtliche Futtermittelüberwachung führt ein Qualitätsmanagementsystem auf der Grundlage der VO (EG) 882/2004 über amtliche Kontrollen ein. Mit der Implementierung wurde begonnen. Es werden Verfahrensanweisungen erarbeitet, die wiederum Bestandteil eines QM-Handbuches sind. Die Mitarbeiter werden entsprechend geschult. Interne und externe Audits sind für den Herbst 2006 vorgesehen.

Bisher wurden die Daten der amtlichen Kontrolle im EDV-Programm Feed Check erfasst und die Jahresauswertung dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Verfügung gestellt. Zukünftig ist vorgesehen, beim BVL eine entsprechende Datenbank einzurichten und durch geeignete Schnittstellen und Datentransfers die Daten der Futtermittelüberwachung schneller und einfacher zu übermitteln.

Die bisherige Risikoanalyse für die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe wird überarbeitet, u.a. unter Berücksichtigung einzurichtender Eigenkontrollsysteme der Futtermittelunternehmer und dient als Vorlage für eine bundeseinheitliche Risikoanalyse.

Das Element der Betriebsprüfungen im Rahmen der amtlichen Kontrolle wird auf der Grundlage der Anforderungen gemäß Futtermittelhygiene-Verordnung an die Futtermittelunternehmer angepasst. Zukünftig sind neben den Buchprüfungen verstärkt Systemkontrollen durchzuführen, wie z.B. Überprüfung des Rückverfolgbarkeitssystems, des HACCP-Konzeptes des Futtermittelunternehmers oder des Eigenkontrollsystems. Systemkontrollen sind umfangreicher und zeitaufwendiger.

Das Nationale Kontrollprogramm muss aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes weiter entwickelt werden. U.a. ist die Berücksichtigung der Kontrollen nach den EU-Verordnungen über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel vorgesehen.

Zunehmend werden Spezialfuttermittel, z.B. für Pferde, im Internet ausgelobt. In diesem Bereich wird die eindeutige Abgrenzung zwischen Futtermittel und Tierarzneimittel nicht immer vollzogen. Soweit die Personalkapazitäten diese zulassen, werden in diesem Segment verstärkte Überprüfungen stattfinden.

Mit In-Kraft-Treten der Futtermittelhygiene-Verordnung zum 1. Januar 2006 ist die landwirtschaftliche Primärproduktion umfänglich als Futtermittelunternehmer in die Verantwortung genommen. Die Erarbeitung von Grundsätzen der „guten fachlichen Praxis der Futtermittelherstellung und der Fütterung auf der Grundlage der Futtermittelhygiene-Verordnung“ ist in Bearbeitung.

Ab dem Jahr 2006 ist die amtliche Futtermittelüberwachung auch zuständig für die systematischen Kontrollen und Cross Checks im Rahmen von Cross Compliance im Bereich Futtermittelsicherheit. Ca. 180 landwirtschaftliche Betriebe werden kontrolliert werden müssen.

Es ist vorgesehen, die amtliche Futtermittelüberwachung einschließlich der Cross-Compliance-Kontrollen im Rahmen der Funktionalreform an die Kommunen zu verlagern.

## 6.5 Tierschutz

### Stand

Die gesellschaftliche Verantwortung gegenüber dem Tier und insbesondere der Umgang mit dem Nutztier haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten verändert. Zweifellos ist nicht nur der Schutz der Tiere vor unnötigen Schmerzen, Leiden und Schäden sondern der verantwortungsvolle Umgang mit dem Mitgeschöpf Tier ein wachsendes gesamtgesellschaftliches Anliegen. Immer häufiger stehen daher Themen über den Umgang des Menschen mit dem Tier auch in der breiten öffentlichen Diskussion.

Die Entwicklung der modernen Nutztierhaltung wird dabei zunehmend sensibler beobachtet. Nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit Lebensmittel-skandalen sind insbesondere Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie die damit verbundenen Tierhaltungsbedingungen in die öffentliche Kritik geraten. Hinzu kommt, dass nicht mehr nur die reine Deckung des täglichen Nährstoffbedarfs, sondern der Genuss und gesundheitliche Aspekte im Vordergrund des Verbraucherinteresses stehen. Bei der Bewertung der Wertschöpfungskette von der Geburt des Tieres bis zum Verkauf an der Ladentheke gewinnt daher neben der objektiven Qualität der Lebensmittel die ethische Komponente an Bedeutung. Die tiergerechtere Haltung wird aber nicht nur den ethischen Ansprüchen gerecht, sondern sie trägt auch umgekehrt zu einer hohen Lebensmittelqualität bei. Zahlreiche Forschungsarbeiten haben inzwischen bewiesen, dass sich durch eine tiergerechtere Haltung die Tiergesundheit und damit letztendlich auch die Lebensmittelqualität erhöhen.

Die veränderte, zunehmend kritischere Bewertung der modernen Nutztierhaltung durch die Verbraucherin und den Verbraucher beruht aber nicht nur auf Lebensmittelskandalen und der veränderten Meinung zum Umgang mit dem Tier. Die veränderten Produktionsmethoden, verbunden mit einem rasanten Produktivitätsfortschritt in der Landwirtschaft, haben zu einer zunehmenden Entfernung der Verbraucherinnen und Verbraucher von der landwirtschaftlichen Erzeugung geführt. Ein wachsender Teil der Konsumenten bezieht seine Erfahrungen im Umgang mit Tieren nur noch aus Medienberichten, der meist verklärenden Werbung und teilweise aus der Haltung von Heimtieren.

Das Vorurteil, die Tierhaltung in größeren Beständen, die so genannte „Massentierhaltung“, sei per se tierschutzwidrig, ist weit verbreitet. Tatsächlich geschehen aber in kleineren Tierhaltungen häufiger Verstöße gegen tierschutzrechtliche Regelungen, als in größeren Anlagen. Davon sind auch alternative und ökologische Tierhaltungen nicht ausgenommen.

Maßgeblich für die Bewertung von Tierhaltung bzw. Haltungssystemen sind die bestmögliche Gewährung eines tiergerechten Verhaltens und der Schutz der Tiergesundheit.

Dabei müssen jedoch stets auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit, des Umweltsowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes berücksichtigt werden.

Die nationale Rechtsetzung passt dementsprechend die rechtliche Stellung des Tieres diesem gesellschaftlichen Prozess regelmäßig an. So ist die Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland auch Ausdruck des gesteigerten öffentlichen Bewusstseins.

Artikel 20a des Grundgesetzes lautet nunmehr:

"Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

Aus der Amtlichen Begründung ergeben sich hierfür die folgenden drei Elemente:

Den Schutz der Tiere vor

- nicht tiergerechter Haltung
- vermeidbaren Leiden und
- vor der Zerstörung ihrer Lebensräume

Aus dem neuen Rechtsgut ergibt sich für alle Staatsorgane, insbesondere aber für die Politik bei der Gesetzgebung sowie die Verwaltungsbehörden und Gerichte bei der Anwendung und Auslegung des geltenden Rechts, auch die grundgesetzlich verankerte Verpflichtung zu einem effektiven Schutz der Tiere.

Weder der Tierschutz noch mit ihm konkurrierende Verfassungsgüter werden in Zukunft einen generellen Vorrang besitzen. Vielmehr ist jeweils ein Ausgleich mit anderen Verfassungsgütern, vor allem den im Grundgesetz verankerten Grundrechten der Menschen, herzustellen. Im Konfliktfall ist unter Berücksichtigung der falltypischen Gestaltung und der besonderen Umstände zu entscheiden, welches verfassungsrechtlich geschützte Gut zurückzutreten hat.

### **Verbraucherverhalten**

Das Verbraucherverhalten steht aber oft noch im Widerspruch zu dem beschriebenen gesellschaftlichen Anspruch einer verbesserten Tierhaltung. Auch wenn zunehmend ein Umdenken erkennbar ist, erfolgt der Griff vieler Konsumentinnen und Konsumenten an der Ladentheke letztendlich doch zum preiswerten Produkt. Faktoren wie Tiergerechtigkeit und Umweltverträglichkeit spielen dann eine untergeordnete Rolle.

Hier steckt die Lebensmittelproduktion in einem Dilemma. Auf der einen Seite werden die Landwirte durch den zunehmenden Wettbewerb und das preisbewusste Einkaufsverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher gezwungen, ihre Produktionskosten laufend zu senken. Auf der anderen Seite werden zu Recht gesunde, hochwertige Lebensmittel gefordert, die tier- und umweltgerecht produziert wurden.

Immer öfter wird jedoch auch beim Einkauf hinterfragt, unter welchen Bedingungen die Tiere zum Beispiel gehalten, gefüttert, transportiert und geschlachtet worden sind.

Nach einer aktuellen Verbraucherumfrage der Europäischen Union sind 57 Prozent der Befragten bereit, mehr für Lebensmittel aus tiergerechter Tierhaltung zu bezahlen. Sie wünschen sich jedoch, dass diese Produkte besser gekennzeichnet werden, weil es schwierig ist, sie zu erkennen und der Informationsaufwand für ein zielgerichtetes Kaufverhalten zu hoch wird.

### **Aktivitäten, Initiativen**

In den letzten Jahren hat Schleswig-Holstein sich insbesondere im Bereich der Tierhaltung auf Landes- und Bundesebene sehr engagiert und damit seit 2000 bundesweit eine Vorreiterrolle eingenommen. Beispielhaft sollen hier einige Bereiche angesprochen werden.

### **Haltung von Legehennen**

Mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 6. Juli 1999 zur Nichtigkeit der Hennenhaltungsverordnung vom 10. Dezember 1987 war es zur Wahrung der Rechtssicherheit und zur Verwirklichung der Schutzziele dringend notwendig geworden, eine neue Hennenhaltungsverordnung auf Bundesebene zu erlassen.

Mit Annahme der Ersten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung am 19. Oktober 2001 wurde dies nach schwierigen und lang andauernden Diskussionen verwirklicht. Es ist nicht zuletzt auch auf das intensive Bemühen des Landes Schleswig-Holstein zurückzuführen, dass dieses Ziel so schnell erreicht werden konnte.

Um den Betrieben mit Käfighaltung die Umstellung auf tiergerechte Haltungsformen zu erleichtern, wurden angemessene Übergangsfristen und finanzielle Unterstützungen durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gewährt.

Probleme in der Boden- und Freilandhaltung, insbesondere hinsichtlich der Tiergesundheit, haben jedoch zu anhaltender Kritik und zu Klagen einiger Unternehmen gegen das Verbot der Käfighaltung bzw. gegen die fehlende Möglichkeit, neben der Boden- und Freilandhaltung weitere artgerechte Haltungsformen zu ermöglichen geführt.

Es war daher notwendig geworden, erneut über die Anforderungen an die Legehennenhaltung zu diskutieren.

Die ethologischen Ergebnisse eines Modellvorhabens zur Praxiseinführung ausgestalteter Käfige, an dem auch Betriebe aus Schleswig-Holstein beteiligt waren, hatten zwar gezeigt, dass die ausgestalteten Käfige nicht in allen Punkten eine verhaltensgerechte Haltung gemäß den Vorgaben des Tierschutzgesetzes gewährleisten. Es wurden jedoch Möglichkeiten einer Weiterentwicklung nicht ausgeschlossen.

Deshalb haben sich die Länder dafür eingesetzt, Eckpunkte zu den tierschutzrechtlichen Anforderungen z.B. an eine „Kleingruppenhaltung“ sowie sonstige Haltungsformen in der Hennenhaltung im Sinne der Vorgaben des BVerfG festzulegen. In dieser Arbeitsgruppe wirkte auch Schleswig-Holstein mit. Mit einem Bundesratsbeschluss vom 7. April 2006 (Bundesratsdrucksache 119/06) fanden diese Änderungen eine Mehrheit der Bundesländer.

Die nun vereinbarten Regelungen zur Kleingruppenhaltung gehen weiterhin über die Vorschriften der EU-Richtlinie zur Hennenhaltung hinaus. In der Kleingruppenhaltung wird der Managementaufwand zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit gegenüber der Freiland- und Bodenhaltung sinken. Die geringere Gruppengröße kommt der natürlichen Sozialstruktur entgegen. Die zukünftig geltenden nationalen Mindestanforderungen an die Legehennenhaltung könnten damit richtungweisend für die Weiterentwicklung des ausgestalteten Käfigs auf EU-Ebene sein.

Mit der Verordnung über Vermarktungsnormen der Eier ist es den Verbraucherinnen und Verbrauchern mittels verbindlicher rechtlicher Regelungen erstmalig möglich, bei einem Lebensmittel (hier: Verkauf „ganzer Eier“ = Schaleneier) auf einen Blick das verwendete Haltungssystem zu erkennen und damit eine Kaufentscheidung allein auf der Grundlage von Kriterien der tiergerechten Haltung zu treffen.

Der Verbrauch von Schaleneiern aus Boden- und Freilandhaltungen ist seitdem ständig gestiegen. Einige Handelsketten haben bereits den Verkauf von Eiern aus der Käfighaltung völlig eingestellt. Allerdings kann die wachsende Nachfrage nur unterdurchschnittlich durch die einheimische Produktion abgedeckt werden. So liegt der Importanteil von Schaleneiern bei durchschnittlich ca. 25 %, bei Boden- und Freilandeiern bei ca. 36 %.

Im Gegensatz dazu ist die Kennzeichnung von verarbeiteten Eiern (Eimasse z.B. in Teig- und Backwaren) keine Pflicht. Daher erfolgt diese Erzeugung weiterhin nahezu ausschließlich in Käfigen entsprechend der rechtlichen Mindeststandards.

## **Mastgeflügel**

Als Mastgeflügel werden vor allem Masthühner, Truthühner (Puten), Enten und Gänse gehalten.

Aufgrund der guten ernährungsphysiologischen Eigenschaften von Geflügelfleisch steigt der Anteil am Gesamtfleischkonsum seit Jahren stetig. Im Jahr 2003 betrug der jährliche Geflügelfleischverbrauch pro Kopf im EU-Mittel ca. 22 kg. Das sind ca. 25 % des Gesamtfleischverbrauches.

In Schleswig-Holstein existieren ca. 1,15 Mio. Masthühner (-plätze) in ca. 220 Betrieben (ca. 9,2 Mio. Schlachttiere im Jahr). Die Putenhaltung ist in Schleswig-Holstein nur in relativ geringem Umfang vertreten. Danach existieren 61.400 Truthühner (-plätze) in drei Betrieben (ca. 215.000 Schlachttiere im Jahr).

Es gibt aber weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene rechtsverbindliche Vorgaben für die Haltung von Mastgeflügel. In einigen Bereichen existieren lediglich Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, die zur Auslegung des Tierschutzgesetzes herangezogen werden können.

Bereits 1999 wurde deshalb zwischen dem Bundeslandwirtschaftsministerium und der Geflügelwirtschaft beschlossen, die Haltungsbedingungen der Tiere in Deutschland auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung zu verbessern.

Bereits vor dieser bundeseinheitlichen Vereinbarung wurde in Schleswig-Holstein eine entsprechende freiwillige Vereinbarung zwischen dem Geflügelwirtschaftsverband und der Landesregierung für die Haltung von Broilern (Jungmasthühner weiblichen und männlichen Geschlechts) geschlossen.

Wesentliche Inhalte der schleswig-holsteinischen Vereinbarung stimmen mit den heute noch geltenden bundeseinheitlichen Eckwerten überein. Darüber hinaus sind in Schleswig-Holstein zusätzlich Anlagen zur Temperaturabsenkung zu installieren, die insbesondere in den heißen Sommermonaten zur Verbesserung des Stallklimas beitragen.

Aufgrund dieser Vereinbarung haben sich die Bedingungen bei der Mastgeflügelhaltung, und darauf basierend die Vitalität der Tiere, deutlich verbessert. Dies spiegelt sich auch in Qualitätsparametern wider:

- Die Verlustrate ist in den letzten Jahren rückläufig.
- Gleichzeitig hat sich der Medikamenteneinsatz verringert.
- Die Schlachtkörperqualität hat sich deutlich verbessert.

Die Aufnahme von konkreten und weiterführenden Regelungen zur Mastgeflügelhaltung in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird aber im Interesse des Verbraucher- und Tierschutzes, der Rechtssicherheit für Tierhalter und Überwachungsbehörden durch das Landwirtschaftsministerium weiterhin unterstützt.

Eine seit mehreren Jahren angekündigte Richtlinie zur Haltung von Masthähnchen wird seit 2005 auf EU- sowie Bund/Länderebene diskutiert. Nach Vorliegen der EU-Richtlinie soll die Mastgeflügelhaltung in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt werden.

### **Schweine**

Aufgrund der Erklärung des Bundesverfassungsgerichtes zur Nichtigkeit der Hennenhaltungsverordnung setzte die Bundesregierung im November 2001 auch die Schweinehaltungsverordnung förmlich außer Kraft.

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 7. April 2006 (Drs. 119/06) haben sich die Länder auf eine neue Schweinehaltungsverordnung geeinigt.

Das ehemalige Umweltministerium hat daraufhin nach Abstimmung mit den Landwirtschafts-, Tierschutz- und Umweltverbänden sowie mit dem Tierschutzbeirat des Landes die Anforderungen an den Bau und die Erweiterung von Anlagen zur Schweinehaltung in Schleswig-Holstein neu geregelt. Der Erlass berücksichtigt die angeborenen Verhaltensweisen der Schweine besser. Insbesondere haben die Tiere mehr Platz, eine verbesserte Liegefläche und mehr Beschäftigungsmöglichkeiten.

Zurzeit wird im Bundesrat der Entwurf einer neuen Schweinehaltungsverordnung beraten.

Obwohl Schleswig-Holstein diesen Entwurf grundsätzlich unterstützt, wurden im Zuge der Beratungen im zuständigen Ausschuss des Bundesrates von Schleswig-Holstein weitere Verbesserungen der Haltungsbedingungen vorgeschlagen. So sollten die Sauen baldmöglichst nach dem Absetzen der Ferkel in Gruppen gehalten werden, weil sie sich in den Kastenständen kaum bewegen können. Ihnen fehlt der Körperkontakt zu anderen Tieren und sie können sich nicht suhlen und scheuern. Diese Anliegen fanden jedoch keine Mehrheit.

### **Straußenvögel (Strauße, Emus und Nandus)**

Statt der ausschließlichen Deckung des täglichen Nährstoffbedarfes stehen beim Konsum von Lebensmitteln heute auch der Genuss und die Gesundheitsförderung zunehmend im Mittelpunkt. Insbesondere bei Lebensmittelskandalen oder Tierseuchen, die sich auf eine bestimmte Tierart beziehen, werden auf dem Lebensmittelmarkt schnell Alternativen angeboten, die auch gern angenommen werden.



So hat sich beispielsweise im Zuge der BSE-Krise der Fleischkonsum einerseits in Richtung Geflügelfleisch verlagert, andererseits wurden auch zunehmend exotische Alternativen, wie zum Beispiel Straußenfleisch angeboten.

Daher wurde die Zucht von Straußenvögeln (Strauße, Nandus und Emus), die bislang überwiegend nur vereinzelt hobbymäßig gehalten wurden, und die Gewinnung von Straußenfleisch zunehmend auch als profitable Nische angesehen.

Strauße sind aber keine landwirtschaftlichen Nutztiere. Trotz der langjährigen Haltung durch Menschen ist der Strauß eine wildlebende und durchaus sehr wehrhafte Vogelart geblieben. Bei den zurzeit in Europa nutztierartig gehaltenen Zuchtstraußen handelt es sich nicht um domestizierte Tiere, sondern um in Gefangenschaft gehaltene Wildtiere.

Die Anforderungen an eine tierschutzgerechte Haltung dieser Wildtiere sind unter besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse in Deutschland sehr hoch.

Daher war es erforderlich, mit der

- "Richtlinie für die Genehmigung von Tiergehegen zur Haltung von Straußenvögeln gemäß § 27 Landesnaturschutzgesetz " vom 1. Februar 2001 und dem
- Erlass "Kriterien für die Haltung von Straußenvögeln (Strauße, Emus und Nandus)" vom 7. März 2002

umfangreiche und detaillierte Regelungen für die Straußenhaltung festzulegen.

Darüber hinaus hat Schleswig-Holstein gemeinsam mit Niedersachsen bereits im September 2002 eine Bundesratsinitiative zur tierschutzgerechten Haltung von Straußenvögeln eingebracht. Im Ergebnis ist die Bundesregierung vom Bundesrat aufgefordert worden, die Anforderungen an die art- und verhaltensgerechte Haltung von Straußenvögeln festzulegen, die auch tatsächlich den hohen Haltungsansprüchen dieser Tiere Rechnung tragen. Die Bundesregierung hat den Beschluss des Bundesrates bisher nicht aufgegriffen.

### **Ziele**

Der Tierschutz ist seit Jahren ein wichtiges Anliegen der Politik der Landesregierung. Er soll auch weiterhin konsequent gestärkt und verbessert werden.

Neben der ethischen Verpflichtung des Menschen, das Tier als Mitgeschöpf zu würdigen, zu achten und entsprechend seiner ihm eigenen Bedürfnisse zu behandeln, gründen sich die tierschutzpolitischen Ziele der Landesregierung auch auf die Überzeugung, dass Tierschutz ein Qualitätsmerkmal ist, welche die Lebensmittelqualität erhöht und heimischen Produkten einen Marktvorteil bringt.

Die Landesregierung sieht es als ihre Aufgabe an, sich mit der scheinbaren Widersprüchlichkeit zwischen den Nutzungsinteressen des Menschen einerseits und dem Anspruch der Tiere als Mitgeschöpfe auf Leben und Wohlbefinden andererseits auseinanderzusetzen. Die Erzeugung tierischer Produkte und der Schutz der Tiere muss nicht zwingend ein Spannungsfeld darstellen. Vielmehr muss sich eine tiergerechte Haltung sowie die tierschutzgerechte Verarbeitung auch wirtschaftlich darstellen lassen und Aspekte des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes berücksichtigen.

Dabei genügt es nicht, dass der Gesetzgeber Maßstäbe des gesellschaftlichen Anliegens in Vorschriften umsetzt. Vielmehr ist jede und jeder Einzelne aufgerufen, im jeweils konkreten Lebensumfeld und im Rahmen ihrer und seiner Möglichkeiten einen Beitrag dazu zu leisten.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher selbst haben den größten Einfluss auf die Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln und sollte sich ihrer Marktmacht als Käufer bewusst sein. Die konsequente Nachfrage nach gesunden, hochwertigen Lebensmitteln, die tier- und umweltgerecht produziert wurden, wird auch das Angebot ändern. Voraussetzung dafür ist aber auch die Bereitschaft, für derartige Produkte einen höheren Preis zu akzeptieren. Eine aktuelle Umfrage der Europäischen Union hat gezeigt, dass bereits 74 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher sich auch dessen bewusst sind, durch ihre Kaufentscheidung die tiergerechte Tierhaltung fördern zu können.

Von besonderer Bedeutung sind deshalb die weitere Etablierung des Tierschutzgedankens im Bewusstsein der Menschen sowie die Verbesserung der Verbraucherinformation. Dazu gehören auch die sachgerechte Information sowie eine verbesserte Kennzeichnung der Produkte.

Die Europäische Kommission hat am 24. Januar 2006 einen Aktionsplan Tierschutz angenommen, um die Tierschutzpolitik der Europäischen Union auf europäischer und internationaler Ebene transparenter zu gestalten und weiter zu verbessern. Einer der fünf Hauptaktionsbereiche ist die Verbesserung der Information und Aufklärung von Tierhaltern und der allgemeinen Öffentlichkeit, um bewusste und informierte Kaufentscheidungen zu fördern. Der Aktionsplan der Europäischen Kommission wird durch die Landesregierung begrüßt und unterstützt.

## 6.6 Tiergesundheit

Die Grundlage eines gesundheitlichen Verbraucherschutzes ist die Gesunderhaltung der landwirtschaftlichen Nutztiere aber auch alle anderen Tiere, die Kontakt zum Menschen haben und Krankheiten- sog. Zoonosen- auf den Menschen übertragen können.

Um eine Gesunderhaltung dieser Tiere sicherzustellen, ist es notwendig, durch Überwachungs-, Bekämpfungs- und Monitoringmaßnahmen einen Überblick über Tiergesundheit im Land zu erhalten. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt bei der Überwachung des Auftretens von anzeigepflichtigen Tierseuchen. Dazu zählen unter anderem Schweinepest, Aujeszkysche Krankheit, Brucellose, Geflügelpest, Salmonellose sowie BSE. Es muss unterschieden werden zwischen Krankheiten, die als Zoonose auch für den Menschen eine Gefahr darstellen und Krankheiten, deren Auftreten sich auf die Tierbestände beschränkt. Letztere können massive wirtschaftliche Schäden für die betroffenen Bestände bedeuten.

Die Maßnahmen, die im Rahmen der Bekämpfung von Tierseuchen ergriffen werden müssen, haben Anfang 2006 viele Menschen durch das Auftreten der Vogelgrippe in Deutschland „hautnah“ miterleben müssen.

Weniger bekannt, aber die Grundlage einer erfolgreichen Tierseuchenbekämpfung ist die regelmäßige Überwachung der Tierbestände. Diese erfolgt auf der einen Seite durch die Kontrollen in den Betrieben durch die vor Ort zuständigen Veterinärbehörden, auf der anderen Seite erfolgen regelmäßige Probenentnahmen, die Untersuchung dieser Proben erfolgt größtenteils im Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster.

Das Land koordiniert diese Maßnahmen. Zusätzlich werden die Kreise und kreisfreien Städte in ihren Vorbereitungen für eventuelle Krisenfälle unterstützt. So fand im Herbst des Jahres 2005 eine Tierseuchenalarmübung mit den Kreisen und kreisfreien Städten statt. Zudem wurden in Zusammenarbeit mit den Feuerwehren und dem Technischen Hilfswerk (THW) auf dem Gelände der Holstenhallen in Neumünster zwei Desinfektionskontrollpunkte aufgebaut und im Testbetrieb beurteilt. Abgeleitet aus den hier gemachten Erfahrungen wurden praxisgerechte Merkblätter zum Desinfektionsmitteleinsatz entwickelt, die zwischenzeitlich vom Technischen Hilfswerk bundesweit bei der Bekämpfung der Aviären Influenza (AI, Subtyp H5N1) eingesetzt werden.

Als weiteres Ergebnis wurde eine Muster- Desinfektionskontrollstelle für Tierseuchenkrisensituationen konzipiert, die zeitnah- wegen des einfachen Aufbaus- durch Einsatzkräfte der Feuerwehr und des THW erstellt und auch längerfristig betrieben werden kann.

Arbeitsgruppen aus Vertretern des Landes und den Kreisen und kreisfreien Städten erstellen und pflegen ein gemeinsames Tierseuchenbekämpfungshandbuch, um für den Krisenfall vorbereitet zu sein und ein einheitliches Vorgehen im Land sicherzustellen. In diese Vorbereitungen mit eingebunden sind - abhängig vom Fachgebiet - Vertreter anderer Ministerien, Landwirtschaftskammer, aber auch Vertreter der landwirtschaftlichen Verbände. Dies dient auch dazu, die entsprechenden Gremien mit auf einen eventuellen Tierseuchenkrisenfall vorzubereiten.

Im Jahr 2005 lagen die Arbeitsschwerpunkte in der Bekämpfung der klassischen Geflügelpest, der Bovinen Herpesvirusinfektion (BHV1), der Bovinen Virusdiarrhoevirus -Erkrankung (BVDV). Monitoringprogramme werden derzeit bei der Aujeszky'schen Krankheit, der Schweinepest - bei Haus- und Wildschweinen -, sowie der Brucellose durchgeführt. Hinzu kamen z.B. Überwachungsmaßnahmen zum Vorkommen von Salmonellen bei Geflügel. Ein weiteres Monitoring, findet im Rahmen von Untersuchungen von Wildvögeln auf das Vorliegen des Erregers der Aviären Influenza (sog. Vogelgrippe; Subtyp H5N1) statt. In dieses Monitoring waren außer den Kreisen und kreisfreien Städten auch die Jagdbehörden und Jägerschaft sowie das Nationalparkamt eingebunden.

### **Geflügelpest**

Der Erreger der klassischen Geflügelpest kann alle Geflügelarten befallen, besonders schwer erkranken bei den Nutzgeflügelarten Hühner und Puten. Im Bereich der Wildvögel wurde der Erreger bislang hauptsächlich bei Wassergeflügel nachgewiesen, wobei der Schwan als Indikatortier gilt. Positive Erregernachweise bei heimischen Singvögel wurden 2005 nicht geführt.

Nach dem Auftreten des Erregers 2003 in den Niederlanden, gab es im Jahr 2005 ein gehäuftes Auftreten des Erregers in Asien. Das Geschehen hat mit dem Auftreten des Subtyps H5N1 der Aviären Influenza (AI) in der Europäischen Union (Griechenland, Italien u.w.) eine neue Dimension erreicht.

Es ist bewusst geworden, dass bei allen vorsorglich getroffenen Schutzmaßnahmen, der Eintrag des Erregers über Zugvögel nicht aufzuhalten ist. Vorrangiges Ziel ist hier, die hiesigen Nutzgeflügelbestände vor dem Eindringen des Erregers zu schützen. Das vom Bund erlassene Aufstellungsgebot bietet hier die Grundlage, um die Kontakte zwischen Wild- und Nutzgeflügel zu unterbinden.

### **Bovines-Virusdiarrhoevirus (BVDV)**

Bei der Bovinen Virusdiarrhoe handelt es sich um eine verlustreiche Virusinfektion des Rindes. Ungefähr die Hälfte unserer Rinder infizieren sich im Laufe ihres Lebens mit diesem Virus. Die Erkrankung ist nicht auf den Menschen übertragbar.

Die Infektion breitet sich schleichend in den Beständen aus, die Schäden entstehen vornehmlich im Bereich der Fortpflanzung.

Die Gefährdung, die für die Tiere von dieser Infektion ausgeht, ist maßgeblich vom Zeitpunkt der Infektion abhängig. Erfolgt die Infektion bei Jungtieren oder erwachsenen Rindern, so verläuft sie als Allgemeininfektion. Infizieren sich aber tragende Tiere, so kann das sich noch im Mutterleib befindliche Kalb als Dauerausscheider geboren werden und somit viele andere Tiere des Bestandes infizieren. Um diesen Infektionskreislauf zu unterbrechen ist es notwendig, diese virusausscheidenden Tiere frühzeitig zu erkennen, um den Schaden für die landwirtschaftlichen Betriebe so gering wie möglich zu halten.

Zur Bekämpfung der Infektion der Rinder mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe hat die Bundesregierung einen Entwurf für eine BVDV- Bundesverordnung vorgelegt, die im Herbst 2006 in Kraft treten soll. Diese Bundesverordnung wird für die Landwirte zu massiven Eingriffen in den Handel mit Tieren führen. Um die schleswig-holsteinischen Landwirte auf diese Situation vorzubereiten, gibt es seit September 2005 eine BVDV- Landesverordnung, die den Landwirten ermöglicht, freiwillig in ein Sanierungsverfahren einzuweisen.

### **BHV1**

Die Bovine Herpesvirusinfektion ist eine Rinderkrankheit, die zu schweren Atemwegserkrankungen und Einbußen in der Milchleistung führen kann. Die Erkrankung ist nicht auf den Menschen übertragbar.

Die Bekämpfung der BHV1 erfolgt seit Ende 2001 aufgrund einer Bundesverordnung, wobei in Schleswig-Holstein bereits seit 1997 eine Bekämpfung auf freiwilliger Basis erfolgte. 5511 Betriebe haben inzwischen den Status "BHV1- freier Bestand" erreicht, das entspricht 50,1 % der rinderhaltenden Betriebe in Schleswig- Holstein.

### **Tollwut**

Die Tollwut ist eine akute, tödlich verlaufende, virusbedingte Infektionskrankheit, die vorwiegend Säugetiere befällt, aber auch auf den Menschen übertragen werden kann.

Die Übertragung des Erregers erfolgt mit dem Speichel infizierter Tiere, zum Beispiel durch einen Biss.

Deutschland gehört zu den Ländern, in denen die Tollwut durch systematische Bekämpfungsmaßnahmen - orale Immunisierung bei Füchsen - nahezu vollständig eliminiert werden konnte. Füchse stellen das Hauptvirusreservoir dar, wobei seit einigen Jahren auch ein Tollwut- Reservoir bei Fledermäusen auffällig wurde. Fledermäuse sind daher nicht mit bloßen Händen anzufassen!

Infektionsrisiken für den Menschen bestehen aber nach wie vor bei Reisen in Länder, in denen die Tollwut häufig vorkommt.

## 6.7 Strahlenschutzüberwachung

### Stand

#### Überwachung der Umwelt auf Radioaktivität

Am 16. Juli 1945 wurde die erste Atombombe oberirdisch bei [Alamogordo](#) im US-Bundesstaat New Mexico gezündet, am 6. und 9. August 1945 wurden die Städte Hiroshima und Nagasaki durch zwei Atombomben zerstört. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges begann der Rüstungswettlauf zwischen der UdSSR und den USA (sowie Frankreich und Großbritannien) mit hunderterten von Kernwaffenexplosionen in der freien Atmosphäre, die riesige Mengen an Radioaktivität freisetzen.

In der Folge richteten viele Staaten Überwachungssysteme ein, die einerseits die Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft messen und überwachen sollten, andererseits aber auch als Frühwarnsystem in einem atomaren Krieg dienen sollten. In Deutschland liegen die Anfänge der Radioaktivitätsüberwachung in der ersten Hälfte der 50er Jahre.

Die Radioaktivität in der Atmosphäre nahm bis in die erste Hälfte der 60er Jahre so sehr zu, dass einflussreiche Wissenschaftler die Großmächte zu einem Teststoppabkommen für Explosionen in der freien Atmosphäre bewegen konnten. Seit Mitte der 60er Jahre nahm die Konzentration in der Umwelt wieder ab.

Ein einschneidendes Ereignis für Europa war die Reaktorhavarie in Tschernobyl am 26. April 1986, bei der fast das gesamte radioaktive Inventar eines Reaktorblocks freigesetzt und mit mehreren Wolken über weite Teile Europas verteilt wurde.

In Deutschland bestanden zum damaligen Zeitpunkt zwischen Bund und Ländern aufgeteilte Zuständigkeiten: Der Bund betrieb das automatische Messnetz des Warndienstes, die Gewässerüberwachung der Bundeswasserstraßen sowie die Luftüberwachung durch den Deutschen Wetterdienst. Die Länder untersuchten die Radioaktivität in diversen Umweltmedien durch Labormessungen, jedoch nicht koordiniert mit den Messprogrammen anderer Länder oder des Bundes. Da die Verteilung der eingetragenen Radioaktivität im Bundesgebiet sehr inhomogen war, führte dieses zu scheinbar widersprüchlichen Bewertungen und Empfehlungen offizieller Stellen.

Während einige „unabhängige“ Wissenschaftler geradezu „lebensbedrohliche“ Szenarien unterstellten, versuchte die damals beim Bundesinnenminister angesiedelte „Strahlenschutzkommission“ eine auf den vorliegenden Messungen basierende Dosisabschätzung für die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland und gab diese mit ca. 1 mSv (Millisievert) aufaddiert für das Jahr 1986 einschließlich 50 Folgejahre an (zum Vergleich: Die Strahlenexposition aus natürlichen Quellen beträgt jährlich im Mittel 2,1 mSv). Die

tatsächlichen Expositionen aus den Tschernobyl-Folgen liegen nach den Erfahrungen der vergangenen 20 Jahre bei ca. 0,5 mSv. Hierbei handelt es sich um Mittelwerte für die deutsche Bevölkerung (nördlich der Donau), im wenigen Einzelfällen sind auch höhere Werte möglich. Die Strahlenexpositionen der heute 50-jährigen aufgrund künstlicher Radioaktivität durch die Kernwaffenexplosionen liegen dagegen bei einem Vielfachen.

Als politische Konsequenz wurde noch im selben Jahr 1986 das Strahlenschutzvorsorgegesetz erlassen, das sämtliche Mess- und Überwachungsaufgaben unter die Regie des Bundes stellt. Neben den automatischen Messsystemen des Bundes, die im Laufe der Zeit technisch erheblich verbessert wurden, wurden die Ländermessungen anhand bundesweit einheitlicher Messvorschriften in einem abgestimmten Probenahmeplan angeglichen (bundesweit über 14.000 Proben jährlich).

Überwacht werden durch die Bundesmessnetze

- die Ortsdosisleistung (Strahlungsintensität) mit einem automatischen Messnetz von 2150 Sonden
- die Radioaktivität in Luft und Niederschlägen
- die Radioaktivität in Bundeswasserstraßen, Nord- und Ostsee.

Diese Systeme sind so empfindlich, dass selbst geringe Veränderungen der natürlichen Radioaktivität in Luft, Niederschlägen oder auf dem Boden erkannt und identifiziert werden.

Die Länder ermitteln die Radioaktivität mittels Labormessungen u.a. in folgenden Medien:

- pflanzliche Nahrungsmittel
- Nahrungsmittel tierischer Herkunft
- Säuglings- und Kleinkindernahrung
- Milch und Milchprodukte
- Futtermittel
- Pflanzen (nicht als Futter- oder Nahrungsmittel genutzt)
- Boden
- Oberflächenwasser, Sediment, Schwebstoff
- Trink- und Grundwasser
- Fische, Garnelen, Muscheln
- Kläranlagen (Abwasser, Klärschlamm)
- Reststoffe (aus Deponien und Verbrennungsanlagen)

Zusätzlich wird die Radioaktivität in der Umgebung, d.h. innerhalb von 25 km um jede kerntechnische Anlage, gemessen. Die Ortsdosisleistung, gemessen durch ein verdichtetes Messnetz automatischer Sonden (ca. 140 Son-

denstandorte bei den drei schleswig-holsteinischen Kernkraftwerken), wird per Funkstrecke direkt an die Zentrale in Kiel übermittelt. Hinzu kommt ein intensives Messprogramm für Umweltmedien (Boden, Luft, Niederschlag, Oberflächen- und Trinkwasser) durch die Messlabors der Betreiber der kerntechnischen Anlagen sowie durch unabhängige Messstellen.

Diese Messungen stellen ein detailliertes und sehr verlässliches Bild der Umweltradioaktivität dar. Fast alle Radionuklide, die bei den Kernwaffenversuchen und in Tschernobyl in Deutschland eingetragen wurden, sind inzwischen durch Abklingen oder Fixierung im Erdboden so weit reduziert, dass sie nicht mehr nachzuweisen sind.

Lediglich die Nuklide Cs-137 (Cäsium) und Sr-90 (Strontium), die ihren Ursprung in den Einträgen der vergangenen 6 Jahrzehnte haben, sind überhaupt noch nennenswert nachweisbar, wobei Sr-90 im Wesentlichen aus den Kernwaffenversuchen stammt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt für die wichtigsten Medien die aktuellen Messwerte aus Schleswig-Holstein. Die Isotope Be-7 (Beryllium) und K-40 (Kalium) sind natürlichen Ursprungs. Kalium ist in jedem Erdboden vorhanden und alle Pflanzen und Tiere nehmen es mit den Nährstoffen auf. Demzufolge findet sich K-40 in allen Medien. Die je Bq K-40 im Menschen erzeugte Strahlendosis liegt in vergleichbarer Größe wie für Cs-137 und Sr-90, d.h. die Dosis aus dem natürlichen K-40 liegt etwa 100 mal höher als die aus der künstlichen Radioaktivität. Be-7 entsteht kontinuierlich durch die kosmische Höhenstrahlung und wird ebenfalls von einigen Pflanzen in geringen Mengen aufgenommen.

Die Messwerte zeigen, dass zwar im Erdboden Cs-137 und Sr-90 in geringen Konzentrationen vorhanden ist, die wichtigsten Kulturpflanzen diese Stoffe in ihre Substanz praktisch nicht einbauen. Beide Isotope lassen sich nur selten und dann nur in sehr niedriger Konzentration in Gemüse, Kartoffeln und Getreide nachweisen. Anreicherungsprozesse im tierischen Stoffwechsel führen dazu, dass hier zumindest Cs-137 häufiger nachgewiesen werden kann.

Beachtenswert sind lediglich die Werte für Cs-137 in Pilzen und Rehfleisch, wengleich die Grenzwerte für Lebensmittel auch hier noch weit unterschritten sind (600 Bq/Kg).



### Ergebnis der Radioaktivitätsmessungen in Schleswig-Holstein

Medium		Cs-137	Sr-90	Be-7	K-40
Boden unbearbeitet (Trockenmasse)		3 bis 21	1,6	2,6	508
Milch		0,4 (E)	0,07	n.g.	62
Fertignahrung für Säuglinge		0,4 (E)	0,1	n.n.	63
Gemüse	Bohnen	0,2 (E)	n.g.	1,0 (E)	148
	Blumenkohl	0,1 (E)	0,1	n.n.	116
	Grünkohl	0,2 (E)	n.g.	41	244
	Kopfsalat	0,2 (E)	0,3	4,3	148
	Mohrrübe	n.n.	0,2	n.n.	104
	Spinat	0,3 (E)	0,3	8,7	178
	Weißkohl	0,1 (E)	0,2	n.n.	112
	Zwiebel	n.n.	n.g.	n.n.	46
	Kartoffeln	0,2 (E)	0,05	n.n.	138
Maronenpilze	Einzelprobe	125	n.g.	n.n.	79
Wildmischpilze	Einzelprobe	56	n.g.	n.n.	63
Erdbeeren		n.n.	n.g.	n.n.	48
Fische	Dornhai	0,7	n.g.	n.n.	112
	Flunder	5,3	n.g.	n.n.	121
	Kabeljau	7,1	0,04	n.n.	151
	Hering	2,7	n.g.	n.n.	156
	Hecht	3,0	0,02	n.n.	135
	Miesmuscheln		0,2 (E)	0,04	n.n.
Nordseekrabben		n.n.	0,08	n.n.	61
Fleisch	Geflügel	0,3	n.g.	n.n.	96
	Schwein	0,7	n.g.	n.n.	134
	Rind	4,1	n.g.	n.n.	145
	Kalb	0,5	n.g.	n.n.	152
	Schaf	1,0	n.g.	n.n.	111
	Reh	81	n.g.	n.n.	100
Getreide	Weizen	n.n.	0,25	9,7	157

Medium		Cs-137	Sr-90	Be-7	K-40
	(Trockenmasse)				
	Roggen (Trockenmasse)	0,5 (E)	n.g.	5,1	162
	Gerste (Trockenmasse)	n.n.	n.g.	28	203
Grasschnitt	(Trockenmasse)	2,9	3,0	143	1620
Futtermais	(Trockenmasse)	n.n.	n.g.	138	530

- Angaben in Bq/Kg oder Bq/l, bezogen auf die Frischmasse, wenn nicht anders angegeben;
- TM = Trockenmasse
- 1 Bq = 1 Becquerel = 1 radioaktiver Zerfall pro Sekunde
- Angegeben sind Mittelwerte aller Proben des jeweiligen Mediums
- n.n. = nicht nachweisbar
- n.g. = nicht gemessen laut Messvorschrift für dieses Medium
- (E) = nur in Einzelproben nachgewiesen, in der Mehrzahl der Proben nicht nachweisbar, angegeben ist hier der Maximalwert

### **Elektromagnetische Felder**

Der Mensch ist natürlichen und zivilisatorischen Strahlen ausgesetzt. Strahlen unterscheiden sich nicht in ihrer grundsätzlichen physikalischen Natur, sowohl aber in der Menge der mitgeführten Energie und damit auch in ihrer Wirkung. Je nach ihrer Strahlungsenergie, werden sie in die zwei großen Bereiche der ionisierenden bzw. der nichtionisierenden Strahlung unterschieden und innerhalb dieser weiter aufgliedert.

Die nichtionisierende Strahlung umfasst einerseits

- die optische Strahlung (ultraviolette Strahlung, sichtbares Licht und Infrarot-Wärmestrahlung),

und andererseits mit Frequenzen unterhalb der optischen Strahlung den großen Bereich der so genannten Felder mit

- hochfrequenten elektromagnetischen Feldern z.B. durch Amateur-, Mobilfunk-, Rundfunk- und Fernsehsender, sowie
- niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern, z.B. der Elektrizitätsversorgung oder elektrisch betriebener Geräte und Maschinen.

Hoch- und niederfrequente Felder mit Frequenzen unterhalb von 300 Gigahertz werden gern zusammengefasst als elektromagnetische Felder (EMF) bezeichnet.

Mit stark ansteigendem Einsatz von elektrischen und elektronischen Anlagen ist die Bedeutung elektrischer und magnetischer sowie der elektromagnetischen Felder für den Menschen in den letzten Jahren weiter gewachsen. Hervorzuheben ist hierbei die zunehmende Intensität der hochfrequenten EMF im Alltag aufgrund des aktuellen flächendeckenden Ausbaus des Mobilfunks, auf den hier daher vornehmlich eingegangen werden soll.

Der schnelle Ausbau des Mobilfunks ging einher mit einer wachsenden Besorgnis in der Bevölkerung, dass möglicherweise schädliche Auswirkungen mit dieser Technik verbunden sein könnten. Damit verbunden waren oftmals Unbehagen und Ängste gerade in der Nachbarschaft von Mobilfunksendestationen. Mit den vorhandenen rechtlichen und technischen Regelungen ist der Gesundheitsschutz der Bevölkerung auch nach neuesten Bewertungen internationaler und nationaler Wissenschaftsgremien sichergestellt.

In der Bundesrepublik sind Grenzwerte zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern seit dem Januar 1997 in der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über elektromagnetische Felder** – 26. BImSchV) verbindlich für die Frequenzen 16 2/3 Hertz (Hz), 50 Hz und 10 Megahertz (MHz) bis 300 Gigahertz (GHz) geregelt. Sie berücksichtigen alle wissenschaftlich nachgewiesenen, gesundheitlich relevanten Wirkungen.

Die in der Verordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte basieren auf den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (ICNIRP). Weiterhin entsprechen sie auch denen des Europäischen Rates (1999/519/EC) zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber EMF vom 5. Juli 1999.

Die Einhaltung der 26. BImSchV durch die Mobilfunknetzbetreiber wird in Schleswig-Holstein durch die Staatlichen Umweltämter (StUÄ) überwacht. Nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes sowie der Telekommunikationszulassungsverordnung muss vor der Errichtung einer ortsfesten Sendefunkanlage bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) (ehemals Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP)) eine so genannte **Standortbescheinigung** beantragt werden, wenn die betreffende Anlage eine äquivalente Strahlungsleistung von größer oder gleich 10 Watt aufweist.

Die EMF-Datenbank der BNetzA ermöglicht eine Online-Recherche von Messorten der EMF-Messreihen und von in Betrieb befindlichen Standorten von Funkanlagen, für die sie eine Standortbescheinigung erteilt. Nähere Informationen sind im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) zu finden. Dort können auch alle Standorte in Schleswig-Holstein und Messergebnisse von in Schleswig-Holstein durchgeführten Messreihen eingesehen werden. Weiterhin führt die BNetzA regelmäßig bundesweit Messreihen zur Dokumentation von örtlichen Feldstärken durch. Die bisherigen Messergebnisse haben ergeben, dass an keinem der Messorte die Grenzwerte der 26. BImSchV erreicht werden.

Die Strahlenschutzkommission ([www.ssk.de](http://www.ssk.de)) weist weiter darauf hin, „dass - entgegen der öffentlichen Besorgnis, die vor allem ortsfeste Anlagen betrifft - die Immissionen insbesondere durch die elektromagnetischen Felder aus Geräten, z.B. Haushaltsgeräten oder bei Endgeräten der mobilen Telekommunikation, unter dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Gesundheitsschutzes zu betrachten sind, weil es hier am ehesten zu einer hohen Exposition eines Nutzers kommen kann.“

Die Umsetzung der freiwilligen Selbstverpflichtung der Mobilfunkbranche „Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Verbraucher-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Information und vertrauensbildende Maßnahmen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ vom 5. Dezember 2001 hat zu einer generellen Verbesserung der Kommunikation und Absprachen beim Netzausbau zwischen den Kommunen und den Mobilfunkbetreibern auch in Schleswig-Holstein geführt.

Unabhängig davon erfolgen weiterhin Forschungsanstrengungen auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. Mit Schwerpunkt Mobilfunk werden für wissenschaftliche Studien im Rahmen des Deutschen Mobilfunkforschungsprogramms (DMFP) im Zeitraum von 2002 bis 2007 Mittel in Höhe von 17 Mio. Euro durch das Bundesamt für Strahlenschutz in Auftrag gegeben. Sie sollen eine Antwort auf die wesentlichen noch offenen bzw. zu überprüfenden Fragestellungen geben. Schleswig-Holstein begleitet dieses Programm, um einen Beitrag zur Transparenz, zur Kommunikation des Programms, seiner Ziele und Ergebnisse zu leisten ([www.emf-forschungsprogramm.de](http://www.emf-forschungsprogramm.de)).

### **Qualitätssicherung in der radiologischen und nuklearmedizinischen Heilkunde**

In Schleswig-Holstein werden ca. 4700 Röntgenanlagen in Medizin und Zahnmedizin betrieben. Radioaktive Stoffe werden in der medizinischen Diagnostik und Therapie in ca. 100 Kliniken und Praxen verwendet, außerdem werden 13 Linearbeschleuniger zur Behandlung von Tumoren eingesetzt. Alle medizinischen Anwendungen von ionisierender Strahlung oder radioaktiven Stoffen am Menschen unterliegen einem mehrstufigen System der Qualitätssicherung und -überwachung.

- Röntgenanlagen dürfen nach dem Medizinproduktegesetz nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller zu jeder Anlage eine Konformitätserklärung über die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften abgibt.
- Vor Inbetriebnahme ist die Anlage vom Errichter und zu Strahlenschutzaspekten von einem unabhängigen und von der Behörde bestimmten Sachverständigen zu prüfen. Der Betrieb der Anlage und die Anfertigung von Röntgenaufnahmen ist nur Ärzten mit der erforderlichen radiologischen Fachkunde erlaubt.
- Vor Aufnahme der Tätigkeit muss der Radiologe bzw. die Klinik die Anlage bei der Aufsichtsbehörde anzeigen. Diese kann ggf. weitere technische Prüfungen veranlassen und begleitet den Betrieb der Anlage aufsichtlich.
- Alle 5 Jahre ist jede Anlage durch den Sachverständigen technisch zu überprüfen.
- In ca. zweijährigem Zyklus prüfen die „Ärztlichen und Zahnärztlichen Stellen zur Qualitätssicherung“ technische Parameter im Umgang mit der Anlagen, vorrangig aber werden dort die ärztlichen Tätigkeiten auf Einhaltung des Standes der Heilkunde überwacht und insbesondere mit sog. diagnostischen Referenzwerten verglichen, die das Bundesamt für Strahlenschutz veröffentlicht hat. Wichtigste Aufgabe dieser Stellen ist die Beratung der Mediziner in den Belangen des Strahlenschutzes.

Für die Nuklearmedizin und Strahlentherapie gelten vergleichbare Anforderungen. Hier ist zusätzlich immer ein Genehmigungsverfahren nach der Strahlenschutzverordnung erforderlich, in dem alle Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb vorab geprüft werden.

### **Aktivitäten, Initiativen**

#### **Überwachung der Umwelt auf Radioaktivität**

Die Überwachung der Umweltradioaktivität geschieht auf der Grundlage eines vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgegebenen Mengegerüsts. In Schleswig-Holstein sind jährlich etwa 1000 Messungen durchzuführen. Sollten sich darüber hinaus weitergehende Fragestellungen ergeben, können weitere, spezielle Messungen jederzeit angeordnet werden.

Die Rechtsgrundlage der Überwachung der Umgebung von kerntechnischen Anlagen findet sich im Atomgesetz und in der Strahlenschutzverordnung. Die Ausführung, also die Festlegung der zu messenden Medien, wird durch die „Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen“ geregelt. Zusätzlich hat die atomrechtliche Aufsichtsbehörde noch weitere, über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehende Messungen angeordnet.

Insbesondere in einem Ereignisfall wird die Beprobung räumlich und zeitlich erheblich verdichtet. Zusätzlich werden Lebens- und Futtermittel auf der Handelsstufe auf Einhaltung der Grenzwerte überwacht.

Seit vielen Jahren werden die Ergebnisse der Umweltüberwachung und der Kraftwerksüberwachung in umfangreichen Berichten „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung“ vom Bundesumweltministerium veröffentlicht. Der letzte nunmehr vorliegende Bericht des Jahres 2004 sowie die einiger Vorjahre sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz ([www.bfs.de](http://www.bfs.de)) einzusehen.

### **Gutachten zur Immission**

#### **Elektromagnetische Felder**

Im Jahr 2000 wurde im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holsteins von der Ingenieurgemeinschaft für Geowissenschaften und Umwelttechnik, München, ein Gutachten mit dem Titel „Messtechnische Ermittlung hochfrequenter elektromagnetischer Felder an repräsentativen Orten in Schleswig-Holstein“, begleitet vom StUA Kiel, erstellt (siehe [www.umwelt.schleswig-holstein.de](http://www.umwelt.schleswig-holstein.de), Suchbegriff „Hochfrequenz“). Dieses Gutachten lieferte damals wichtige Erkenntnisse über die Immissionssituation durch elektromagnetische Felder. Als zusätzliche Information zur Bewertung der Immissionen durch elektromagnetische Felder im täglichen Umfeld des Menschen wurden Messungen in der Umgebung einiger heute weit verbreiteter Geräte des täglichen Lebens durchgeführt. Neben Mobilfunkhandy, Funkbabyphon und Mikrowellenherd werden auch Feststa-

tionen von modernen DECT-Schnurlostelefonen (DECT: **D**igital **E**uropean **C**ordless **T**elephone), die ähnlich wie Mobilfunkbasisstationen permanent Hochfrequenzsignale absenden, untersucht.

In Deutschland werden derzeit neue Funktechnologien - insbesondere UMTS (Universal Mobil Telecommunication System) und DVB-T (digitales terrestrisches Fernsehen) - eingeführt, durch die eine Veränderung der Immissionen durch elektromagnetische Felder zu erwarten ist. Zudem werden in der Öffentlichkeit nach wie vor die möglichen gesundheitlichen Risiken des Mobilfunks sehr kontrovers diskutiert. Grund hierfür ist vielerorts die zunehmende Zahl der Mobilfunkstandorte im Zusammenhang mit dem Aufbau der UMTS-Funknetze im städtischen Bereich.

Die Auswirkungen der genannten Technologien werden gegenwärtig in Schleswig-Holstein in Form eines Immissionsgutachtens geprüft. Wesentliches Ziel des erneuten Gutachtens ist es, die erwartete Veränderung der Immissionssituation durch die neuen Funktechnologien - insbesondere durch UMTS und DVB-T - zu überprüfen und zu bewerten. Für die Messungen wurde der Großraum Kiel gewählt, da hier der Aufbau an UMTS-Anlagen fast vollständig abgeschlossen ist. Hierzu wurden im März 2005 die interessierte Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden zu einer Informations- und Diskussionsveranstaltung eingeladen.

Um dem Informationsbedürfnis der Kommunen und vor allem auch den Bürgerinnen und Bürgern gerecht zu werden, hat die Landesregierung frühzeitig über landesweite Informationsveranstaltungen, Gutachten sowie durch Vertreter der örtlich zuständigen Staatlichen Umweltämter in zahlreichen Veranstaltungen vor Ort informiert und aufgeklärt. So findet beispielsweise im März 2006 ein eintägiges Seminar über Mobilfunk und andere hochfrequente elektromagnetische Felder im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung des Mobilfunks in Schleswig-Holstein in der Umweltakademie in Neumünster statt. Es wird ein Überblick über den Diskussions- und Forschungsstand zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen im Deutschen Mobilfunkforschungsprogramm, aber auch international, geben.

### **Qualitätssicherung in der radiologischen und nuklearmedizinischen Heilkunde**

Die Anwendung ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe in der Medizin unterliegt einer intensiven atomrechtlichen Aufsicht. Zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen bei Inbetriebnahme müssen alle Personen mit „Kenntnissen im Strahlenschutz“ oder „Fachkunde im Strahlenschutz“ dieses Wissen durch eine regelmäßige Teilnahme an Aktualisierungskursen auffrischen. Diese Kurse sind alle fünf Jahre zu besuchen und mit einer Prüfung abzuschließen. Dadurch ist gewährleistet, dass der Strahlenschutz auf hohem Niveau in der täglichen Praxis berücksichtigt wird.

**Ziele****Überwachung der Umwelt auf Radioaktivität**

Ziel der Radioaktivitätsüberwachung ist der Schutz der Bevölkerung. Die Radioaktivität in der Umwelt, insbesondere soweit sie auch auf den Menschen einwirken kann, wird daher umfassend überwacht. Nur so können gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen unverzüglich eingeleitet werden.

Ziel der Umgebungsüberwachung von kerntechnischen Anlagen ist eine Beurteilung der aus den Ableitungen der Kernkraftwerke mit Luft und Wasser resultierenden Strahlenbelastung des Menschen. Sie soll darüber hinaus die Kontrolle der Einhaltung der Dosisgrenzwerte nach Strahlenschutzverordnung sowie der maximal zulässigen Radioaktivitätsabgaben gewährleisten.

Die Erfahrungen nach der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl zeigen, dass bei frühzeitigem Erkennen von radioaktiven Einträgen in die Umwelt und entsprechenden Vorsorgemaßnahmen, Empfehlungen, Handelsverboten etc. eine Dosisreduzierung für die Bevölkerung bis zu 90 % möglich ist. Voraussetzung ist das Vorhandensein funktionssicherer automatischer Messnetze, kompetenter, praxisroutinierter Labore und eine ständige Kontrolle und Verifikation der Informationswege und -strukturen. Daher ist es erforderlich, dieses hohe Niveau auch in der Zukunft beizubehalten.

**Elektromagnetische Felder**

Die Messgutachten in Schleswig-Holstein, landesweite Informationsveranstaltungen sowie Informationen durch Vertreter der örtlich zuständigen Staatlichen Umweltämter in zahlreichen Veranstaltungen vor Ort sollen zum einen dem Informationsbedürfnis der Kommunen und vor allem der Bürgerinnen und Bürger gerecht werden. Zum anderen besteht das Ziel darin, sich auf Grundlage verlässlicher Daten und Informationen aktiv an der Diskussion um ggf. notwendige Vorsorgeregelungen in der 26. BImSchV beteiligen zu können.

Auch weiterhin bleibt es Hauptziel für den Immissionsschutz, durch die Überwachungen der Staatlichen Umweltämter den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass - trotz des verstärkten Zubaus weiterer Geräte und Anlagen - die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden.

Damit soll der Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern auch zukünftig gewährleistet bleiben.



### **Qualitätssicherung in der radiologischen und nuklearmedizinischen Heilkunde**

Technische Weiterentwicklungen und wissenschaftliche Erkenntnisse führen zu verbesserten diagnostischen und therapeutischen Verfahren, teils jedoch mit Dosiserhöhungen (wie z.B. die Computertomographie gegenüber der einfachen Röntgenaufnahme) zugunsten erheblich besseren Befundungsmöglichkeiten, teils aber auch mit deutlichen Dosisreduzierungen, wenn modernste Technik eingesetzt wird.

Neben der aufsichtlichen Betreuung durch die Strahlenschutzbehörden fällt den ärztlichen und zahnärztlichen Stellen eine große Bedeutung für den Patientenschutz zu. Während es diese Stellen für die Röntgendiagnostik bereits seit 1987 gibt, sind diese für die Nuklearmedizin und Strahlentherapie erst im Jahre 2003 eingerichtet worden. Ziel der Behörden in Zusammenarbeit mit diesen Stellen ist es, die Patientenversorgung auf hohem Strahlenschutzniveau sicher zu stellen und zu verbessern, wo dieses möglich ist.

## **6.8 Geräte- und Produktsicherheit**

### **Stand**

Mit dem am 1. Mai 2004 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) wurde das nationale Produktsicherheitsrecht modernisiert. Es löst als zusammenfassendes Gesetz die bisher schwierig gegeneinander abzugrenzenden Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) ab. Gleichzeitig wird mit dem GPSG die neue Richtlinie über die Allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (ProdSRL) in nationales Recht umgesetzt. Die auf der Grundlage des GSG erlassenen Verordnungen zur Umsetzung dieser EG-Richtlinien nach Artikel 95 EG-Vertrag wurden als Verordnungen zum GPSG übernommen. Dem Land sind damit neue gesetzliche Aufgaben zugewiesen worden.

Die Zielsetzung des neuen GPSG bleibt unverändert: Es will einen umfassenden Schutz von Sicherheit und Gesundheit gewährleisten, indem es die Voraussetzungen dafür schafft, dass nur sichere und richtlinienkonforme Produkte in Verkehr gebracht werden. Die dort enthaltenen entsprechenden Vorschriften gelten nur dann nicht, wenn und soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende diesbezügliche Anforderungen vorgesehen sind. Soweit durch Fachgesetze wie Chemikaliengesetz (ChemG) oder Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch nur ein Teilbereich des Gefahrenschutzes geregelt wird, finden die Bestimmungen des GPSG ergänzend Anwendung.

Erreicht werden sollen:

- Schutz des freien Warenverkehrs
- Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unsicheren Produkten

- Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor unsicheren Produkten
- Schutz Beschäftigter und Dritter bei überwachungsbedürftigen Anlagen, Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für inländische Herstellerbetriebe.

Hier besteht seitens der Industrie ein erheblicher Erwartungsdruck gegenüber den Überwachungsbehörden.

Um diese Ziele zu erreichen, beinhaltet das GPSG

- grundlegende Sicherheitsanforderungen an Produkte
- Verpflichtungen für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler
- Verpflichtungen für die zuständigen Behörden zur Marktüberwachung
- Anforderungen an einen Informationsaustausch.

Zuständig für die Marktüberwachung nach dem GPSG ist in Schleswig-Holstein derzeit das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit (LGASH).

Mit Umsetzung der ProdSRL durch das GPSG werden die zuständigen Behörden verpflichtet, eine wirksame Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten auf der Grundlage eines Überwachungskonzeptes, dessen wesentliche Eckpunkte ebenfalls im GPSG festgelegt sind, zu gewährleisten.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren hat daher zusammen mit dem zuständigen Dezernat des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit ein Marktüberwachungskonzept für Schleswig-Holstein erarbeitet. Dieses regelt zum einen die fachliche Aufgabenverteilung und den Aufgabenvollzug, zum anderen soll hierdurch sichergestellt werden, dass die gesetzlich festgelegten Überwachungsaufgaben auf effektive und effiziente Weise wahrgenommen, die Vorschriften über das Inverkehrbringen von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten beachtet sowie festgestellte Verstöße beseitigt und künftige Verstöße verhindert werden.

Zu den wesentlichen Bestandteilen der Marktüberwachung gehören:

- **Aktive Marktüberwachung**  
Die zuständigen Behörden überprüfen eigeninitiativ durch geeignete und ausreichende Kontrollen, dass die in Verkehr gebrachten Produkte die Bestimmungen der entsprechenden Vorschriften erfüllen. Sie ergreifen erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen, um die Konformität herzustellen.
- **Reaktive Marktüberwachung**  
Die zuständigen Behörden werden aufgrund von außen zugegangener Informationen, beispielsweise Meldungen aus anderen Bundesländern,

Mitteilungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern über Mängel an Produkten, tätig.

- **Meldeverfahren/Informationen zwischen den Behörden**

Diese Verfahren dienen dem raschen Austausch von Informationen über gefährliche Produkte. Die zuständigen Behörden sind u.a. verpflichtet, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als nationalen Knotenpunkt im Rahmen von bestimmten vorgeschriebenen Verfahren über gefährliche Produkte und getroffene Maßnahmen zu unterrichten. Darüber hinaus informieren sich die Marktüberwachungsbehörden gegenseitig über von ihnen festgestellte Mängel an Produkten über Prüfergebnisse sowie die veranlassten Maßnahmen. Zum Informationsaustausch wurde ein internetunterstütztes Informations- und Kommunikationssystem (ICSMS) eingeführt.

In Schleswig-Holstein werden bei der Bearbeitung der beschriebenen Handlungsfelder folgende Schwerpunkte gesetzt:

Priorität liegt zunächst im Bereich der **Reaktiven Überwachung** und hier wiederum auf den Gebieten, bei denen ein Tätigwerden zwangsläufig erfolgen muss. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn für die Bearbeitung einer Meldung eine Frist vorgegeben ist, beispielsweise bei Zollmitteilungen oder bei einer Meldung, dass ein gefährliches Produkt auf dem Hoheitsgebiet der BRD hergestellt oder in Verkehr gebracht wurde.

Zum anderen muss in jedem Fall reagiert und kontrolliert werden, wenn Produkte mit Mängeln, die eine ernste und unmittelbare Gefahr darstellen, in Verkehr gebracht werden bzw. worden sind. Bei Mängeln, die ein mittleres Risiko bergen, sind zwar auch seitens der Behörde Maßnahmen zu ergreifen, es wird hier aber keine zeitliche Vorgabe gemacht. Dieses kann beispielsweise gegeben sein, wenn das Fehlen einer Bedienungsanleitung Auswirkungen auf die Sicherheit haben kann. Bei geringen Risiken, z.B. bei nicht vorschriftsgemäßer Größe einer CE-Kennzeichnung liegt es im Ermessen der Behörde, ob sie tätig wird.

Die reaktiven Aufgaben bilden den hauptsächlichen Anteil am Vollzug der Marktüberwachung. Von einer weiteren Steigerung in den nächsten Jahren ist auszugehen.

Das Handlungsfeld Aktive Marktüberwachung soll vor allem in Kooperation mit anderen Ländern oder Stellen bearbeitet werden, um eine arbeitsteilige Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen bzw. Synergieeffekte nutzen zu können. Wesentliche Inhalte müssen hier die Aufstellung, regelmäßige Anpassung und Durchführung von Überwachungsprogrammen sowie die Erfassung und Bewertung dieser Programme sein. Die einzelnen Vorhaben werden im Rahmen einer Jahresplanung zwischen Vollzugsbehörde und MSGF abgestimmt.

**Aktivitäten, Initiativen**

Die von den Vollzugsmitarbeitern durchgeführten Überprüfungen nach dem GPSG werden zum Ende eines jeden Jahres ausgewertet und jährlich in der Tabelle des Jahresberichts zum Arbeitsschutz veröffentlicht.

Die von den Mitgliedstaaten der EU vereinbarten Ziele zur Durchführung einer effektiven Marktüberwachung, insbesondere um einheitlich hohe Sicherheitsstandards für alle Verbraucherinnen und Verbraucher zu erreichen, lassen sich nur im Rahmen enger grenzüberschreitender Kooperation der Überwachungsbehörden erreichen.

Als Konsequenz daraus haben sich im Jahr 2004 auf Initiative Hamburgs hin die zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein, Dänemark, Finnland, Estland, Polen und Hamburg auf die Durchführung gemeinsamer abgestimmter Marktüberwachungsprojekte innerhalb der Ostseeregion geeinigt. Begonnen wurde mit dieser ersten Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elektrischen Geräte (Niederspannungsrichtlinie).

Meldungen über Sicherheitsmängel bei elektrischen Geräten machen den größten Teil aller Mängelmeldungen aus, innerhalb dieser Produktgruppe konzentrieren sich die Sicherheitsmängel auf Billigprodukte. Daher lag es nahe, hierhin einen Überprüfungsschwerpunkt zu legen. Die Entscheidung fiel auf handelsübliche Geräte wie Wasserkocher, Kaffeemaschinen und Tauchsieder aus dem Niedrigpreissegment, d.h. Geräte die zwischen 5,00 € und 15,00 € kosten. Es wurde vereinbart, zunächst eine Übersicht über die auf den jeweiligen Märkten gehandelten Produktmarken zu erstellen (Marktübersicht), um anhand von Handelsmarken Erkenntnisse über Marktstrukturen zu gewinnen und gegebenenfalls Doppelarbeit und Doppeltests zu vermeiden. Außerdem sollte die Überprüfung der gleichen Produkte eine gemeinsame Basis für den Vergleich von Arbeits- und Herangehensweisen, Testverfahren und die Beurteilung von Ergebnissen in den verschiedenen Behörden und Ländern ermöglichen sowie Unterschiede deutlich machen.

Für die Beurteilung von sicherheitstechnischen Mängeln an Produkten und daraus resultierende administrative Maßnahmen wurde der „Nordic-Failure-Code“, welcher unter den skandinavischen Ländern abgestimmt ist, als gemeinsame Basis herangezogen. Die Überprüfungen vor Ort durch die Vollzugsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter wurden auf Grundlage einer gemeinsamen Checkliste durchgeführt, die sich an der Dänischen Checkliste „Check für Einkäufer“ orientiert. Zur Vermeidung von Doppeltests wurde zunächst die Marktübersicht angefertigt und verglichen. Anhand der Auswertungen wurde festgelegt, welche Behörde welche Produkte der einzelnen Handelsmarken prüfen lassen sollte. Testergebnisse wurden, soweit sie vorlagen, ausgetauscht. Die Anzahl der von den einzelnen teilnehmenden Institutionen durchgeführten bzw. veranlassten Prüfungen hing vom jeweiligen Budget ab.

In fast allen Ländern wurden stichprobenartige Tests durchgeführt. Über die Inhalte wurden keine Absprachen getroffen. Hier war die übliche Herangehensweise der Prüflabore und der Behörden das Kriterium. Administrative Maßnahmen bei schweren Mängeln an Geräten (Rückrufaktion) wurden von jeder Behörde in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Bei der Auswertung der Ergebnisse ergaben sich interessante Erkenntnisse über die Verteilung von Produkten und Handelsbeziehungen im Ostseeraum und Rückschlüsse auf die Handelswege. Außerdem wurde deutlich, dass eine enge Einbindung des Zolls in den Häfen mit EU-Außengrenze von wesentlicher Bedeutung ist, da dieser die erste Stelle innerhalb der EU ist, welche mit importierten Waren in Kontakt kommt.

Im Jahr 2005 wurden auf der Grundlage des für 2004 erarbeiteten Konzeptes gemeinsame Überprüfungsaktionen für Tischlampen im Niedrigpreissegment und für persönliche Schutzausrüstungen (Handschuhe und Staubmasken) verabredet und durchgeführt. Der Abschlussbericht liegt noch nicht vor. Die Aktion wird auch in 2006 weitergeführt werden. Die Produktgruppen dafür stehen jedoch noch nicht fest.

Darüber hinaus soll auf der Grundlage eines vergleichbaren Konzepts erstmals in 2006 eine zwischen allen EU-Ländern abgestimmte Überprüfungsaktion für Leuchten organisiert und durchgeführt werden.

### **Ziele**

Vorrangiges Ziel in den kommenden Jahren ist es, den begonnenen Weg zum Aufbau einer zukunftsorientierten angemessenen Marktüberwachung in Schleswig-Holstein im engen Dialog und in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten fortzuführen. Dazu gehört auch, national wie europaweit die Überprüfungsstandards weiter zu vereinheitlichen, wobei mit Blick auf die geplante Verwaltungsstrukturreform in Schleswig-Holstein es zunächst vorrangig darum gehen wird, einen bisherigen landesweit einheitlichen Aufgabenvollzug auch unter ggf. neuen organisatorischen Rahmenbedingungen weiter zu gewährleisten. Das erfordert zumindest zunächst erhöhten Koordinierungsaufwand und weitere konzeptionelle Arbeiten.

Darüber hinaus gilt es, die Informationsaufbereitung und die Kommunikation in Anbetracht der steigenden Zahl von Meldungen über unsichere Produkte zu verbessern, die Warenströme und die Handelswege zu ermitteln und Erkenntnisse über die Hauptimporteure zu gewinnen. Es müssen dringend geeignete Mittel gefunden werden, um die Flut von Mängelmeldungen so zu systematisieren, dass bei den jeweiligen Behörden nur die Meldungen ankommen, die für diese auch von praktischer Bedeutung sind. So macht es beispielsweise keinen Sinn, im Dezember eines Jahres eine Mängelmitteilung über ein Saisonprodukt, das ausschließlich im Sommer über einen Discounter vertrieben wurde, weiterzuleiten. Versuche, solche Produkte noch

aufzufinden, laufen ins Leere. Damit ist auch die Information nicht mehr sinnvoll.

Des Weiteren lassen sich durch eine systematische Herangehensweise gezielt Erkenntnisse über die Hauptabsatzmärkte gewinnen. Wenn z.B. in Schleswig-Holstein so gut wie keine Elektrogeräte aus Griechenland vertrieben werden, ist es für die hiesigen Behörden auch nicht sinnvoll, Mängelmeldungen über griechische Produkte übermittelt zu bekommen. Die Systematisierung und die Kategorisierung in bedeutsame und nicht bedeutsame Meldungen ist vor dem Hintergrund der Vielzahl der Meldungen ein wesentliches Mittel zur Entbürokratisierung und Arbeitserleichterung.

## Ergebnisse der Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz 2005

	Anzahl der überprüften Produkte		Anzahl und Art der Mängel						ergriffene Maßnahmen										Fehlanzeige
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	technischer Mangel ohne unmittelbares Risiko für den Verwender	nicht hinnehmbares Risiko für den Verbraucherinnen und Verbraucher	Mitteilung an andere Arbeitsschutzbehörden	Revisionsschreiben	Anordnungen und Ersatzmaßnahmen	freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers	sonstige (Warnung/Rückruf)								
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Hersteller		10	1	0	0	0	0	20	0	20	0	20		2		18	0	0	600
Importeur	0	15	0	0	0	0	0	46	0	46	0	46		2	0	44	0	0	
Händler	36	600 1)	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Aussteller	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
<b>Insgesamt</b>	<b>36</b>	<b>625</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>66</b>	<b>1</b>	<b>66</b>	<b>0</b>	<b>66</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>62</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>600</b>

Maßnahmen wurden veranlasst durch					betroffener Bürger	eigene Behörde	andere Behörde	Unfallmeldung	BG	Rapexmeldung	Schutzklauselmeldung	Hersteller	Betreiber	Importeur	Händler	Aussteller	sonstige	Insgesamt
Anzahl					21	6	66	1	1	500	310	3	0	5	0	0	2	<b>915</b>

1) Es wurden 120 Händler aufgesucht und dabei durchschnittlich 5 Produkte überprüft. Die in den Rapex- und Schutzklauselmeldung genannten Produkte wurden nicht angetroffen.



### Geräte- und Produktsicherheitsgesetz Anzahl der Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz 2004

1	insgesamt	8	4	347	3	<b>362</b>
2	darunter auf Messen und Ausstellungen					
	<b>Überprüfung technischer Arbeits-mittel (vorwiegend verwendet in)</b>					
3	Gewerbe, Landwirtschaft, Verwaltung	13	2	23	1	<b>39</b>
4	Haushalt, Freizeit, Schule, Kindergarten	1		74		<b>75</b>
5	insgesamt (Summe von 3 und 4 bzw. 6 bis 8)	14	2	97	1	<b>114</b>
	<b>Überprüfte technische Arbeitsmittel</b>					
6	inländische Erzeugnisse	14	2	97	1	<b>114</b>
7	Erzeugnisse aus EU/EWR-Staaten					
8	Erzeugnisse aus Drittländern					
	<b>Überprüfte technische Arbeitsmittel mit sicherheitstechnischen Mängel</b>					
9	insgesamt (Summe von 10 bis 12)	7	2	9		<b>18</b>
10	davon inländische Erzeugnisse	7	2	9		<b>18</b>
11	davon Erzeugnisse aus EU/EWR-Staaten					
12	davon Erzeugnisse aus Drittländern					
	<b>Anzahl und Art der Mängel **)</b>					
13	durch Nachrüstung abstellbare Mängel	6	2	1		<b>9</b>
14	durch konstruktive Maßnahmen abstellbare Mängel		1	3		<b>4</b>
15	unbrauchbare Geräte (Neukonstruktion erforderlich)			5		<b>5</b>

16	Mängel bei Gebrauchsanweisungen, Hinweisen, usw.	2			<b>2</b>
17	insgesamt (Summe von 13 bis 16)	8	3	9	<b>20</b>
18	Revisionschreiben	2		2	<b>4</b>
19	Anordnungen und Ersatzmaßnahmen				
20	Gerichtliche Verfahren				
	<b>Mitteilungen an / von anderen Arbeitsschutzbehörden ***)</b>				
21	an Behörden in Deutschland			1	<b>1</b>
22	von Behörden in Deutschland			1	<b>1</b>
	<b>Mitteilungen an / von anderen EU/EWR-Staaten ***)</b>				
23	an andere EU/EWR-Staaten				
24	von anderen EU/EWR-Staaten				

\*) Mit Ausnahme von Vollzugsmaßnahmen nach Verordnungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen

\*\*) Bei Geräten mit mehreren Mängeln ist jeder Mangel in der entsprechenden Spalte zu zählen

\*\*\*) Mitteilungen über Geräte mit sicherheitstechnischen Mängeln, wenn der Betriebssitz des Herstellers oder Importeurs im Aufsichtsbezirk einer anderen Arbeitsschutzbehörde liegt

## 6.9 Arzneimittelüberwachung

### Stand

Zweck des Arzneimittelgesetzes ist, eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung von Mensch und Tier, die Sicherheit im Arzneimittelverkehr und die Sorge für die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Arzneimittel zu gewährleisten. Dabei ist das Arzneimittelrecht geprägt durch vielfältige Vorgaben der EU, die in diversen EU-Richtlinien niedergelegt sind und in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die Markt- und wissenschaftliche Entwicklung erfordern laufende Anpassungen des rechtlichen Rahmens und bewirken entsprechend hohe Anforderungen an die für die Überwachung zuständigen Behörden des Bundes und der Länder. So sind in den letzten drei Jahren die Vorschriften für die Überwachung der klinischen Prüfung von Arzneimitteln erweitert und Genehmigungspflichten für den Arzneimittelgroßhandel, den Versandhandel mit Arzneimitteln und für die Arzneimittelversorgung der Heime eingeführt worden. Erweiterte Aufgaben und Anforderungen an die Arzneimittelüberwachung werden sich aus der Überwachung der Wirkstoffhersteller ergeben, sobald die entsprechende Wirkstoffbetriebsverordnung erlassen wird.

Das Apothekengesetz stellt im Kontext des Arzneimittelrechts eine Spezialnorm für den Arzneimittelverkehr in und durch die öffentlichen und Krankenhausapotheken dar. Beide Rechtsbereiche stehen in einem engen Sachzusammenhang.

Die **Überwachungsaufgaben** in der Zuständigkeit des Landes sind entsprechend konsequent organisatorisch in einer Aufgabeneinheit, dem Dezernat „Arzneimittelüberwachung“ des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit des Landes Schleswig-Holstein (**LGASH**) zusammen gefasst. Hinsichtlich der Tierarzneimittel und der Fütterungsarzneimittel besteht eine sachgerechte organisatorische Abgrenzung zum Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und dem Landeslabor.

Für den Bereich der **freiverkäuflichen**, also nicht Apotheken pflichtigen **Arzneimittel** wurde die Überwachungszuständigkeit den **Kreisen und kreisfreien Städten** übertragen. Die **Apothekerkammer** ist zuständig für die Organisation des **Apothekennotdienstes** und für die Anerkennung von **Rezeptsammelstellen**.

Die Fachaufsicht obliegt dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit nimmt das LGASH die **Überwachung** von Betrieben und Institutionen in Schleswig-Holstein entsprechend dem gesetzlich normierten Regelfall und Anlass bezogen wahr. **In der Regel** sollen die

pharmazeutischen Unternehmen **alle zwei Jahre** durch Apothekerinnen und Apotheker mit besonderer Sachkenntnis inspiziert werden. Aus Arzneimittelvorfällen können sich im Einzelfall Inspektionsanlässe ergeben.

Eine Besonderheit hinsichtlich des Einsatzes personeller Ressourcen des LGASH für die Regelüberwachung bildet die **Überwachung der 725 öffentlichen Apotheken** in Schleswig-Holstein. Dabei werden unter der Koordination des LGASH ehrenamtlich tätige **Landespharmazierätinnen und -räte** eingesetzt. Sie sind in der Regel selbständige Apothekeninhaber, die bereit sind, ihr Fachwissen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Qualität der Dienstleistung der öffentlichen Apotheken im Lande uneigennützig gegen eine geringe Aufwandsentschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie werden auf der Grundlage des Landesbeamtengesetzes durch das MSGF zu Ehrenbeamtinnen/-Beamten des Landes für eine Dauer von jeweils fünf Jahren ernannt und erhalten so Dienstunfallschutz, haben im Übrigen aber auch die für Ehrenbeamte geltenden Dienstpflichten (insbesondere zur Verschwiegenheit). Grundsätzlich ist für jeden Kreis bzw. kreisfreie Stadt ein Landespharmazierat vorgesehen.

**Arzneimittelimporte** aus Staaten, die nicht der EG angehören, können **Auslandsinspektionen** erfordern, die jeweils erheblich Zeit und personelle Kapazität der pharmazeutischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter binden.

**Verwaltungsarbeit** in erheblichem Umfang fällt bei der gesetzlich vorgeschriebene Registrierung von Anzeigen der pharmazeutischen Unternehmen, im Rahmen von klinischen Prüfungen sowie für die Erteilung von Erlaubnissen, Genehmigungen und Exportbescheinigungen an.

Neben den arzneimittelrechtlichen Vorschriften bildet das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (**Heilmittelwerbe-gesetz**) eine weitere Stütze des Verbraucherschutzes. Es enthält Verbote von irreführender Werbung und von Werbung für Arzneimittel und Behandlungsverfahren bei bestimmten Krankheiten sowie Einschränkungen für Werbeaussagen über die Anwendung und Wirkung von Arzneimitteln und Medizinprodukten außerhalb von Fachkreisen. Ein umfangreicher Katalog von Ordnungswidrigkeitstatbeständen soll die Einhaltung des Gesetzes gewährleisten. Entsprechend werden für die Überwachung auch nach dem Heilmittelwerbe-gesetz in den jeweils zuständigen Dezernaten des LGASH Kapazitäten gebunden (Dezernat 20 für die Arzneimittel, für die Medizinprodukte Dezernat 60).

Zu den Aufgabenbereich des LGASH kennzeichnenden **Einrichtungen** gehören insbesondere:

- pharmazeutische Hersteller
- Blutbanken
- Heilbäder
- pharmazeutische Großhändler
- öffentliche Apotheken

- Krankenhausapotheken.

Ein wichtiger Bestandteil der Arzneimittelüberwachung ist die Planung und die Probenahme von **Arzneimitteln**. Während die Überwachung der Arzneimittelhersteller auf die Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Sicherheit und Qualität von Produktionsprozessen sowie der dafür eingesetzten technischen und personellen Ressourcen gerichtet ist, zielt die Probenahme auf die **Kontrolle der Produktqualität** ab. Fertigarzneimittel einheimischer Hersteller und Importeure sollen in der Regel alle fünf Jahre amtlich beprobt werden. Hinzu kommen Arzneimittel, die von Apotheken für den Einzelfall auf Rezept angefertigt werden. Die Eigenfertigung der Krankenhausapotheken erfordert in dem Zusammenhang eine eigene Probenahmeplanung. Für die Analyse von Arzneimittelproben bedient sich das LGASH der **Arzneimitteluntersuchungsinstitut-Nord GmbH** in Bremen.

Die Durchführung des Arzneimittelrechts durch die Länder erfordert ein möglichst **einheitliches Vorgehen der Länderüberwachungsbehörden**. Zur Sicherung des Vollzuges der einschlägigen Rechtsvorschriften hat der Bund mit Zustimmung des Bundesrates eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (**AM-VwV**) erlassen. Dieser Zielsetzung dient auch das **Qualitätsmanagementsystem** der deutschen Arzneimittelüberwachung, dessen Einführung von der Gesundheitsministerkonferenz der Länder beschlossen wurde. Die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (**ZLG**) hat für die Bundesländer auf staatsvertraglicher Grundlage die Entwicklung und Pflege des QS-Systems übernommen. Über die ZLG haben die Länder auch eine Vertretung in dem Fachausschuss Arzneimittel der **EG-Kommission**.

### **Kooperationen**

Die vielfältigen Länderaufgaben beim Vollzug des Arzneimittelrechts erfordern neben dem QS-System eine laufende **Abstimmung der Bundesländer** in Grundsatzfragen, insbesondere auch für die Weiterentwicklung der Rechtsmaterie. Dafür haben die Bundesländer im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (**AOLG**) die Arbeitsgruppe Arzneimittel, Apotheken, Transfusion und Blut (**AATB**) gebildet. Ständige Gäste sind Vertreter des Bundesgesundheitsministeriums und der ZLG. Insofern ist ein durchgängiger **Informationstransfer** gesichert, durch den die Arbeit des LGASH unterstützt wird.

Für die **Untersuchung von Arzneimittelproben** haben im Rahmen der **Norddeutschen Kooperation** auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens bereits 1995 die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein die Arzneimitteluntersuchungsinstitut-Nord GmbH in Bremen (**AMI-Nord**) gegründet. Ihr sind die Länder Hessen und Saarland beigetreten.

Bei Verstößen gegen **Strafvorschriften** des Arzneimittelgesetzes übernehmen die **Staatsanwaltschaften** nach Anzeige des LGASH die Ermittlungen und führen die ggf. erforderlichen Strafverfahren. Andererseits werden die Apotheker des LGASH für gutachtliche pharmazeutische Stellungnahmen als Berater und als Sachverständige vor **Gericht** herangezogen. Entsprechendes gilt bei Verstößen gegen Importvorschriften und entsprechendem Beratungsbedarf für die Zusammenarbeit mit den **Zollbehörden**.

Eine auf den **Einzelfall** bezogene, nicht näher geregelte Kooperation in Fragen der Rechtsanwendung und pharmazeutischen Beratung besteht mit den **Kreisgesundheitsbehörden** und der **Apothekerkammer Schleswig-Holstein**.

Auch im Rahmen des **vorbeugenden Verbraucherschutzes** ist das LGASH zunehmend intensiver eingebunden. Durch die starke Vermehrung und Öffnung alternativer Vertriebswege für pharmazeutische Produkte z.B. durch den Internethandel sind auch die betroffenen anderen Dienststellen des Landes und der Kommunen verstärkt auf die fachliche Unterstützung aus dem LGASH angewiesen. Die Unterstützung besteht insbesondere in der Einstufung bzw. Begutachtung aus pharmazeutischer Sicht von Produkten, bei denen Fragen zur Abgrenzung von anderen Rechtsgebieten (Lebensmittel, Kosmetikum, Nahrungsergänzungsmittel, Medizinprodukt) und damit zur Verkehrsfähigkeit zu lösen sind.

**MRA-Abkommen (Mutual Recognition Agreements)** zwischen der EG und einzelnen Staaten außerhalb des EWR sollen einen Beitrag zum Abbau von Handelshemmnissen im **internationalen Warenverkehr mit Arzneimitteln** leisten. Ziel und Kernstück der Regelungen ist die **gegenseitige Anerkennung der Arzneimittelüberwachung** durch die Behörden der beteiligten Staaten (derzeit gültige Verträge mit der Schweiz, Kanada, Neuseeland und Japan). Auf diesem Wege soll die Überzeugung gebildet werden, dass die Sicherheit der exportierten Arzneimittel durch eine angemessene, jeweils vergleichbare Arzneimittelüberwachung in den Vertragsstaaten gewährleistet wird. Aus den Verträgen folgen Anforderungen an die wechselseitigen Inspektionen (Audits) vor Ort der jeweiligen Arzneimittelüberwachung der Vertragsstaaten für konkret festgelegte Arzneimittel. Dabei vergewissern sie sich der Effektivität des QS-Systems der einheimischen Behörden insbesondere hinsichtlich der Fachkunde des Überwachungspersonals, der Überwachungsstrategien und der Dokumentation von Inspektionen bei pharmazeutischen Herstellern. Entsprechende Audits führt die **EU-Kommission** in den Mitgliedstaaten mit dem Ziel durch, festzustellen, ob die einschlägigen EU-Richtlinien adäquat national umgesetzt und wirksam vollzogen werden.

### **Rechtliche Grundlagen**

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Arzneimittelüberwachung bilden das Arzneimittelgesetz (**AMG**) und eine Vielzahl von Rechtsverordnungen zur Ausführung des AMG. Besondere Anforderungen an die Arzneimittel-

überwachung setzen dabei die Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer – Pharmabetriebsverordnung (**PharmBetrV**), die Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe (**GHBetrV**) und die Verordnung über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen - GCP-Verordnung (**GCP-V**). Für den erlaubnispflichtigen Arzneimittelversand wurde eine eigene Rechtsverordnung erlassen. Grundsätze europäischer Richtlinien und Normen sind bei der Arzneimittelüberwachung ebenfalls zu beachten, z.B. der GMP-Leitfaden (Regelungen für die Gute Herstellungspraxis) und das GCP-Regelwerk für die Gute Praxis bei klinischen Prüfungen.

Für die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen und Krankenhausapotheken ist das Apothekengesetz (**ApoG**) mit seinen dazu erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Apothekenbetriebsordnung (**ApBetrO**) maßgeblich.

Weitere rechtliche Grundlagen bilden diverse **Richtlinien der Europäischen Union**, insbesondere bei der Überwachung des internationalen Verkehrs mit Arzneimitteln und den klinischen Prüfungen von Arzneimitteln, das **Heilmittelwerbegesetz** und spezielle Vorschriften des **Betäubungsmittelgesetzes**.

### **Ziele**

Ziel der Arzneimittel- und Apothekenüberwachung ist, die Qualität bei absehbarem Aufgabenzuwachs aus der Rechtsentwicklung in Bezug auf die Wirkstoffe zu erhalten und weiter zu entwickeln.

## **6.10 Medizinprodukte**

### **Stand**

Medizinprodukte sind alle einzeln oder miteinander im Verbund verwendeten Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen oder andere Gegenstände einschließlich der für ein einwandfreies Funktionieren des Medizinproduktes eingesetzten Software, die **vom Hersteller zur Anwendung bei Menschen** für folgende **Zwecke bestimmt** sind:

- Verhütung, Erkennung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten
- Erkennung, Überwachung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Verletzungen oder Behinderungen
- Untersuchung, der Ersetzung oder der Veränderung des anatomischen Aufbaus oder eines physiologischen Vorganges oder zur
- Empfängnisregelung

Diese gesetzliche Begriffsbestimmung verknüpft als weiteres Kriterium für die Einordnung eines Produktes als Medizinprodukt die Zwecke mit dem Begriff der **bestimmungsgemäßen Hauptwirkung**, wonach Produkte ausgeschlossen sind, die pharmakologische oder immunologische Wirkung oder Metabo-

lismus entfalten; jedoch sind Produkte, die einen Stoff enthalten oder auf die ein Stoff aufgetragen ist, der bei gesonderter Verwendung als Arzneimittel anzusehen ist, ebenfalls als Medizinprodukte einzustufen. Zu den Medizinprodukten im Sinne des Gesetzes zählen auch In-vitro-Diagnostika (IVD). Dieses Gesetz befasst sich folglich mit allen medizinischen Gegenständen, Instrumenten und Apparaten, mit denen Patienten und das medizinische Fachpersonal bei Diagnose und Therapie in Kontakt kommen.

Der gesundheitliche Verbraucherschutz im Bereich der Medizinprodukte folgt der Zweckbestimmung nach dem Medizinproduktegesetz, den Verkehr mit Medizinprodukten zu regeln sowie für die Sicherheit, Eignung und Leistung dieser Produkte und für den erforderlichen Schutz der Patienten, Anwender und Dritter zu sorgen. Anwendungsverbote von in dieser Hinsicht problematischen Medizinprodukten, die strafbewehrt sind, sollen die Einhaltung dieser Grundsätze gewährleisten. Das Medizinprodukterecht ist durch vielfältige Vorgaben der EU geprägt, die in diversen EU-Richtlinien, Normen und Leitlinien niedergelegt sind und in nationales Recht umgesetzt wurden.

Ein Medizinprodukt darf nicht in den Verkehr gebracht, betrieben oder verwendet werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass es die Sicherheit und Gesundheit von Patienten, Anwendern oder Dritten gefährdet, sein Verfallsdatum abgelaufen oder mit irreführenden Bezeichnungen versehen ist.

Im Gegensatz zu dem Arzneimittelrecht kennt das **Medizinprodukterecht kein Zulassungsverfahren** für das Inverkehrbringen der Produkte. Vielmehr wird auf die Herstellerverantwortung für die Funktionalität und die Produktsicherheit abgestellt. Erst wenn der Hersteller für sein Produkt ein ordnungsgemäßes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt hat, d.h., die Übereinstimmung des Produktes mit den Grundlegenden Anforderungen gem. den einschlägigen EG-Richtlinien und Normen geprüft, dies dokumentiert und sein Produkt mit dem CE-Kennzeichen versehen hat, darf er dieses Produkt auf den Markt bringen. Das **Konformitätsbewertungsverfahren** richtet sich nach einem **System von Risikoklassen**. Die Risikoklassen berücksichtigen den Grad der gesundheitlichen Gefahrenpotenziale des jeweiligen Produktes. Kommt der Hersteller im Rahmen seiner Bewertung zum Ergebnis, dass ein höheres Risiko besteht, muss er eine fachlich geeignete, **staatlich anerkannte Benannte Stelle** einschalten, die das Produkt zertifiziert. Das Konformitätsbewertungs- und Zertifizierungsverfahren schließt die vorgeschriebene Klinische Bewertung und Leistungsbewertungsprüfung des Produktes ein. Das Produkt muss neben der **CE-Kennzeichnung auch die Registrierungsnummer der Benannten Stelle ausweisen**. Mit der CE-Kennzeichnung versehene Medizinprodukte sind im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum grundsätzlich frei verkehrsfähig.



Für bestimmte Medizinprodukte ist eine Verschreibungs- und Apothekenpflicht durch Rechtsverordnung auf Grund des Medizinproduktegesetzes vorgeschrieben.

Die bei der Anwendung von Medizinprodukten auftretenden Risiken oder Nebenwirkungen muss ein entsprechend fachlich geeigneter **Sicherheitsbeauftragter** des jeweiligen Herstellers sammeln, bewerten und gegebenenfalls an die zuständigen Bundesoberbehörden weiterleiten.

Die notwendige fachliche Information und Einweisung in die Verwendung oder Anwendung von Medizinprodukten darf nur eine **Medizinprodukteberaterin** oder ein **Medizinprodukteberater** mit entsprechender Sachkenntnis durchführen.

Betriebe und Einrichtungen, die Medizinprodukte herstellen, klinisch prüfen oder erstmalig in den Verkehr bringen, oder für andere keimarm oder steril aufbereiten, müssen ihre Tätigkeit und die verantwortlichen Personen der jeweils zuständigen Behörde - in Schleswig-Holstein dem **Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit** anzeigen.

Das **LGASH ist zuständige Überwachungsbehörde** für die nach dem MPG und den Rechtsverordnungen auf Grund des MPG bestimmten Aufgaben. Ein wesentliches Instrument zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Medizinproduktegesetzes besteht in der **Marktüberwachung**. Sie zielt in erster Linie auf den Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher und dient auch dem freien Warenverkehr von Medizinprodukten. Das LGASH überprüft in eigener Schwerpunktsetzung, ob Hersteller und Handel die gesetzlichen Vorschriften erfüllen. Dies gilt auch für Betreiber und Anwender von Medizinprodukten, medizinische Laboratorien und Einrichtungen, die qualitative labormedizinische Untersuchungen durchführen, sowie für Betriebe und Einrichtungen, die Medizinprodukte für andere keimarm oder steril aufbereiten und sicherheitstechnische Dienste.

Die Überwachung umfasst im Rahmen der vorgeschriebenen Anzeigen auch die klinische Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen, Sicherheitsbeauftragte sowie Personen, die messtechnische Kontrollen durchführen. Darüber hinaus ergeben aus dem MPG u. a. noch folgende Aufgaben:

- das Ausstellen von Exportbescheinigungen
- die Klassifizierung von Medizinprodukten und Abgrenzung zu anderen Produkten (Arzneimittel, Lebensmittel und Bedarfgegenstände, Kosmetika)
- die Durchführung von verwaltungsrechtlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Vorschriften und zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Patienten, Anwendern und Dritten einschließlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

- Mitarbeit in Bund-Länder-Gremien und Projektgruppen der Länder

### **Rechtliche Grundlagen**

Das **Gesetz über Medizinprodukte (MPG)** ist seit dem 1. Januar 1995 in Kraft und wurde zuletzt durch das 2. Gesetz zur Änderung des MPG vom 13. Dezember 2001 geändert. Mit diesem Gesetz werden die Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte, Richtlinie 90/385/EWG über aktive implantierbare medizinische Geräte und Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika in nationales Recht umgesetzt. Zur Ausführung des MPG hat der Bund eine Reihe von Rechtsverordnungen erlassen, auf die entsprechend ihrer Bedeutung für die praktische Überwachungstätigkeit des LGASH im Folgenden eingegangen wird.

Das auch für Medizinprodukte geltende Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (**Heilmittelwerbegesetz - HWG**) mit seinen Verboten von irreführender Werbung und verbotener Werbearten flankiert die Verbraucherschutzintentionen des MPG.

### **Medizinprodukte-Betreiberverordnung**

Die Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) ergänzt seit Juni 1998 das Medizinproduktegesetz hinsichtlich der Verpflichtungen der Nutzer des Medizinproduktes. Der Geltungsbereich der Verordnung schließt alle Einrichtungen und Personen ein, die Medizinprodukte nach dem Inverkehrbringen professionell betreiben und anwenden. Entsprechend fordert die MPBetreibV, dass Medizinprodukte nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend und nur von Personen, die dafür die jeweils erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen, errichtet, betrieben oder angewandt werden dürfen.

Der Anwender muss sich vor der Anwendung eines Medizinproduktes von dessen Funktionsfähigkeit und dessen ordnungsgemäßem Zustand überzeugen und die Gebrauchsanweisung sowie die beigefügten sicherheitsbezogenen Informationen beachten. Mit der Instandhaltung von Medizinprodukten darf der Betreiber nur Personen oder Einrichtungen beauftragen, die die Sachkenntnis und sonstigen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Ausführung dieser Aufgabe besitzen.

Mit Inkrafttreten des 2. MPG-ÄndG im Jahr 2002 sind die Anforderungen an die Aufbereitung von Medizinprodukten im Sinne des vorbeugenden Patientenschutzes stringenter geworden. Die Aufbereitung von keimarm oder steril zur Anwendung kommenden Medizinprodukten ist nunmehr mit geeigneten validierten Verfahren durchzuführen. Eine ordnungsgemäße Aufbereitung wird vermutet, wenn die gemeinsame Empfehlung des Robert Koch-Institutes und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur Aufbereitung von Medizinprodukten beachtet wird.

Betreiber, mit Ausnahme der Zahnheilkunde, unterliegen den Anforderungen der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen. Er ist verpflichtet, die in der Richtlinie vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen und Vergleichsmessungen durchzuführen.

Aktive, also energetisch betriebene Medizinprodukte dürfen nur eingesetzt werden, wenn zuvor der Hersteller oder eine hierzu befugte Person, das Medizinprodukt am Betriebsort einer Funktionsprüfung unterzogen hat und die vom Betreiber beauftragte Person das Bedienungspersonal anhand der Gebrauchsanweisung sowie sonstiger sicherheitsbezogener Informationen in die sachgerechte Handhabung und den Betrieb des Medizinproduktes eingewiesen hat.

Wenn der Hersteller für seine Produkte sicherheitstechnische Kontrollen vorgeschrieben hat, muss der Betreiber diese in den vom Hersteller vorgegebenen Fristen durchführen. Darüber hinaus unterliegen bestimmte Medizinprodukte einer regelmäßigen messtechnischen Kontrolle. Diese messtechnischen Kontrollen dürfen entweder die Eichbehörden oder andere Personen, die fachlich qualifiziert sind und ihre Tätigkeit dem LGASH angezeigt haben, durchführen.

### **Medizinprodukte-Sicherheitsplan-Verordnung**

Das europäische Medizinproduktrecht sieht ein Medizinprodukte-Beobachtungs- und -Meldesystem vor, das als reaktives Sicherheitskonzept bei Vorfällen mit Medizinprodukten angelegt ist. Die Verordnung setzt entsprechend diese Vorgaben um. Sie regelt insbesondere die Meldepflichten der für das Inverkehrbringen und Betreiben der Medizinprodukte Verantwortlichen sowie die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und Fachkreise. Wesentliche Elemente des **Medizinprodukte-Beobachtungs- und -Meldesystems** sind:

- die systematische Produktbeobachtung im Markt durch den Hersteller
- die Meldung schwerwiegender Produktprobleme an die zuständige Behörde
- die behördliche Erfassung und Bewertung der Meldungen
- die Durchführung korrektiver Maßnahmen (soweit erforderlich)
- die Bereitstellung und der Austausch von Informationen.

### **DIMDI-Verordnung**

Die Verordnung über das Datenbankgestützte Informationssystem über Medizinprodukte des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI-Verordnung – DIMDIV), die am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, bildet eine wesentliche Grundlage für die Information der Überwachungsbehörden der Länder und den Informationstransfer zwischen dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte mit den Länderbehörden und den zuständigen Stellen der EG-Kommission. Die Verordnung regelt auch die Erhebung und Bereitstellung von Daten, die für die Aufgabenerfüllung der beteiligten Behörden jeweils erforderlich sind. Die Regelungen betreffen insbesondere die Durchführung der nach dem MPG vorgeschriebenen Anzeigen, Arten und Inhalte der Datenbanken sowie Zugriffsberechtigungen. Im Rahmen des Medizinprodukte-Beobachtungs- und – Meldesystems hat das DIMDI eine Datenbank zur Erfassung von Vorfällen mit Medizinprodukten einzurichten. Auch ist die Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit vorgeschrieben.

### **Aktivitäten**

Die Zahl der schleswig-holsteinischen Medizinproduktehersteller ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Waren im Jahr 1999 lediglich 124 Medizinproduktehersteller registriert, so sind es Ende 2005 bereits 242. Die Mehrzahl von ihnen sind kleine und mittlere Unternehmen. Dem entsprechend breit gefächert ist auch die Produktpalette.

Ein Schwerpunkt der Überwachung liegt bereits im Anzeigeverfahren für Medizinprodukte. Anhand von einschlägigen Herstellerdokumenten (z. B. Konformitätserklärung, Zweckbestimmung, Prüfzertifikate, Kennzeichnungsmuster) wird stichprobenweise überprüft, ob die Medizinprodukte den rechtlichen Vorschriften entsprechen und verkehrsfähig sind. In den Jahren 2000 bis 2005 wurden laut DIMDI-Datenbank ca. 1500 Medizinprodukte/Produktgruppen erstmals beim LGASH angezeigt.

Darüber hinaus finden vor Ort bei den Herstellern Stichprobenkontrollen statt, wobei vielfach Hinweise, Vorkommismeldungen oder Beschwerden die Kontrollschwerpunkte vorgeben. In den Jahren 2004 und 2005 wurden insgesamt 44 Hersteller überwacht. Dabei festgestellte Mängel betrafen häufig eine falsche Klassifizierung der Medizinprodukte sowie Mängel in der Gebrauchs- und Aufbereitungsanweisung. Insgesamt kann festgestellt wer-

den, dass seitens der Betroffenen ein spürbares Interesse besteht, die ihnen obliegenden Rechtspflichten zu erfüllen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der Erteilung von Exportbescheinigungen. Dabei ist zu verzeichnen, dass immer mehr Medizinprodukte auch außerhalb der Europäischen Union vermarktet werden. Das spiegelt sich im LGASH auch in der Anzahl der erteilten Exportbescheinigungen wieder, die von 63 im Jahr 2001 auf 135 im Jahr 2005 stieg.

Weitere Aktivitäten fanden im Rahmen der **Betreiberüberwachung nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung** statt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit Inkrafttreten des 2. MPG-Änderungsgesetzes erstmals konkrete Anforderungen an die hygienische Aufbereitung von bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommende Medizinprodukte in der MPBetreibV in Verbindung mit der gemeinsamen Empfehlung des Robert Koch-Institutes (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu den „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ festgelegt wurden. Ziel einer sachgerechten Aufbereitung ist danach die Bereitstellung von medizinisch, funktionell und hygienisch sicheren Medizinprodukten und somit der Ausschluss von Risiken bei nicht sachgerechter Aufbereitung, z.B. durch Infektionserreger oder Funktionseinschränkungen der Produkte. Nach den bisherigen Erfahrungen des LGASH, werden diese Anforderungen in vielen Einrichtungen und Praxen nur mangelhaft umgesetzt.

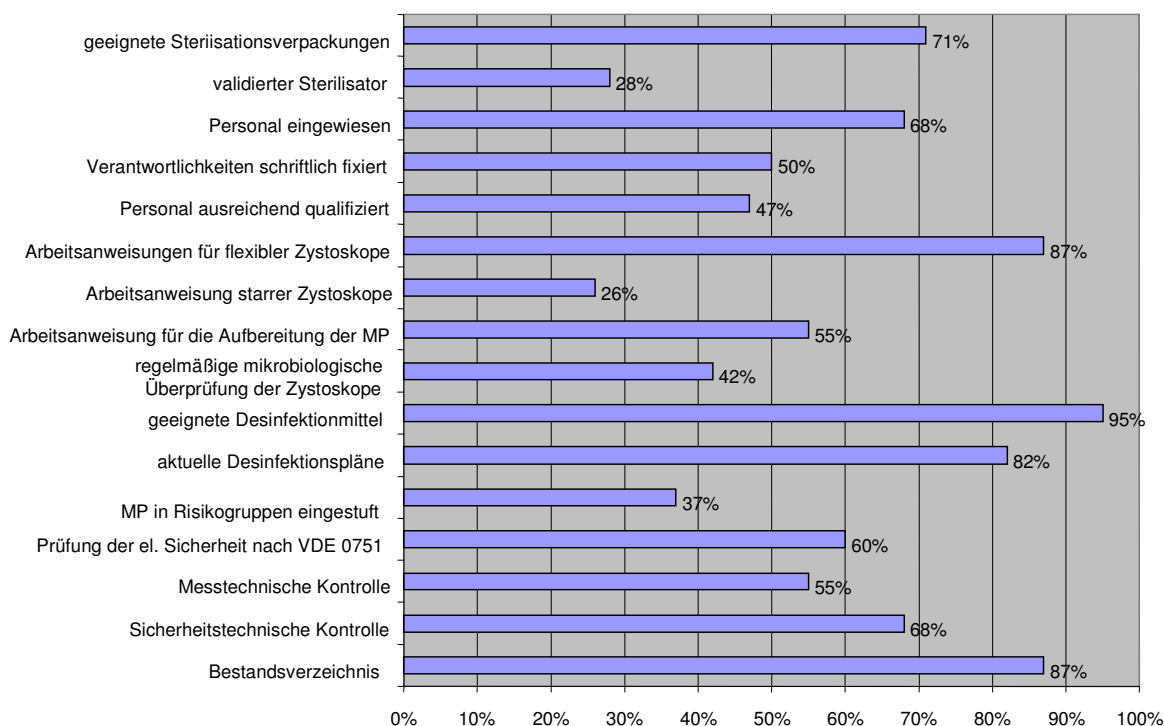
### **Schwerpunktaktion: Urologische Praxen**

Im Jahr 2004 wurden schwerpunktmäßig urologische Praxen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der MPBetreibV insbesondere mit Blick auf die Aufbereitung von Endoskopen überprüft. Gerade die Aufbereitung von Hohlkörperinstrumenten wie Endoskope stellen hohe Anforderungen an die Reinigung, Desinfektion und Sterilisation. Ziel war, Kenntnis darüber zu erlangen, inwieweit in den urologischen Praxen das neue Recht bereits umgesetzt wird, aber auch, alle Verantwortlichen für diese Problematik zu sensibilisieren und wenn nötig, Hilfestellung bei der Umsetzung zu leisten.

Insgesamt wurden im Zeitraum vom September bis November 2004 38 urologische Praxen nach intensiver Vorbereitung und Unterstützung durch Ärztekammer und den Urologenverband Schleswig-Holstein geprüft.

Die Ergebnisse der Schwerpunktaktion war ernüchternd: in vielen Praxen waren die Vorschriften der MPBetreibV nicht hinreichend bekannt. Entsprechend hoch war der Beratungsbedarf. Praxen ohne Mängel bildeten die Ausnahme. Häufig wurden die Mindestanforderungen nicht erfüllt und Sterilisatoren verwendet, die nicht für Endoskope geeignet waren. Die meisten Praxen haben nach Erhalt der Revisionschreiben sofort reagiert und die Mängel unverzüglich abgestellt.

Stand der Umsetzung der MPBetreibV in urologischen Praxen 2004



Ein besonderes Problem stellt des Weiteren die **Qualifikation des mit der Aufbereitung beauftragten Personals** dar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die notwendigen Sachkundelehrgänge bis dahin von der Ärztekammer in Schleswig-Holstein nicht angeboten wurden.

Zu den Überwachungsschwerpunkten im Rahmen der MPBetreibV zählen auch Kontrollen hinsichtlich der **Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie der Bundesärztekammer** zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen in Kliniken, Laboratorien und Praxen niedergelassener Ärzte.

Seit dem Jahr 1995 müssen **quantitative Glucosebestimmungen**, die in die Arztpraxen mit Messgeräten durchgeführt werden, qualitätsgerecht kontrolliert werden. Spätestens seit Dezember 2003 sind auch weitere Laboruntersuchungen der patientennahen Sofortdiagnostik, wie z. B. das Blutbild, Elektrolyte oder die Blutgas-Analyse in Arztpraxen auf die vorgeschriebene Qualität zu kontrollieren. Der Umstellungsprozess wurde vielfach praxisnah begleitet. Ebenfalls wurde ein Informationsblatt herausgegeben, das auch auf der Internetseite des LGASH zur Verfügung gestellt worden ist. Zu dem wurden Vorträge gehalten, Laboratorien und Arztpraxen telefonisch und vor Ort beraten.

In den Jahre **2004 und 2005 wurden insgesamt 234 Überwachungen durchgeführt**. Die Ergebnisse sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

### Ergebnisse der Überwachungen der Umsetzung der MPBetreibV

	2004	2005
<b>Ohne Beanstandungen</b>	<b>32</b>	<b>48</b>
Kliniken	23	41
Praxen	1	2
Labore	2	2
Sonstige	6	3
<b>Mit geringen Beanstandungen</b>	<b>30</b>	<b>24</b>
Kliniken	22	20
Praxen	3	3
Labore	2	1
Sonstige	3	-
<b>Mit Beanstandungen</b>	<b>76</b>	<b>30</b>
Kliniken	46	27
Praxen	19	3
Labore	1	-

Ein weiterer Überwachungsschwerpunkt ist die **Überprüfung von Alten- und Pflegeheimen**. Im Frühjahr 2004 führte das LGASH dazu auch eine Schwerpunktaktion durch. Im Rahmen dieser Aktion wurden insgesamt 80 Alten- und Pflegeheime landesweit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der MPBetreibV überprüft. Dabei wurde ein besonderes Augenmerk auf die **Sicherheit von Alten- und Pflegebetten** gelegt. Im Ergebnis war festzustellen, dass die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen entsprechend der MPBetreibV in den meisten Heimen allgemein sehr mangelhaft war. Gleichwohl konnte festgestellt werden, dass die meisten **Pflegebetten** bereits entsprechend der BfArM-Empfehlung zur Umrüstung von Pflegebetten überprüft und entsprechend umgerüstet waren. Seitengittermaße wurden in der Regel auch eingehalten. Probleme bestanden häufig bei Nutzung von Matratzenauflagen (z. B. Anti-Dekubitus-Auflagen). Allerdings gab es auch Pflegeeinrichtungen mit einem sehr alten Bettenbestand und unzulässigen Maßen bei den Seitengittern.

Wesentliche Mängel wurden im Bereich der wiederkehrenden **elektrischen Prüfungen** der Medizinprodukte (z. B. Hubwannen, Patientenlifter) sowie bei der regelmäßigen Wartung und Funktionskontrollen bei Steckbeckenspülen. Unbekannt war überwiegend die Forderung nach einer mikrobiologischen Überprüfung der Spülen.

Sofortige Stilllegungen von Medizinprodukten war nur selten notwendig (nicht gekennzeichnete Desinfektionsmittel, fehlerhafter Elektroanschluss).

Auffällig ist nach wie vor ein **sehr hohes Informationsdefizit über das Medizinprodukterecht**, insbesondere der MPBetreibV. Entsprechend häufig fehlt auch eine Organisationsstruktur für die Betreiberreaktion auf kritische Vorkommnisse. In diesem Zusammenhang wurde von allen Beteiligten die **Informationsbroschüre des LGASH** „Medizinprodukte – Was müssen Betreiber und Anwender tun?“ begrüßt; sie ist auch im Internetauftritt des LGASH zu finden.

Bis auf wenige Ausnahmen haben die **Heime** auf die festgestellten Mängel unverzüglich reagiert, fehlende Prüfungen nachgeholt und mangelhafte Betten nachgerüstet.

In der Medizinprodukte- Betreiberüberwachung wurden vom LGASH in den Jahren 2004 und 2005 insgesamt **549 Kontrollen in Krankenhäusern, Arztpraxen, Alten- und Pflegeeinrichtungen einschließlich vorgenannter Laborprüfungen** durchgeführt. Bei gravierenden Verstößen gegen die medizinprodukterechtlichen Bestimmungen wurden Bußgelder verhängt. Insgesamt wurden für den Zeitraum 2004/2005 21 Bußgeldbescheide erlassen.

Beim **Medizinprodukte-Beobachtungs- und Meldesystems** zur Risikoabwehr bei Vorkommnissen besteht eine enge Zusammenarbeit mit den für die Erfassung und Bewertung von Risiken bei Medizinprodukten zuständigen Bundesoberbehörden - Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI). Diesen Behörden obliegt die zentrale Erfassung und Bewertung von Vorkommnissen mit Medizinprodukten. Die Zuständigkeit der Bundesbehörden endet mit der Übermittlung der wissenschaftlichen Bewertung und ggf. Empfehlung, ob und ggf. welche korrekativen Maßnahmen zur Risikoabwehr für erforderlich erachtet werden.

Die Überwachung der **korrektiven Maßnahmen** durch die verantwortlichen Hersteller oder Betreiber und Anwender ist wiederum Aufgaben des LGASH. Im Zeitraum **2004/2005** erhielt das LGASH **520 Vorkommnismeldungen**. Davon waren 213 Meldungen Erstmeldungen zu Vorkommnissen, die Hersteller und Betreiber und Anwender in Schleswig-Holstein betrafen. Häufig betroffen waren Implantate und Arzneimittelpumpen. In vielen Fällen reichten die von den Herstellern eigenverantwortlich durchgeführten korrektiven Maßnahmen zur Risikominimierung aus.

In anderen Fällen waren durch das LGASH weitere Maßnahmen zu veranlassen. So wurde das LGASH beispielsweise im Jahr **2005 über Sicherheitsrisiken mit Patientendecken** unterrichtet, bei denen es zu Strangulationen mit Todesfolge kam. Beim Anlegen der Decke befand sich der Hals des Patienten in dem Ausschnitt, die zwei kopfseitigen Enden der Decke waren kreuzweise über den Rücken des Patienten geführt und mit Schnüren am Bett des Patienten verknüpft. Weitere Schnüre befestigten die Decke an zusätzlichen Punkten am Bett. Das BfArM kam zu der Auffassung, dass derar-



tige Decken, ein unvertretbares Risiko für die Patienten darstellen. Daher hatte das BfArM den Rückruf der in Verkehr befindlichen Decken und die Untersagung des weiteren Inverkehrbringens empfohlen. Trotz der durchgeführten **Rückrufaktionen** der verantwortlichen Firmen bestand die Gefahr, dass derartige Produkte noch immer in Anwendung waren. Etwa noch vorhandene Produkte dieser Art sollten daher auch durch den Handel nicht weiter in den Verkehr gebracht und Anwender auf die Problematik hingewiesen werden. Anhand der Kundenliste der Hersteller war davon auszugehen, dass diese Patientendecken auch von schleswig-holsteinischen Händlern vertrieben wurden. Die betroffenen Händler und Anwender wurden vom LGASH schriftlich über die Sicherheitsrisiken und über die zu veranlassenden Maßnahmen informiert. Bei vor Ort-Kontrollen wurden diese Decken nicht mehr angetroffen bzw. bereits an die Hersteller zurückgegeben.

### **Ziele**

Ziel ist es, die Marktüberwachung im Bereich Medizinprodukte auf einem hohen Qualitätsniveau sicherzustellen. Um das zu erreichen, hat das MSGF bereits dem auf der 77. Gesundheitsministerkonferenz vorgelegten Konzept zur Einführung eines Qualitätssicherungssystems für den Vollzug des Medizinprodukterechts zugestimmt.

## **Anhang**

### **Institutionen des Verbraucherschutzes**

Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die wichtigsten staatlichen und privatrechtlichen Verbraucherschutzinstitutionen in Schleswig-Holstein und deren Kooperationen.

Institutionen	Aufgaben	Kooperationen
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume</b> <b>Mercatorstr. 3</b> <b>24106 Kiel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachaufsicht im Bereich Lebensmittel-, Fleischhygiene- und Futtermittelüberwachung sowie Handelsklassenkontrollen</li> </ul>	
<b>Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt (Landeslabor Schleswig- Holstein)</b> <b>Max Eyth-Straße 5</b> <b>24357 Neumünster</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersuchung, Begutachtung und rechtliche Beurteilung von Lebensmitteln, Kosmetika, Bedarfsgegenständen und Tabakwaren</li> <li>- Tierseuchen- und Tierkrankheitsdiagnostik</li> <li>- Untersuchungen an Schlachttieren und Tierkörpern</li> <li>- Überwachung des Tierarzneimittelverkehrs</li> <li>- Untersuchungen für den Umweltbereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Norddeutsche Kooperation mit anderen Ländern (M-V, Hamburg) u.a. bei der Lebensmittelüberwachung und -untersuchung (NOKO)</li> <li>- Kooperation mit anderen Ländern (M-V, Hamburg, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Bremen) bei Laboruntersuchungen (erweiterte NOKO)</li> </ul>
<b>Amt für ländliche Räume Kiel Dezernat Futtermittel- und Handels- klassenkontrollen</b> <b>Sophienblatt 50a</b> <b>24114 Kiel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung. Ein wesentlicher Teil der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Futtermittelsicherheit sind Registrierung und Zulassung von Futtermittelunternehmen</li> <li>- Regelmäßige Betriebskontrollen</li> <li>- Probenahmen</li> </ul>	
<b>Landräte und Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen der kreisfreien Städte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollzug der Lebensmittel- und Fleischhygieneüberwachung: Wesentliche Tätigkeiten sind</li> <li>- Registrierung und künftig auch die Zulassung von Lebensmittelunternehmen</li> <li>- regelmäßige Betriebskontrollen</li> <li>- Probenahmen</li> <li>- Schlachtier- und Fleischuntersuchungen.</li> </ul> <p>Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Tätigkeiten, die von der Erteilung von Exportbescheinigungen bis zu Maßnahmen gegen Verstöße des Lebensmittelrechts reichen.</p>	

Institutionen	Aufgaben	Kooperationen
<b>Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit (LGASH)</b> <b>Adolf-Westphalstr. 4</b> <b>24143 Kiel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwachungen, Maßnahmenanordnungen im Bereich Apotheken, Heilbäder und Blutspendeeinrichtungen</li> <li>- Überwachungen, Maßnahmenanordnungen im Bereich Medizinproduktehersteller und –inverkehrbringer und bei Anwendern von Medizinprodukten</li> <li>- Marktüberwachung von Herstellern und Importeuren nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz</li> <li>- Informationen von Verbrauchern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit verschiedenen Vollzugsbehörden des Landes und des Bundes</li> <li>- anderen Gesellschafterländern (Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Hessen, Saarland) in der gemeinsamen Untersuchungsstelle für die amtlichen Arzneimittelproben (AMI Nord GmbH in Bremen)</li> <li>- Marktüberwachungsbehörden der Ostseeanrainerstaaten Dänemark, Finnland, Estland und Polen</li> <li>- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)</li> <li>- Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)</li> <li>- Paul Ehrlich-Institut (PEI)</li> <li>- Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)</li> </ul>
<b>Eichdirektion Nord</b> <b>Amt für Eichwesen</b> <b>Düppelstr. 63</b> <b>24105 Kiel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontrolle von Fertigpackungen und Schankgefäßen</li> <li>- Eichung und Überwachung von Messgeräten für Gas, thermische Energie, Elektrizität, Waagen und Volumenmessgeräte z.B. Durchflusszähler in Heizöltankwagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- beliehene Prüfstellen in Schleswig-Holstein und Hamburg</li> </ul>

Institutionen	Aufgaben	Kooperationen
<b>Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. (VZ) Bergstr. 24 24103 Kiel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelberatung von Verbraucherinnen und Verbrauchern (telefonisch und persönlich)</li> <li>- Planung und Durchführung von Seminaren</li> <li>- Fortbildung von Multiplikatoren</li> <li>- Durchführung von Informationsveranstaltungen für Verbraucher</li> <li>- Präsentationen zu verschiedenen Themen auf Messen</li> <li>- Erarbeitung von Ausstellungen und Flyern</li> <li>- Verfassen von verbraucherrelevanten Stellungnahmen zu Anfragen der Landesregierung und der im Landtag vertretenen Parteien</li> <li>- Veröffentlichung von Pressemitteilungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliedsverbände des Vereins Verbraucherzentrale SH, z.B. Verbrauchergemeinschaften, Mieterbund, Landesfrauenrat, Zahnärztekammer etc.</li> <li>- Verbände, bei denen die VZSH Mitglied ist, z.B. VZBV, Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e.V., Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft, Stiftung Warentest</li> <li>- Verbraucherzentralen im Arbeitskreis „Verbraucherzentralen im Norden“ (SH, HH, Bremen, Niedersachsen, MV)</li> <li>- Netzwerk Ernährung</li> </ul>

Institutionen	Aufgaben	Kooperationen
<b>Deutsche Gesellschaft für Ernährung, Sektion Schleswig-Holstein (DGE)</b> <b>Herrmann-Weigmannstr. 1</b> <b>24103 Kiel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordinierung von Institutionen und Organisationen im Ernährungsbereich</li> <li>- Qualitätssicherung von Inhalten der Ernährungsberatung und Aufklärung</li> <li>- Fortbildung von Multiplikatoren</li> <li>- Förderung der Gesundheit der Bevölkerung durch zielgruppenorientierte Ernährungsaufklärung</li> <li>- individuelle Ernährungsberatung (Expertenteam)</li> <li>- Initiierung, Planung und Durchführung von Ernährungsprojekten</li> <li>- Projektträgerin für das Programm „OptiKids-Kinderleicht“</li> <li>- Projektträgerin für das Netzwerk Ernährung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE), Bonn</li> <li>- Landesvereinigung für Gesundheitsförderung im Projekt „Leibeslust – Lebenslust“</li> <li>- Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein</li> <li>- Netzwerk Ernährung</li> <li>- Christian-Albrechts-Universität, Institut für Humanernährung</li> <li>- Krankenkassen</li> <li>- Landfrauenverband</li> <li>- Landessportverband</li> <li>- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Jugendhilfe und der Heimaufsicht</li> <li>- Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen</li> <li>- Genossenschaftsverband Norddeutschland</li> <li>- Norddeutscher Rundfunk</li> </ul>

**Übersicht Kreise und kreisfreie Städte**

<p><b>Landrat des Kreises Dithmarschen -Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz Stettinerstr. 30</b></p> <p><b>25746 Heide</b></p>	<p><b>Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg -Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung- Hufeisen 9</b></p> <p><b>23909 Ratzeburg</b></p>
<p><b>Landrat des Kreises Nordfriesland -Veterinäramt- Maas 8</b></p> <p><b>25813 Husum</b></p>	<p><b>Landrat des Kreises Ostholstein -Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit- Lübecker Straße 41</b></p> <p><b>23701 Eutin</b></p>
<p><b>Landrat des Kreises Pinneberg -Fachdienst Veterinär und Lebensmit- telaufsicht Lindenstr. 11</b></p> <p><b>25421 Pinneberg</b></p>	<p><b>Landrat des Kreises Plön -Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalauf- sicht- Hamburger Straße 17-18</b></p> <p><b>24306 Plön</b></p>
<p><b>Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde -Veterinär und Lebensmittelwesen Kaiserstraße 8</b></p> <p><b>24768 Rendsburg</b></p>	<p><b>Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg -Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz- Bellmannstr. 26</b></p> <p><b>24837 Schleswig</b></p>
<p><b>Landrat des Kreises Segeberg -Gesundheit für Mensch und Tier- -Veterinär- und Lebensmittelüberwa- chung Hamburger Straße 30</b></p> <p><b>23795 Bad Segeberg</b></p>	<p><b>Landrat des Kreises Steinburg -Veterinäramt- Karlstr. 3</b></p> <p><b>25524 Itzehoe</b></p>
<p><b>Landrat des Kreises Stormarn -Fachbereich Ordnung und Veterinär- wesen- Mewesstraße 22 - 24</b></p> <p><b>23840 Bad Oldesloe</b></p>	

<b>Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Kiel Bürger- und Ordnungsamt- Veterinärabteilung- Sophienblatt 100</b>  <b>24114 Kiel</b>	<b>Stadt Flensburg Der Oberbürgermeister Veterinär- und Lebensmittelüberwa- chung Rathausplatz 1</b>  <b>24937 Flensburg</b>
<b>Bürgermeister der Hansestadt Lübeck -Lebensmittelüberwachung- Kronsforder Allee 2 - 6</b>  <b>23539 Lübeck</b>	<b>Stadt Neumünster Der Oberbürgermeister Fachbereich II -Allgemeine Ordnungsangelegenhei- ten Lebensmittel- und Veterinäraufsicht Großflecken 63</b>  <b>24534 Neumünster</b>